



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

26. April 2017 (RRB Nr. 374/2017)

**Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, Umsetzung,
Verordnungsänderungen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 1. Februar 2017, zu den Entwürfen für die Verordnungen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

A. Grundsätzliches

Die vorliegenden Änderungen auf Verordnungsstufe betreffen neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge usw.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwendig. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden.

Antrag: Wir ersuchen das UVEK, die vorgesehenen Verordnungen nochmals intensiv zu hinterfragen und zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.

B. Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 10. März 2017 und unterstützen deren Anträge.

C. CO₂-Verordnung (SR 641.711)

Wir unterstützen die Anträge der EnDK vom 10. März 2017.

D. Landesgeologieverordnung (LGeoIV; SR 510.624)

Wir unterstützen die Anträge der EnDK vom 10. März 2017.

E. Energieförderungsverordnung (EnFV; Neuerlass)

Wir unterstützen die Anträge der EnDK vom 10. März 2017.

Art. 73

Gemäss Art. 72 ff. sind auch Investitionsbeiträge vorgesehen für Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), Klärgasanlagen zur Nutzung von Klärgas aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sowie Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung. Durch die Vorgaben an die anrechenbaren Investitionskosten in Art. 73 EnFV werden bei KVA kleinere, aus energetischer Sicht aber zielführende und effiziente Massnahmen zur Steigerung der Stromproduktion bei den derzeitigen Marktbedingungen nicht umgesetzt.

Antrag: In Art. 73 Abs. 1 und 2 EnFV sollen für KVA deutlich tiefere Mindestwerte festgesetzt werden.

F. Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71)

In der Stromversorgungsverordnung sollen Bereiche neu geregelt werden, die im Rahmen der vorgesehenen Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) vertieft untersucht werden. Die Bundesverwaltung erarbeitet zurzeit die Vernehmlassungsvorlage. Beispielsweise sollen die Bestimmungen zu den Netztarifen für Endkundinnen und Endkunden sowie der Umgang mit steuerbaren Elementen im Verteilnetz überprüft werden. Insbesondere die vorgesehenen Anpassungen in Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2 greifen der Diskussion zu den Netztarifen vor und wirken der verursachergerechten Anlastung der Netzkosten entgegen.

Antrag: In Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2 ist jeweils auf den zweiten Satz zu verzichten.

Aus Sicht des Datenschutzes begrüssen wir den Erlass von Bestimmungen auf Bundesebene betreffend den Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen (neue Art. 8a bis 8d StromVV). Zu bedenken ist jedoch, dass deren technische Möglichkeiten es erlauben, Persönlichkeitsprofile der betroffenen Personen zu erstellen. Für die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne erforderlich. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist nur zulässig, wenn die Grundzüge in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sind. Damit müsste insbesondere die Regelung des Zwecks der Datenbearbeitung, der Art und Weise der Datenbearbeitung, der Datenbekanntgabe sowie der Aufbewahrung und Löschung von Daten auf Gesetzesstufe erfolgen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht genügt die im Rahmen der Energiestrategie 2050 vorgesehene Regelung des Einsatzes von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen in den Art. 17a bis 17c StromVG diesen Anforderungen nicht.

Antrag: Der Inhalt von Art. 8d StromVV ist auf Gesetzesstufe zu verankern.



Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail: energiestrategie@bfe.admin.ch

3. Mai 2017

RRB-Nr.: 401/2017
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 051.2017 / Hf
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen auf Verordnungsstufe.

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Energiebereich Stellung nehmen zu dürfen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt die Energiestrategie 2050 ausdrücklich. Der Kanton Bern verfügt bereits heute über eine sehr fortschrittliche Energiegesetzgebung, deren Ziele sich mit der Energiestrategie 2050 weitgehend decken. Die wirtschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energien ist für den Kanton Bern gross. Investitionen in erneuerbare Energien und in die Energieeffizienz sind nicht nur zentral, um die CO₂-Emissionen nachhaltig zu reduzieren, sie generieren gleichermassen wichtige Arbeitsplätze.

Mit der Umsetzung der Energiestrategie leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag gegen die drohende Klimaerwärmung, deren Auswirkungen im Kanton Bern überdurchschnittlich spürbar sind. Das Klima hat einen grossen Einfluss auf die für den Kanton wichtige Wasser- und Energiewirtschaft, den Tourismus und die Landwirtschaft.

Die Umsetzung der Energiestrategie kann für alle Beteiligten zu einem Mehraufwand führen. Eine schlanke Administration trägt deshalb wesentlich zur Akzeptanz der Neuerungen bei. Ergeben sich namentlich aus der Vernehmlassung Hinweise auf Vereinfachungspotenziale, sollen diese konsequent weiter verfolgt werden.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, nachfolgend zu den einzelnen Verordnungen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen.

2 Energieverordnung (EnV)

Antrag 1

EnV, Kap. 3, Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien, Art. 7 ist wie folgt zu ändern (kursiv):

¹ Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das *Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)* zuständig.

² Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert ~~zwei~~ *einem* Monate nach Aufforderung durch das ~~ARE BFE~~ *ARE* bei diesem einzureichen ...

Begründung:

Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie (Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 RPV) werden im Kapitel 4.6 auf Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über energetische Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft. Die vorgesehene Zuweisung an das BFE als Fachamt, das mit der Interessenwahrung im Bereich Energie betraut ist, scheint uns deshalb unzweckmässig. Die Ermittlung, die fachlich qualifizierte Beurteilung und die Entscheidungsfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehören zum Aufgabenspektrum des ARE. Das ARE, als zuständige Raumplanungsstelle, hat bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägungen auf Stufe Richtplan inne.

Der Regierungsrat unterstützt die Einrichtung eines "Guichet Unique" und die damit verbundene Zuständigkeitsregelung, die sicherstellt, dass die Stellungnahmen der einzelnen Bundesämter zeitgerecht, kohärent und widerspruchsfrei bei den kantonalen Leitbehörden eingehen. Für die Stellungnahmen und Bewilligungen der Bundesstellen erscheint eine zweimonatige Frist indes zu lang, da es sich hier nicht um Gesamtbeurteilungen handelt.

Der erläuternde Bericht weist nur bei der Windkraft einen Bedarf für eine Koordinierung auf Bundesebene auf. Wir bitten Sie zu prüfen, ob auch im Bereich der Wasserkraft schlankere Verfahren möglich sind.

Antrag 2

EnV, Artikel 8, Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse:

Bei der Festlegung des nationalen Interesses von Pumpspeicherkraftwerken sind Effizienzkriterien mit zu berücksichtigen.

Begründung:

In der EnV wird festgelegt, ab welcher Grösse und Bedeutung Wasser- bzw. Windkraftanlagen von nationalem Interesse sind. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird dabei, anders als bei den übrigen Anlagen, lediglich auf ein Leistungskriterium abgestellt. Dies schafft den unerwünschten Anreiz, Anlagen in sensiblen Gebieten möglichst gross zu konzipieren, um

dadurch das nationale Interesse zu sichern. Die Leistung müsste zumindest in Relation zum vorhandenen Speichervolumen gesetzt werden. Aus den Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 4 geht ferner nicht hervor, weshalb der Schwellenwert für Pumpspeicherkraftwerke bei einer installierten Leistung von 100 MW festgelegt wird.

Antrag 3

EnV, Artikel 16, Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch:

Auf die Vorgabe einer minimalen Produktionsleistung im Verhältnis zur Netzanschlusskapazität, als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses, ist zu verzichten.

Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass sich mehrere Nutzer grundstücksübergreifend zusammenschliessen können. Die geplante gesetzliche Neuerung ist wesentlich, um aufwändige Ausnahmeverfahren im Rahmen der neuen Anforderungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE zur Eigenstromproduktion zu vermeiden. Zusammenschlüsse mehrerer Grundstücke sind bei Überbauungen oft unumgänglich und zwar unabhängig von deren Grösse. Eine Bestimmung, wonach der Zusammenschluss nur dann erlaubt sein soll, wenn sich der technische und administrative Aufwand lohnt, ist abzulehnen. Die Beurteilung soll Einzelfallweise durch die Nutzer erfolgen. Insbesondere bei Neubauten, wo die MuKE 2014 eine Eigenstromproduktion zwingend vorschreiben, kann ein Zusammenschluss günstiger und technisch sinnvoller sein, als Einzelanlagen. Zudem ist mittels des betrachteten Verhältnisses der Netzanschlussleistung zur Produktionsleistung nicht in jedem Fall auf den Anteil der Eigenproduktion zu schliessen.

Antrag 4

EnV, Art. 31, Abs. 2, Meldung und Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden: Die Ziffern 2 und 3 sind so abzuändern, dass die Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismässigkeitsprüfungen gemäss Art. 39a und 43a Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie Art. 10 Fischereigesetz (BGF) ausschliesslich durch das BAFU erfolgen.

Begründung:

Die Kantone verfügen nicht über die notwendigen Grundlagen, um die Wirtschaftlichkeit und die Verhältnismässigkeit von Massnahmen im Sinne von Art. 39a und 43a GSchG sowie von Art. 10 BGF zu beurteilen. Zudem fehlt ihnen eine Übersicht über schweizweit vergleichbare Projekte.

Antrag 5

EnV, Kap. 7, Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen, Art. 52, Gebäude, ist wie folgt zu fassen:

¹ Die Kantone orientieren sich beim Erlass der Vorschriften nach Artikel 45 Absatz 3 EnG an den unter den Kantonen harmonisierten Anforderungen.

² ~~Als wesentliche Erneuerungen nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c EnG gelten insbesondere:~~

~~a. die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems;~~

~~b. energetische Sanierung von Gebäuden, die in Nahwärmenetze eingebunden sind, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.~~

Begründung:

Artikel 45 des neuen Energiegesetzes hält fest, dass die Kantone im Gebäudebereich insbesondere Vorschriften erlassen zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude (lit. c). Die Kantone haben ihrerseits in den MuKE den Begriff "wesentliche Erneuerung" nach Art. 45 Abs. 3 Bst. c E-EnG bereits definiert. Eine Präzisierung des Begriffs auf Bundesstufe ist nicht notwendig bzw. sollte sich nach den Vorgaben der MuKE richten und berücksichtigen, dass die Kantone bisher frei waren, die MuKE strenger auszulegen.

Antrag 6

EnV, Art. 55 Abs. 1 und 2, Aus- und Weiterbildung, sind wie folgt zu ändern (*kursiv*):

¹ Der Bund ~~kann~~ *unterstützt* die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach dem Gesetz und dieser Verordnung betraut sind, ~~unterstützen~~, namentlich durch:

- a. Beiträge an Veranstaltungen der Kantone und Gemeinden oder Organisationen;
- b. Veranstaltungen, die das BFE durchführt.

² Er ~~kann~~ *unterstützt* in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie mit Verbänden und Bildungsinstitutionen die berufliche Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten ~~unterstützen~~, namentlich durch:

- a. die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
- b. die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen;
- c. die Weiterbildung von Lehrkräften;
- d. die Entwicklung und den Unterhalt eines Informationssystems.

³ Die Förderung individueller Aus- und Weiterbildung ist ausgeschlossen.

Begründung:

Die Bestimmung erfährt, entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Energieverordnung (S. 24), eine materielle Änderung im Vergleich zum bisherigen Artikel 13 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01).

In den Ziffern 1 und 2 wird neu eine Kann-Formulierung für die Fördertätigkeit des Bundes eingeführt. Damit erhält der Bund einen grösseren Ermessensspielraum in der Zuteilung der vom Parlament für die Unterstützung der Ziele der Energiestrategie 2050 bereitgestellten Mittel. Die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten und Personen, die mit dem Vollzug der Umsetzung der Energiestrategie 2050 betraut sind, erachten wir als zentral. Um deren Finanzierung nicht zu gefährden, ist auf die Einführung von Kann-Bestimmungen in diesem Bereich zu verzichten.

Antrag 7

EnV, Kap. 7, Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen, Art. 57, Allgemeine Voraussetzungen (Globalbeiträge), ist zu ergänzen (*kursiv*):

² Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn:

- a. das betreffende Programm auf kantonalen Rechtsgrundlagen beruht;
- b. der Kanton *für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO₂-Gesetz* einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und
- c. der Kanton für das betreffende Programm nicht bereits anderweitig einen Beitrag des Bundes erhält.

Begründung:

Die neue Aufteilung der Globalbeiträge in Sockel- und Ergänzungsbeiträge ist zu berücksichtigen. Die Sockelbeiträge sind unabhängig von einer finanziellen Leistung des Kantons geschuldet. Eine dahingehende Präzisierung der CO₂-Verordnung (Art. 106) ist ebenfalls zu prüfen.

Weitere Bemerkungen zur Energieverordnung:

- Der Kanton Bern hat mit den wirkungsvollen Objekt- und Prozessberatungen (Art. 58 lit. d EnV) sowie mit den Analysen (Art. 58 lit. e EnV) sehr gute Erfahrungen gemacht. Es ist sehr zu begrüßen, dass sie neu globalbeitragsberechtigt sind.
- Das BFE schreibt jährlich befristete Effizienzmassnahme im Strombereich wettbewerblich aus. Diese sind inskünftig besser auf bestehende kantonale Massnahmen abzustimmen, um heterogene Fördervoraussetzungen möglichst zu vermeiden.
- Bei der Erarbeitung der weiteren Ausführungsbestimmungen zur Berichterstattung über die mit Globalbeiträgen geförderten Programme, sind die Ansprüche des BFE an eine optimale Wirksamkeitsbeurteilung und die Forderung der Kantone nach einem zumutbaren Vollzugsaufwands aufeinander abzustimmen.

3 Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Antrag 8

EnFV, Kap. 2, Einspeisevergütungssystem, Art. 21, Abbau der Warteliste:

Die Variante A (Bevorzugung bereits realisierter Anlagen) ist zu wählen.

Begründung:

Die schnelle Realisierung einer Anlage soll honoriert werden. Dies entspricht dem Ziel, die Produktion aus erneuerbaren Energiequellen möglichst bald zu erhöhen. Werden Photovoltaikanlagen auf der Warteliste nach dem Datum der Gesuchseinreichung berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie bereits in Betrieb genommen wurden, werden Gelder unnötig reserviert und die Auszahlung an bereits in Betrieb genommene Anlagen verzögert bzw. verunmöglicht.

Antrag 9

EnFV, Kap. 5, Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen, Art. 52, Ansätze, ist wie folgt anzupassen (*kursiv*):

- ¹ Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest.
- ² ~~Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;
b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~
- ³ Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
 - a. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen;
 - b. ~~20~~ 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.
- ⁴ Das UVEK überprüft die Ansätze mindestens alle fünf Jahre. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse stellt es dem Bundesrat Antrag auf Anpassung der Ansätze.
- ⁵ Bei Grenzwasserkraftanlagen wird der berechnete Investitionsbeitrag um den nicht-schweizerischen Hoheitsanteil gekürzt.

Begründung:

Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW können bereits von der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren und müssen unserer Auffassung nach nicht noch zusätzlich gefördert werden. Dieser Absatz wäre frühestens einzuführen, wenn die KEV aufgehoben wird.

Der Investitionsbeitrag für erhebliche Erneuerungen ist anzuheben. Für das Umsetzen der Energiestrategie ist es essentiell, dass die grossen Anlagen weiter produzieren, auch wenn die Marktpreise keine Erneuerungsinvestitionen erlauben.

Antrag 10

EnFV, Kap. 5, Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen, Art. 57, Gesuch, ist wie folgt zu ergänzen (*kursiv*):

- ¹ Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BFE einzureichen.
- ² Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige *Konzession oder* Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

Begründung:

Kann ein Konzessionär sein Gesuch bereits nach Vorliegen einer rechtskräftigen Konzession einreichen und die Verhandlungen mit dem BFE aufnehmen, erlaubt ihm dies, sein Projekt unmittelbar nach dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung zu realisieren. Die Anlagen können dementsprechend früher in Betrieb genommen werden.

Antrag 11

EnFV, Kap. 5, Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen, Art. 63, Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrages:

Die Parameter der Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten sind zu überprüfen. Den beitragsberechtigten Unternehmen ist eine angemessene Investitionssicherheit zu garantieren, damit Investitionen in die Wasserkraft tatsächlich getätigt werden.

Begründung:

Die nachträgliche Aktualisierung des Preisszenarios und des kalkulatorischen Zinssatzes bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrages kann dazu führen, dass die Höhe des realisierbaren Beitrages deutlich vom erwarteten Betrag im Zeitpunkt des Investitionsentscheides abweicht. Zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie ist es indes unerlässlich, dass die Investitionen in die Wasserkraft auch in einer angespannten Marktsituation getätigt werden. Aus Sicht des Regierungsrates ist es deshalb gerechtfertigt, dass Staat und Unternehmen die Marktrisiken gemeinsam tragen. Zielführend ist eine Regelung, bei der den Unternehmen eine genügend grosse Investitionssicherheit gewährt wird, damit sie ihre Investitionen tatsächlich auch realisieren. Mit Artikel 38 EnFV verfügt der Bund zudem bereits über eine rechtliche Grundlage, Investitionsbeiträge zurückzufordern, sollte sich herausstellen, dass die effektive Rentabilität eines Projektes die Subventionsberechtigung nachträglich in Frage stellt.

Antrag 12

EnFV, Kapitel 5, Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen, Art. 71, Verbleibende Nutzungsdauer, ist wie folgt zu ergänzen (*kursiv*):

Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird *entweder auf die verbleibende Konzessionsdauer oder während der Konzessionsdauer* auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist.

Begründung:

Die Konzessionäre dürfen ihre Anlagenteile von Gesetzes wegen nicht über die Konzessionsdauer hinaus abschreiben.

Weitere Bemerkungen zur Energieförderungsverordnung

- Die neue Energiegesetzgebung sieht vor, dass der Bundesrat für die einzelnen Anlagentypen einen Referenz-Marktpreis festlegt, welcher für die Berechnung der Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien herangezogen wird. Die nun gewählte Berechnung der Marktprämie scheint kompliziert (Art. 16 EnFV). Es sind Vereinfachungsmöglichkeiten zu prüfen, damit die Berechnungen für die Nutzniessenden nachvollziehbar sind.

4 Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir haben keine Anmerkungen zur Energieeffizienzverordnung.

5 Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Wir haben keine Anmerkungen zur Landesgeologieverordnung.

6 Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-V)

Antrag 13

CO₂-V, Kap. 9, Rückerstattung der CO₂-Abgabe, Art. 96a, 98a und 98b:

Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen ist an die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung zu binden.

Begründung:

Die im neuen CO₂-Gesetz verankerten ökologischen Mindestanforderungen für eine Rückerstattung werden im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht hinreichend präzisiert.

Antrag 14

CO₂-V, Kap. 9, Art. 104, Bst. a, Globalbeitragsberechtigung, ist wie folgt anzupassen *(kursiv):*

- a. die Anforderungen nach den Artikeln ~~57~~ 59-62 der Energieverordnung (EnV) vom ... eingehalten sind.
- b. Mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert *oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt* werden;

Begründung:

Die vorgeschlagene Bestimmung widerspricht Artikel 34 CO₂-Gesetz, der eine Finanzierung der Gebäudeprogramme durch die CO₂-Abgabe vorsieht und keine Kantonsbeiträge fordert. Die für die Bundesbeiträge an kantonale Programme zur Information und Beratung, Aus- und Weiterbildung, sowie zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung geltenden Voraussetzungen (Art. 57 und 58 EnV) können folglich nicht zur Bestimmung der Beitragsberechtigung von Programmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden herangezogen werden.

Globalbeiträge werden gemäss neuem CO₂-Gesetz nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen und Ölheizungen verfügen. Der Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen ist in den Ausführungsbestimmungen separat zu erwähnen, da er nur indirekt zur Emissionsreduktion beiträgt und somit nicht unter den Massnahmen zur wirksamen Emissionsverminderung subsumiert werden kann.

Antrag 15

CO₂-V, Kap. 9, Art. 110, Abs. 2, Berichterstattung, ist zu streichen.

Begründung:

Auf eine Aufteilung der CO₂-Verminderung pro Massnahme ist zu verzichten. Die geforderte Berichterstattung über die erzielte CO₂-Emissionsverminderung pro Objekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen ist nur mit erheblichem Zusatzaufwand realisierbar. Der Gebäu-

deenergieausweis der Kantone GEAK weist bisher nur die gesamten Einsparungen einer Sanierung aus.

Antrag 16

CO₂-V, mehrere Artikel, insbesondere Art. 23 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 28:
Von den geplanten Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge ist abzusehen.

Begründung:

Im Verkehrsbereich konnten bisher keine Emissionsverminderungen erzielt werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb mit der vorliegenden Revision gleichwohl verschiedene Erleichterungen für diesen Bereich geplant sind, die das Erreichen der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre verzögern. Eine Konzentration der Massnahmen auf diejenigen Bereiche, die ohnehin bereits auf Kurs sind (Gebäudesektor und Industrie) erachten wir nicht als ausreichend.

7 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKNV)

Antrag 17

HKNV, Art. 6, Bestimmung der produzierten Elektrizitätsmenge beim Einsatz von Pumpen:

Die mittels Pumpstrom mit Herkunftsnachweis erzeugte Elektrizitätsmenge ist anzurechnen.

Begründung:

Mit der Beschränkung der Herkunftsnachweise auf die Elektrizitätsmenge, die auf natürliche Zuflüsse zurückzuführen ist, würde Pumpstrom aus Solar- und Windenergie mit Herkunftsnachweis zu Graustrom abgestuft. Es ist eine Formulierung zu wählen, die die Anrechnung der durch Pumpen zugeführten Elektrizitätsmengen mit Herkunftsnachweis, unter Berücksichtigung eines Wirkungsgrades von 83%, an die gesamte Erfassung der Herkunftsnachweise ermöglicht.

8 Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-en)

Wir haben keine Anmerkungen zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

9 Kernenergieverordnung (KEV)

Wir haben keine Anmerkungen zur Kernenergieverordnung.

10 Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Antrag 18

StromVV Art. 8a, Absatz 3, Intelligente Messsysteme, ist wie folgt zu formulieren:

³ Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:

- ~~a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;~~
- ~~b. die Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 2 Buchstabe a aus der Ferne aktualisiert wird;~~
- ~~c. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden;~~
- ~~d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und~~
- e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden.

Begründung:

Das neue Energiegesetz sieht vor, dass der Bundesrat Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher erlassen und Mindestanforderungen an diese definieren kann. Es handelt sich hier um einen sehr dynamischen Bereich, dessen mittelfristige Entwicklung nicht voraussehbar ist. Der Bundesrat sollte deshalb vorerst nur zurückhaltend von seinen Regelungskompetenzen Gebrauch machen.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden "SmartMeter Roll-out" stellen sich viele Fragen, beispielsweise zum Kosten/Nutzen-Verhältnis, der System- und Datensicherheit sowie dem Datenschutz. Offen ist weiter, ob zwingend jeder Endkunde mit einem SmartMeter auszurüsten ist oder ob die Messung von ausgewählten Punkten im Netz ausreichend wäre. Es könnte sein, dass das Internet "smarte" Zähler in absehbarer Zeit hinsichtlich der Steuerung von Alltagsgegenständen überflüssig werden lässt. Die Risiken einer Fehlinvestition sind unter den heutigen Umständen bei zu präziser Definition der möglichen Lösung gross; der Markt soll hier die Lösung mitgestalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Beatrice Simon

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Elektronisch (Word und PDF) an: energiestrategie@bfe.admin.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail an:

energiestrategie@bfe.admin.ch

Luzern, 2. Mai 2017

Protokoll-Nr.: 461

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 lädt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu den Änderungen auf Verordnungsstufe in Zusammenhang mit der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir uns integral der Musterstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) anschliessen.

Ergänzend dazu beantragen wir, dass für Globalbeiträge gemäss Art. 57 bis 62 der Energieverordnung (EnV) auch kommunale Programme berücksichtigt werden. Deshalb schlagen wir Ihnen folgende Anpassungen vor:

- Art. 57 Abs. 1 EnV: "Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale oder kommunale Programme zur [...].";
- Art. 57 Abs. 2 Bst. a EnV: "Das betreffende Programm auf kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlagen beruht [...].";
- Art. 57 Abs. 2 Bst. b EnV: "Der Kanton oder die Gemeinde einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt"; und
- Art. 57 Abs. 2 Bst. c EnV: "Der Kanton oder die Gemeinde für das betreffende Programm [...]."
- Art. 58 EnV: "Im Rahmen der Förderung kantonalen oder kommunalen Programme [...]."

- Art. 59 EnV: "Im Rahmen der Förderung kantonaler oder kommunaler Programme [...]."

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



GS / UVEK
- 1. MAI 2017
Nr.

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns die Unterlagen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich in enger Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) eingehend mit dem vorgelegten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 befasst und eine gemeinsame Stellungnahme dazu erarbeitet. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK, BPUK und RKGK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 28. April 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der EnDK, BPUK und RKGK zur Energiestrategie 2050 vom 10. März 2017



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 10. März 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurde die EnDK eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Regelfall übt die EnDK Zurückhaltungen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen auf Verordnungsstufe. Aufgrund der grossen Bedeutung der Energiestrategie 2050 nutzen wir hier jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte fest. Die BPUK hat ihre Haltung zu den für sie relevanten Themen in Form eines Mitberichts an die EnDK eingebracht.

I Allgemeine Beurteilung

Die Kantone unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus Sicht der EnDK ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit **die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen**. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude**.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft**.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. **Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.**

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungsartikel der Reihe nach kommentiert.¹ Aus Sicht der Kantone stehen jedoch vier Themen im Vordergrund:

- **Energieverbrauch in Unternehmen** (Energieverordnung)
- **Förderung** (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)
- **Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft** (Energieförderungsverordnung)
- **Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper** (CO₂-Verordnung)

II Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 7 EnV

Wir begrüssen die Einrichtung eines **Guichet Unique** für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich.

¹ Eine Ausnahme bildet Art. 106 CO₂-V, der unter dem Kapitel Förderung im Rahmen der Energieverordnung abgehandelt wird.

Die **BPUK** kritisiert die in Art. 7 Abs. 1 EnV vorgesehene Zuweisung an das BFE. Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie² werden im Kapitel 4.6 auf Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine **umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft**. Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheidungsfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum **Aufgabenspektrum des ARE** als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne. Die BPUK beantragt deshalb, dass die Führung des Guichet Unique dem ARE zuzuweisen ist.

Antrag BPUK: Die Führung des Guichet unique (Art. 7 EnV) ist dem ARE zuzuweisen.

Art. 8 - 10 EnV

Wir begrüßen die **Abstufung zum nationalen Interesse** in Art. 8 und 9 EnV. Allerdings werden in gewissen Richtplänen die installierte Leistung und nicht die Produktion den Regelungen zu Grunde gelegt, weil dies einfachere Bestimmungen erlaubt. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse sind für uns nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbauziele gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Eine **Präzisierung** wäre im Hinblick auf die Ausführungen im erläuterndem Bericht notwendig, wonach eine Anlage von Bedeutung i.S.v. Art 12 des neuen Energiegesetzes (nEnG) ist, wenn sie aus anderen Gründen als ihrer Brutto-Energieproduktion für die Energielandschaft Schweiz wichtig ist. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die **Anlage zeitlich flexibel produzieren kann bzw. steuerbar ist**. Bei einer solchen steuerbaren Anlage sei das nationale Interesse bereits bei einem tieferen Schwellenwert gegeben. Mit Blick auf den in Art. 8 und 9 EnV erwähnten Schwellenwert bleibt aber unklar, wie diese Aussage einzuordnen ist. Wird der Schwellenwert dadurch relativiert, so dass auch Anlagen mit geringerer Produktion die nationale Bedeutung erlangen würden oder ist der Aspekt der Steuerbarkeit bereits eingeflossen? Hier sehen wir einen **Erläuterungsbedarf**.

Die **BPUK** befürchtet durch die einseitige Formulierung in Art. 9 EnV eine zusätzliche **Aushöhlung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)**. Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit den minimalen Leistungs- bzw. Produktionskennwerten auch dann (z.B.) in BLN-Gebieten realisiert werden können, wenn das Ziel der ungeschmälernten Erhaltung i.S. Art. 6 Abs. 2 NHG nicht mehr erfüllt werden kann. Art. 9 EnV stützt sich bei der Beurteilung des nationalen Interesses allein auf die Produktionskennwerte. Dies kann zum Anreiz führen, möglichst grosse Anlagen zu erstellen, welche einem nationalen Interesse entsprechen, und dabei dem Standort aus energetischer Sicht weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann sich in schutzwürdigen Gebieten als systemwidrig erweisen. **Die BPUK schlägt deshalb vor, dass das Windpotenzial eines Standortgebiets als zusätzliches Kriterium dienen soll und beantragt, dass Art. 9 EnV unter diesen Aspekten nochmals überprüft und präzisiert wird.**

² Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nEnG sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Biotopen von nationaler Bedeutung** nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen. Die in Art. 10 EnV vorgenommene Präzisierung dieser Ausschlussregelung führt zu einer **praktikablen Umsetzung** und trägt gleichzeitig den Schutzanliegen dieser Gebiete gebührend Rechnung, weshalb sie von den Kantonen begrüsst wird.

Antrag: Kenntnisnahme

b Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine **Koordination mit den Kantonen** vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

c Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer **vereinfachten Verfahrensabwicklung**, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugsaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

d Netzzuschlag

Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen **Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen** mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und

Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüßen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

e Energieverbrauch in Unternehmen

Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKE n 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rück- erstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein **Miteinbezug der**

Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung oder die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.

f Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoss gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. **Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht.** Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. **Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung.** Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüssen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. **Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert.** Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als **indirekte Massnahmen** nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit. b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in **Sockel- und Ergänzungsbeiträge** vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b: der Kanton für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können **Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen** gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV

Art. 60 EnV

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären.** Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzssystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. **Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt.** Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 61 EnV

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese **Berichterstattung** soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht

darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

g Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten **Monitorings**. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen **schweizweiten Leitungskataster** erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

III Energieförderungsverordnung (EnFV)

a Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem **Neuanlagen** und **erhebliche Erweiterungen** anders behandelt werden wie **erhebliche Erneuerungen** (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme**b Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft**

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüssen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen **Grundversorgungsabzug**. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als lex specialis zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der

Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen soll in Art. 95 der Energieförderungsverordnung (EnFV) definiert werden, **welche Gestehungs- und anderen Kosten für die Berechnung berücksichtigt werden.** In diesem Zusammenhang hat sich im Erläuternden Bericht zur EnFV zu Art. 95 Absatz 4 auf Seite 25 ein Fehler eingeschlichen, indem auf Seite 25 u.a. folgendes festgehalten wird: "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit.". Dieser Sachverhalt wurde in den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz (nEnG) wohl diskutiert, eine entsprechende Wasserzinsbefreiung bei Erhalt von Investitionsbeiträgen fand aber keinen Eingang in das Gesetz. Entsprechend finden sich in den vorliegenden Verordnungsentwürfen auch keine entsprechenden Bestimmungen.

Antrag:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur EnFV ist der Satz "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." zu streichen.

Die **Umsetzung** der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugsaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchs begründung und -berechnung, welche den Vollzugsaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchs begründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c **Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem**

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV
Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

IV **Energieeffizienzverordnung**

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKEn, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

V Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). **Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten.** Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV
 Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

VI Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden.** Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. **In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.** Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die **Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen**, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere

Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 **nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen** werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden **Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km** in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine **Ausnahme von der Zielvorgabe** geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die **Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung** angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V
Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele** neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. **Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.** Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V
Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die **für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen** auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V
²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km abgerundet.**

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur **Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure** wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht ($M_{t,2}$) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das **Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure** nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a **keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen** enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksicherungen sowie zum **Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen** oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert **oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt** werden; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c Geothermie für die Wärmebereitstellung**Anhang 12 CO₂-V**

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der **Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo** festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeolG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)**Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V**

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen **energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen** fest. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die **massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung** einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

VII Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

VIII Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

IX Teilrevision der Kernenergieverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

X Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

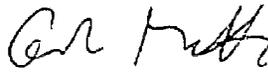
Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK

6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

per E-Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

Schwyz, 4. April 2017

**Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050
Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 1. Februar 2017 zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen auf Verordnungsstufe betreffen – ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen – neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben sowie die Information und Beratung über die Änderungen erscheint uns für alle Beteiligten (Bauherrschaften, Unternehmungen, Bund und Kantone) sehr aufwendig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. Daher beantragen wir, nochmals zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind. Drei neue Verordnungen zu erlassen wird ausdrücklich abgelehnt.

Es ist durchaus möglich, dass die Referendumsabstimmung angenommen wird, weshalb wir die genannten Gründe für das Vorziehen der Vernehmlassung nur bedingt nachvollziehen können.

2. Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

2.1 3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 7 EnV (Guichet Unique)

Wir begrüßen die Einrichtung eines Guichet Unique für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die kantonalen Richtpläne das zentrale Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung bleiben, und dass die Festlegungen im Richtplan nach wie vor auch für Bundesbehörden verbindlich sind.

2.2 5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV (Ausschreibungen)

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine Koordination mit den Kantonen vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

2.3 5. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen

Art. 53 EnV (Energieverbrauch in Unternehmen)

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonalen Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird. Dies soll – nach den Ausführungen im erläuternden Bericht – auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKE n 2014 werden direkt beschnitten. Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹ Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung, die Prüfung desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Abs. 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet, diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Abs. 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen scheint zudem ein Miteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

² Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung oder die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.

2.4 8. Kapitel: Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoß gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zusteht. Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Daraus lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden Voraussetzungen erfüllen muss:

- Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände und
- die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

- Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung. Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu Art. 57 Abs. 2 und Art. 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV (Information und Beratung)

Wir begrüssen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert. Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V (Globalbeiträge)

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als indirekte Massnahmen nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund – wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte – in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekte Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit. b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in Sockel- und Ergänzungsbeiträge vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet. Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV

² Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von Art. 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80% der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV.

Art. 60 EnV (Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht)

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären. Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzessystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt. Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Art. 61 EnV (Berichterstattung)

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese Berichterstattung soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen „angemessen Auskunft geben“. Art. 61 EnV sieht darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

2.5 10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV (Monitoring)

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten Monitorings. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen schweizweiten Leitungskataster erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

3. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.

Ferner begrüssen wir den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen Grundversorgungsabzug. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als *lex specialis* zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben. Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal. Es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Die Umsetzung der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwendig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier Vereinfachungen vorgenommen werden. Wir beantragen deshalb die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

4. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE. Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt.

5. Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

5.1 9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe

Art. 104 CO₂-V (Gebäudeprogramm)

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen „wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden“. Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Strom-

nachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit. b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹ Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II. e, Förderung.

6. Weitere Verordnungen

Auf eine Stellungnahme zu den weiteren Verordnungen (Stromversorgungsverordnung, Kernenergieverordnung, Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich, Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung, Landesgeologieverordnung) verzichten wir.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnisnahme:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Um-
welt
Verkehr und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2775

Sarnen, 4. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 unterbreiten Sie die Eröffnung der Vernehmlassung über die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 mit den Änderungen auf Verordnungsstufe. Fristgemäss nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzlich finden wir es etwas gewagt und beurteilen es als ein unübliches Vorgehen, zum jetzigen Zeitpunkt eine Vernehmlassung zur Umsetzung eines ersten Massnahmenpakets per 1. Januar 2018 durchzuführen, bevor das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2017 über die Energiestrategie abstimmt.

Wir schliessen uns aber grundsätzlich der Stellungnahme der EnDK vom 10. März 2017 an. Für den Kanton Obwalden sind insbesondere jene Aspekte relevant, welche die Nutzung der Wasserkraft betreffen. Wir begrüssen die diesbezüglich vorgeschlagene Änderung.

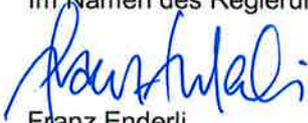
Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit, die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.

Bei allem Verständnis jedoch für die Unterstützung grosser Wasserkraftwerke, die derzeit nicht kostendeckend produzieren, muss angemerkt werden, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erstellte Anlagen zu unterstützen. Hätte sich der Strompreis in eine andere Richtung entwickelt und wären die Gewinnerwartungen übertroffen worden, hätten diese privaten Unternehmen wohl kaum einer zusätzlichen Abgabe an den Staat zugestimmt. Überdies findet

damit eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten kleinerer Wasserkraftwerke statt, welche durch den so subventionierten Wasserstrom zusätzlich konkurrenziert werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050. Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. Februar 2017 zur Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassungsvorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und äussern uns gerne wie folgt, wobei wir uns im Grundsatz an die Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz anlehnen.

Allgemeine Beurteilung

Die Kantone unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus unserer Sicht ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit **die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen**. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude**.

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft**.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungsartikel der Reihe nach kommentiert. Dabei stehen vier Themen im Vordergrund:

- Energieverbrauch in Unternehmen (Energieverordnung)
- Förderung (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)
- Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Energieförderungsverordnung)
- Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (CO₂-Verordnung)

Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a) Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine **Koordination mit den Kantonen** vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

b) Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer **vereinfachten Verfahrensabwicklung**, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugsaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

c) Netzzuschlag

Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen **Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen** mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüssen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

d) Energieverbrauch in Unternehmen

Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKE n 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet**.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein **Miteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen** wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung **oder** die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

e) Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoß gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. **Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht.** Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung. Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüssen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert. Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit.a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als **indirekte Massnahmen** nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit.b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in **Sockel- und Ergänzungsbeiträge** vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können **Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen** gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit.d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV

Art. 60 EnV

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehält, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären.** Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzessystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. **Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt.** Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 61 EnV

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese **Berichterstattung** soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

f) Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten **Monitorings**. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen **schweizweiten Leitungskataster** erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

a) Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem **Neuanlagen** und **erhebliche Erweiterungen** anders behandelt werden wie **erhebliche Erneuerungen** (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme

b) Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die

Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüssen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen **Grundversorgungsabzug**. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als lex specialis zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Die **Umsetzung** der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugsaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugsaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbegründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c) Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus

bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV

Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Energieeffizienzverordnung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKE, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). **Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten.** Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV

Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a) Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden.** Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. **In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.** Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden

rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die **Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen**, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 **nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen** werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden **Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km** in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine **Ausnahme von der Zielvorgabe** geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die **Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung** angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele** neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. **Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.** Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die **für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen** auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V

²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km** abgerundet.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur **Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure** wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (M_{t-2}) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das **Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure** nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a **keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen** enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b) Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum **Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen** oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

- a. [...]
- b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert **oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt** werden; und
- c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c) Geothermie für die Wärmebereitstellung

Anhang 12 CO₂-V

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der **Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo** festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeolG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d) Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)

Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen **energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen** fest. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die **massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung** einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

Teilrevision der Kernenergieverordnung

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- energiestrategie@bfe.admin.ch

An das
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Glarus, 2. Mai 2017

Vernehmlassung zu Verordnungen i. S. Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass sich der Kanton Glarus der Vernehmlassungsantwort der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 10. März 2017 (s. Beilage) anschliesst, mit nachfolgenden Abweichungen:

1. Zu Art. 8 – 10 Energieverordnung (EnV)

Wir erachten die Schwellenwerte in Art. 8 und 9 EnV als deutlich zu tief und die verwendete Masseinheit von GWh (Produktion) als ungeeignet. Der Zweck der Bezeichnung der nationalen Bedeutung ist eine Auswahl von bedeutsamen, wichtigen Anlagen. Wenn, wie im Entwurf vorgesehen, fast jedes Wasserkraftwerk diese Bedingung erfüllt, ist der Zweck einer Priorisierung nicht erfüllt.

1.1. Bemessungsgrösse

Wo immer in gesetzlichen Grundlagen nach der Grösse abgestufte Vorgaben für Wasserkraftwerke festgehalten wurden, geschah dies aufgrund der Leistung und wird in Kilowatt oder Megawatt quantifiziert. Teilweise wird zwischen der vorhandenen Bruttoleistung (WRG) oder der installierten maximalen Leistung (UVP-V, KEV) unterschieden. Der Wasserzins, die Bewilligungspflicht, die Konzessionspflicht, die KEV-Berechtigung, die Unterstellung unter eine Umweltverträglichkeitsprüfung etwa werden anhand der Leistung beurteilt. Auch im Expertenbericht des Bundesamts für Energie (BfE) zur nationalen Bedeutung (Bonnard & Gardel: Studie Kriterien für nationales Interesse, 17. Juli 2013) wird ausschliesslich von Leistung gesprochen.

Die Produktion eines Wassers- (oder eines Windkraftwerkes) ist eine stark schwankende Grösse, welche abhängig von der Wasserführung (bzw. des Winddargebotes) und vom Wirkungsgrad ist, von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterworfen ist und bei der Planung nur mit einem beträchtlichen Fehler vorhergesagt werden kann. Eine Bemessung der Grösse eines Wasser- bzw. Windkraftwerkes anhand der voraussehbaren Produktion ist mit einer grossen Unsicherheit behaftet und wird in der Praxis zu vielen Auseinandersetzungen führen. Was geschieht zum Beispiel in einem Fall, in dem ein Kraftwerk dank der nationalen

Bedeutung bewilligt wurde, die versprochene Produktion wegen geringerem Wirkungsgrad und/oder geringerer Wasserführung aber nicht erreicht wird? Bei Swissgrid sind momentan Streitfälle hängig, die sich genau mit dieser Frage von Diskrepanzen zwischen vorhergesagter und effektiver Produktion beschäftigen.

Antrag

Wir beantragen, für die Bemessung der Bedeutung eines Kraftwerkes nicht die voraussichtliche Produktion sondern die Leistung (Brutto oder maximal installiert) zu verwenden.

1.2. Schwellenwerte für nationale Bedeutung

Das Attribut der „nationalen Bedeutung“ beinhaltet den Anspruch, dass derartige Anlagen für die Versorgung des Landes mit Elektrizität einen bedeutenden Beitrag leisten. Die vorgeschlagenen Werte sind aber weit von diesem Anspruch entfernt. Eine Produktion von 20 GWh Elektrizität vermag etwa den Bedarf einer Ortschaft wie Ennenda (GL) mit knapp 3000 Einwohnern und einigen Industriebetrieben zu decken. In dieser Ortschaft wohnen etwa 0,3 Promille der schweizerischen Bevölkerung. Es gibt in der Schweiz 228 bestehende Kraftwerke mit einer Produktion über 20 GWh. Es gibt 400 Kraftwerke, welche mehr als 5 GWh produzieren und theoretisch unter die Limiten für die Erweiterung fallen könnten. Diesen zahlreichen Kraftwerken eine „nationale Bedeutung“ beizumessen ist unverhältnismässig.

Es ist zu erwarten, dass verschiedene erneuerte und ausgebaute Anlagen (Limite EnV: 10 GWh) nicht einmal eine Leistung von 3 MW aufweisen (Beispiel Kraftwerk Cotlan an der Linth in Rüti, maximale installierte Leistung: 2.6 MW, Bruttoleistung 1,3 MW, Produktion 12 GWh) und damit nicht einmal der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind. Dies zeigt zusätzlich, in welchem Missverhältnis die vorgeschlagenen Limiten zur nationalen Bedeutung im Vergleich zu anderen seit langem angewandten Massstäben zur Relevanz von Wasserkraftanlagen stehen. Aufgrund der Verhältnismässigkeit ist zu postulieren, dass Kraftwerke mit nationalem Interesse mindestens die Limiten der UVP-Verordnung erfüllen, vorzugsweise aber ein Mehrfaches (15 oder 30 MW) dieser Limite aufweisen müssen. Es kann nicht sein, dass jedes Kraftwerkvorhaben, welches die Schwelle der UVP-V überschreitet von nationalem Interesse ist.

Die Bemessung des nationalen Interesses als Bruchteil (20 %) des theoretischen, jährlichen Zubauzieles ist willkürlich. Es blendet die bisherigen Bemessungen der Relevanz von Kraftwerken (z.B. UVPV, KEV-Berechtigung für Kleinwasserkraftwerke bis 10 MW) aus und steht im Widerspruch zum Expertenbericht von 2013. Zudem hat sich das Bundesgericht in der Zwischenzeit mit dem Entscheid zum Kraftwerk Obergoms vom 2. April 2014 kritisch zur nationalen Bedeutung einer Kraftwerkproduktion geäussert. Dieser Bundesgerichtsentscheid muss auch berücksichtigt werden. Für Windkraftwerke sind die gleichen Überlegungen anzustellen.

Antrag

Wir beantragen, die Limiten für das nationale Interesse von Wasser- und Windkraftwerke neu zu beurteilen und zu erhöhen.

2. Zu Art. 60 EnV

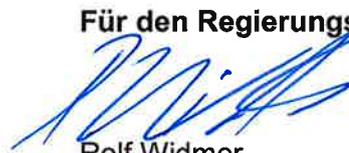
Wärmedämmmassnahmen mit einem Förderbetrag von über 10'000 Franken sind mit einer GEAK-Pflicht verbunden. Die Kantone haben gemäss dem HFM die Möglichkeit, die Fördersummen unterschiedlich anzusetzen (z.B. im Wärmedämm-Bereich von Fr. 40.-/m² bis zu Fr. 120.-/m²). Diese Bindung an die Fördersumme von 10'000 Franken hat zur Folge, dass in einzelnen Kantonen Wärmedämmmassnahmen im Umfang von 80 Quadratmeter bereits einen GEAK erfordern, in anderen solche im Umfang von 250 Quadratmeter. Diese Ungleichheit ist stossend.

Antrag

Wir beantragen, Art. 60 Abs. 3 Buchstabe a EnV dahingehend zu überarbeiten, dass die GEAK-Pflicht nicht an eine Summe sondern an standardisierte Massnahmen gebunden wird.

Genehmigen Sie, hochgeachtet Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

versandt am: **03. Mai 2017**

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Energie BFE
Stichwort «Energiestrategie»
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 20. April 2017 AB/las *β*
Laufnummer: 52469

Versandt am: 20. APR. 2017

**Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050:
Vernehmlassung zu Änderungen auf Verordnungsstufe
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK ist vom Bundesrat beauftragt worden, die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050, namentlich die Änderungen auf Verordnungsstufe, in die Vernehmlassung zu geben. Der Regierungsrat hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir nach Einbezug der Sicherheitsdirektion, der Datenschutzstelle sowie der Fachämter der Baudirektion dazu nachfolgend Stellung.

A) EnDK-Stellungnahme

Wir unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und die damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Für die Beurteilung der einzelnen Verordnungen schliessen wir uns im Wesentlichen der Stellungnahme der EnDK vom 10. März 2017 und deren Anträgen an. Wir möchten die nachfolgenden Punkte besonders hervorheben und schliesslich einzelne Ergänzungen anbringen.

1. Förderung

Antrag: Artikel 57 Abs. 2 lit. b EnV sei gemäss dem Antrag der EnDK zu ergänzen.

Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz, welches die Aufteilung der Globalbeiträge in Sockel- und Ergänzungsbeiträge vorsieht und präzisiert, dass letztere nicht höher sein dürfen als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Das Krediterfordernis kann daher nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet. Es widerspricht dem parlamentarischen Willen, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in einem Kanton, der keine eigenen Fördergelder bereitstellt, zwar zur CO₂-Abgabe verpflichtet sind, vom Bezug der zweckgebundenen Mittel daraus jedoch vollständig ausgeschlossen werden.

2. Verkehr / Fahrzeuge

Antrag: Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Sektoren und um die Erreichung der Klimaziele nicht grundsätzlich zu gefährden, sei die CO₂-Verordnung gemäss den Anträgen der EnDK anzupassen.

Der Bereich Verkehr verursacht rund einen Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden. Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um neun Prozent zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. In der vorliegenden Revision der CO₂-Verordnung werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.

B) Ergänzende Anträge zur EnDK-Stellungnahme

Ergänzend zu den Begehren der EnDK in ihrer Stellungnahme vom 10. März 2017 stellen wir die nachfolgenden Anträge.

1. Bestimmungen für alle Treibhausgase

Antrag: Es seien für alle in Art. 1 CO₂-Verordnung genannten Treibhausgase Bestimmungen über technische Massnahmen zur Verminderung festzulegen.

Die CO₂-Verordnung regelt in Art. 1 die Verminderung der Emission folgender Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). In der Verordnung sind jedoch nur Bestimmungen über technische Massnahmen für die Verminderung von CO₂ festgelegt. Dies reicht für einen wirkungsvollen Klimaschutz nicht aus, denn rund 20 Prozent der Klimawirkung gehen auf das Konto der übrigen Treibhausgase.

2. Zwischenziele für die Reduktion der CO₂-Emissionen

Antrag: In der CO₂-Verordnung seien neue Zwischenziele für die Reduktion der CO₂-Emissionen festzulegen.

In der bisherigen CO₂-Verordnung werden in Art. 3 sektorielle Zwischenziele definiert, die bis 2015 zu erreichen waren. Die vorliegende Revision der CO₂-Verordnung sieht keine neuen Ziele vor. Da ohne Zielvorgaben die Wirksamkeit der Massnahmen nicht abschliessend beurteilt werden kann, sind aus unserer Sicht neue Zwischenziele erforderlich.

3. Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe

Antrag: Weitergehende Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen seien auf Gesetzesstufe zu verankern.

Für den Fall, dass eine Verminderung der CO₂-Emissionen im Bereich Verkehr auch weiterhin nicht erreicht werden kann, sind wirksame weitergehende Massnahmen, wie beispielsweise eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe, auf Gesetzesstufe zu verankern.

4. Begehren aus datenschutzrechtlicher Sicht

Bei der Teilrevision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) geht es u. a. auch um den Einsatz von intelligenten Messsystemen (Smart Meters). Man muss sich bewusst sein, dass mit den heutigen elektronischen Smart Metern Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, die detaillierten Einblick in das Leben von Personen ermöglichen. Anhand der detaillierten Stromdaten lässt sich der genaue Tagesablauf eines Haushalts inkl. Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner nachvollziehen. Die Datenschutzgesetzgebung verlangt für das Erheben, Bearbeiten, Aufzeichnen etc. von solchen *Persönlichkeitsprofilen* bzw. *besonders schützenswerten Personendaten* eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage oder eine Rechtsgrundlage basierend auf einer ausreichenden Delegationsnorm auf formell-gesetzlicher Stufe. Zudem sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten und die Datensicherheit ist zu gewährleisten. Diese Überlegungen sind bei den nachfolgenden Bestimmungen von Belang.

a) Art. 8a Abs. 2 lit. b und c StromVV

Antrag: Es sei ausdrücklich zu regeln, dass die Datenübertragung zu bzw. aus den Datenverarbeitungssystemen der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber verschlüsselt erfolgt.

In Anlehnung an § 4a Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Zug (BGS 740.1) sind die Übertragungswege der Daten aus intelligenten Messsystemen mit einer Verschlüsselung zu sichern. Nur so ist sichergestellt, dass keine unbefugten Drittpersonen auf die Daten zugreifen und so Verhaltens- und Gewohnheitsmuster der betroffenen Personen (etwa über regelmässige Abwesenheiten) in Erfahrung bringen können. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich festzuhalten. Die generelle Pflicht der Netzbetreiberin bzw. des Netzbetreibers, im Umgang mit Personendaten aus intelligenten Messsystemen die Datensicherheit zu gewährleisten (vgl. Art. 8d Abs. 5 StromVV), ist dafür zu unspezifisch.

b) Art. 8a Abs. 2 lit. c Ziffer 3 StromVV

Antrag: Es sei ausdrücklich zu regeln, dass der Zugriff auf das Kundenportal nur über eine Zwei-Faktor-Authentisierung erfolgen darf.

Das Datenverarbeitungssystem des intelligenten Messsystems soll den Endverbrauchern und Erzeugern ermöglichen, über ein internetbasiertes Kundenportal ihre Lastgangwerte und weitere Messdaten abzurufen. Hierzu ist festzuhalten, dass eine sichere Authentisierung gewährleistet sein muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass Unbefugte nicht auf die Daten zugreifen und so Verhaltens- oder Gewohnheitsmuster der betroffenen Personen (etwa über regelmässige Abwesenheiten) in Erfahrung bringen können.

c) Art. 8d StromVV

Antrag: Der Inhalt von Art. 8d StromVV sei auf Gesetzesstufe zu verankern.

Beim Einsatz von Smart Metern erlauben technische Möglichkeiten, Persönlichkeitsprofile der betroffenen Personen zu erstellen. Für die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen ist eine Rechtsgrundlage in einem *Gesetz im formellen Sinn* erforderlich. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist nur zulässig, wenn die *Grundzüge in einem Gesetz im formellen Sinn* geregelt sind. Damit müsste insbesondere die Regelung des Zwecks der Datenbearbeitung, die Art und Weise der Datenbearbeitung, die Datenbekanntgabe sowie die Aufbewahrung und Löschung von Daten auf Gesetzesstufe erfolgen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht genügt die Regelung des Einsatzes von Smart Metern diesen Anforderungen nicht. Die Art. 17a–17c Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) sind – gemessen an den oben aufgezählten Grundsätzen – als Delegationsnormen nicht ausreichend.

d) Art. 8d Abs. 1 und Abs. 4 StromVV

Antrag: Die Periodizität von 15 Minuten für Lastgangwerte sei zu erhöhen.

Aus Sicht des Datenschutzes ist problematisch, dass Smart Meters Strommessungen in sehr kurzen Abständen vornehmen (innerhalb von fünf bis 15 Minuten) und die Daten an die Netzbetreiber fernübermitteln können. Auf diese Weise können Persönlichkeitsprofile erstellt werden, die detaillierten Einblick in den Alltag von natürlichen Personen erlauben. So werden Tagesabläufe widerspiegelt, woraus sich persönliche Aktivitäten usw. ablesen lassen. Es kann insbesondere festgestellt werden, ob eine Person gerade abwesend ist.

Der mit der Auslesung in Echtzeit (alle 15 Minuten) bewirkte Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen wiegt schwer und lässt sich nicht mit den in Art. 8d Abs. 1 StromVV umschriebenen Zwecken rechtfertigen. Zur Erfüllung der umschriebenen Zwecke reicht eine Auslesung in grösseren Zeitabständen vollkommen. Die viertelstündliche Messung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht weder nötig noch verhältnismässig.

Wir verweisen an dieser Stelle auf § 4a Abs. 4 Energiegesetz des Kantons Zug (BGS 740.1): Gemäss dieser im April 2015 eingeführten Bestimmung sind Verbraucherdaten während *wenigstens eines Monats* vor der Weiterleitung an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber *zu aggregieren*. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und den einzelnen Kundinnen und Kunden. Diese Regelung hat sich im Kanton Zug bewährt. Sie hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Anscheinend besteht auch bei den Kundinnen und Kunden kein Bedürfnis nach Einsicht in ihre Verbraucherdaten in einer höheren Periodizität.

Der Kanton Zug wird nach der Verabschiedung des Energiegesetzes des Bundes, des StromVG und der StromVV § 4a kantonales Energiegesetz auf seine Vereinbarkeit mit diesen Erlassen prüfen bzw. allenfalls aufheben müssen.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Beilage:

- EnDK-Stellungnahme vom 10. März 2017

Kopie an:

- energiestrategie@bfe.admin.ch (inkl. Beilage)
- Dr. Claudia Mund, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Umweltschutz
- Energiefachstelle (mit dem Auftrag, § 4a Energiegesetz zeitgerecht auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu überprüfen)



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 10. März 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurde die EnDK eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Regelfall übt die EnDK Zurückhaltungen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen auf Verordnungsstufe. Aufgrund der grossen Bedeutung der Energiestrategie 2050 nutzen wir hier jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte fest. Die BPUK hat ihre Haltung zu den für sie relevanten Themen in Form eines Mitberichts an die EnDK eingebracht.

I Allgemeine Beurteilung

Die Kantone unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus Sicht der EnDK ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit **die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen**. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude**.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft**.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. **Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.**

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungsaufartikel der Reihe nach kommentiert.¹ Aus Sicht der Kantone stehen jedoch vier Themen im Vordergrund:

- **Energieverbrauch in Unternehmen** (Energieverordnung)
- **Förderung** (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)
- **Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft** (Energieförderungsverordnung)
- **Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper** (CO₂-Verordnung)

II Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 7 EnV

Wir begrüssen die Einrichtung eines **Guichet Unique** für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich.

¹ Eine Ausnahme bildet Art. 106 CO₂-V, der unter dem Kapitel Förderung im Rahmen der Energieverordnung abgehandelt wird.

Die **BPUK** kritisiert die in Art. 7 Abs. 1 EnV vorgesehene Zuweisung an das BFE. Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie² werden im Kapitel 4.6 auf Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine **umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft**. Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheidfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum **Aufgabenspektrum des ARE** als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne. Die BPUK beantragt deshalb, dass die Führung des Guichet Unique dem ARE zuzuweisen ist.

Antrag BPUK: Die Führung des Guichet unique (Art. 7 EnV) ist dem ARE zuzuweisen.

Art. 8 - 10 EnV

Wir begrüssen die **Abstufung zum nationalen Interesse** in Art. 8 und 9 EnV. Allerdings werden in gewissen Richtplänen die installierte Leistung und nicht die Produktion den Regelungen zu Grunde gelegt, weil dies einfachere Bestimmungen erlaubt. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse sind für uns nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbauziele gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Eine **Präzisierung** wäre im Hinblick auf die Ausführungen im erläuterndem Bericht notwendig, wonach eine Anlage von Bedeutung i.S.v. Art 12 des neuen Energiegesetzes (nEnG) ist, wenn sie aus anderen Gründen als ihrer Brutto-Energieproduktion für die Energielandschaft Schweiz wichtig ist. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die **Anlage zeitlich flexibel produzieren kann bzw. steuerbar ist**. Bei einer solchen steuerbaren Anlage sei das nationale Interesse bereits bei einem tieferen Schwellenwert gegeben. Mit Blick auf den in Art. 8 und 9 EnV erwähnten Schwellenwert bleibt aber unklar, wie diese Aussage einzuordnen ist. Wird der Schwellenwert dadurch relativiert, so dass auch Anlagen mit geringerer Produktion die nationale Bedeutung erlangen würden oder ist der Aspekt der Steuerbarkeit bereits eingeflossen? Hier sehen wir einen **Erläuterungsbedarf**.

Die **BPUK** befürchtet durch die einseitige Formulierung in Art. 9 EnV eine zusätzliche **Aushöhlung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)**. Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit den minimalen Leistungs- bzw. Produktionskennwerten auch dann (z.B.) in BLN-Gebieten realisiert werden können, wenn das Ziel der ungeschmälerten Erhaltung i.S. Art. 6 Abs. 2 NHG nicht mehr erfüllt werden kann. Art. 9 EnV stützt sich bei der Beurteilung des nationalen Interesses allein auf die Leistungskennwerte. Dies kann zum Anreiz führen, möglichst grosse Anlagen zu erstellen, welche einem nationalen Interesse entsprechen, und dabei dem Standort aus energetischer Sicht weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann sich in schutzwürdigen Gebieten als systemwidrig erweisen. **Die BPUK schlägt deshalb vor, dass das Windpotenzial eines Standortgebiets als zusätzliches Kriterium dienen soll und beantragt, dass Art. 9 EnV unter diesen Aspekten nochmals überprüft und präzisiert wird.**

² Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nEnG sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Biotopen von nationaler Bedeutung** nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen. Die in Art. 10 EnV vorgenommene Präzisierung dieser Ausschlussregelung führt zu einer **praktikablen Umsetzung** und trägt gleichzeitig den Schutzanliegen dieser Gebiete gebührend Rechnung, weshalb sie von den Kantonen begrüsst wird.

Antrag: Kenntnisnahme

b Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine **Koordination mit den Kantonen** vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

c Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer **vereinfachten Verfahrensabwicklung**, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugsaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

d Netzzuschlag

Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen **Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen** mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und

Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüssen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

e Energieverbrauch in Unternehmen

Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKEn 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKEn 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet**.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein **Miteinbezug der**

Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung **oder** die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

f. Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoss gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. **Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht.** Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. **Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung.** Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüßen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. **Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert.** Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit.a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als **indirekte Massnahmen** nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit.b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in **Sockel- und Ergänzungsbeiträge** vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können **Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen** gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit.d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV

Art. 60 EnV

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären.** Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzessystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorauszusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. **Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt.** Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 61 EnV

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese **Berichterstattung** soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht

darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

g Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten **Monitorings**. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen **schweizweiten Leitungskataster** erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

III Energieförderungsverordnung (EnFV)

a Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem **Neuanlagen** und **erhebliche Erweiterungen** anders behandelt werden wie **erhebliche Erneuerungen** (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme**b Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft**

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüssen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen **Grundversorgungsabzug**. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als lex specialis zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der

Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Die **Umsetzung** der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugsaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugsaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbegründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV
Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

IV Energieeffizienzverordnung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKE, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

V Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). **Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten.** Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV
Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

VI Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden.** Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. **In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.** Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die **Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen**, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 **nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen** werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden **Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km** in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine **Ausnahme von der Zielvorgabe** geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die **Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung** angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele** neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet.

Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. **Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.** Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V
Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die **für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen** auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V
²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km** abgerundet.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur **Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure** wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (M_{t-2}) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das **Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure** nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a **keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen** enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum **Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen** oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert **oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt** werden; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c Geothermie für die Wärmebereitstellung

Anhang 12 CO₂-V

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der **Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo** festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeoIG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)

Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen **energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen** fest. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die **massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung** einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

VII Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

VIII Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

IX Teilrevision der Kernenergieverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

X Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Par PDF et sous format Word à:
energiestrategie@bfe.admin.ch

Fribourg, le 25 avril 2017

Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la stratégie énergétique 2050 : ouverture de la procédure de consultation sur les modifications à l'échelon de l'ordonnance

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 1^{er} février 2017 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Le Conseil d'Etat salue tout particulièrement la volonté de la Confédération de vouloir introduire au 1^{er} janvier 2018 les ordonnances qui permettront la concrétisation de la Stratégie énergétique 2050, et le fait que l'ensemble des éléments soumis présente une vue très complète des instruments qui seront mis en œuvre.

S'agissant des adaptations législatives transmises, le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part des remarques suivantes :

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Art. 7

Le Conseil d'Etat est très favorable à l'introduction d'un guichet unique, lequel facilitera les démarches des porteurs de projets et des cantons dès lors qu'ils disposeront d'un seul interlocuteur. Par ailleurs, il accueille très favorablement la proposition de la gestion du guichet unique par l'Office fédéral de l'énergie (OFEN). Il regrette par contre que le guichet unique soit dédié uniquement à la thématique éolienne. Les problèmes de planification rencontrés ces dernières années avec les projets éoliens vont probablement ressurgir avec beaucoup de similitudes pour les projets de géothermie profonde à venir.

Proposition :

¹ La coordination des prises de position (...) en ce qui concerne les éoliennes, et la géothermie profonde.

Chapitre 3, Section 2

L'introduction de la notion d'intérêt national représente une avancée importante. En l'état, celle-ci est toutefois dévolue uniquement à certaines installations hydrauliques et éoliennes. En outre, comme le relève la stratégie énergétique 2050, la géothermie profonde présente aussi un potentiel non négligeable. Or, cette technologie pourrait à terme être tout aussi attractive que les éoliennes et l'hydraulique, en particulier dans les zones urbaines où la chaleur résiduelle profiterait aussi grandement à la substitution des énergies fossiles. Dans ce sens, la notion d'intérêt national mériterait également d'être appliquée à la géothermie profonde.

Proposition :

Art.9a (nouveau) Géothermie profonde présentant un intérêt national.

Suite à compléter.

Art. 8 et 9

Ces articles précisent la notion d'intérêt national pour certaines catégories d'installations de production d'électricité. Concrètement, ce sont la taille et l'importance d'une installation, ou d'un ensemble d'installations, qui déterminent l'intérêt national ou non. Il est néanmoins nécessaire de rappeler que ces installations présentent généralement une intervention importante dans l'environnement. Il est dès lors important de choisir des emplacements adéquats afin de réduire les impacts. Pour ce faire, les limites fixées ne devraient pas favoriser la construction d'une multitude d'unités de production, mais plutôt favoriser les installations les plus intéressantes présentant le plus grand potentiel de production. A titre d'exemple, le projet de centrale à l'étude entre les lacs de Schiffenen et de Morat (Projet SCHEM >100 GWh/an) devrait clairement être privilégié car son impact sera très probablement moins conséquent que 5 centrales de produisant 20 GWh/an.

S'agissant spécifiquement des projets éoliens, le Conseil d'Etat estime que seul un parc devrait pouvoir bénéficier de la reconnaissance de l'intérêt national. C'est aussi dans ce sens qu'il a élaboré le thème éolien de la révision en cours du plan directeur cantonal.

Proposition :

Réévaluer la méthodologie permettant d'atteindre les objectifs nationaux de production en favorisant les installations présentant le plus de potentiel tout en préservant les milieux naturels.

Art. 20

Les mesures d'efficacité faisant l'objet d'appels d'offres publics doivent impérativement être coordonnées avec les mesures prises par les cantons.

Proposition :

¹ L'OFEN lance chaque année des appels d'offres publics (...). Il se coordonne avec les mesures prises dans les cantons.

Art. 25

Les exigences pour déposer un dossier à l'OFEN sont inconcevables, en particulier s'agissant d'une demande de contribution à la prospection. Par exemple, la phase d'analyse sismique, laquelle serait soutenue par la contribution et qui représente des investissements conséquents, intervient avant l'octroi de l'autorisation de réalisation du projet.

Proposition :
³ à supprimer.

Art. 26

Il est souhaitable que les cantons concernés par un projet de géothermie profonde sur leur territoire puissent avoir la possibilité d'être représentés dans le groupe d'experts.

Proposition :
² Le groupe d'experts évalue (...). S'il en fait la demande à l'OFEN, le canton concerné par le projet peut être représenté au sein du groupe d'experts.

Art. 53

Conformément à l'art. 46, al. 3 LEne, les cantons édictent des dispositions relatives à la conclusion, entre eux et les grands consommateurs, de conventions d'objectifs visant à accroître l'efficacité énergétique et prévoient des avantages en cas de conclusion et de respect de telles conventions. Il convient d'harmoniser les dispositions correspondantes avec celles de la Confédération. Selon le modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC 2014, module de base, section L, art. 1.44 ss.), les gros consommateurs peuvent être exemptés de prescriptions de détails s'ils concluent une convention d'objectifs cantonale. Avec l'art. 53, al. 1 de l'OEne, les cantons sont tenus de respecter les prescriptions de la Confédération si une convention d'objectifs est utilisée dans le cadre de l'exécution des dispositions cantonales sur les conventions d'objectifs passées avec les grands consommateurs, pour autant que la convention soit *également* utilisée dans le cadre de l'exécution des dispositions de la Confédération. Cela doit aussi inclure – d'après les informations figurant dans le rapport explicatif – des conventions ne servant ni au remboursement du supplément de réseau, ni à celui de la taxe sur le CO₂. L'art. 53, al. 1 de l'OEne entraînera un durcissement inadmissible de la réglementation dans la LEne et restreindra directement le MoPEC 2014. Un engagement des cantons envers les prescriptions de la Confédération n'est admissible que si les conventions cantonales incluent également des mesures de la Confédération servant au remboursement du supplément de réseau ou à celui de la taxe sur le CO₂ conformément à la législation fédérale. Toutefois, si un gros consommateur est exclusivement libéré des prescriptions de détail des cantons, la Confédération ne peut appliquer aucune exigence. Par conséquent, il convient de limiter l'art. 53, al. 1 de l'OEne au remboursement du supplément de réseau ou à celui de la taxe sur le CO₂ conformément à la législation fédérale.

Proposition :
¹ Si une convention d'objectifs est utilisée (...) les cantons sont tenus de respecter les prescriptions de la Confédération, dans la mesure où la convention comporte le remboursement du supplément de réseau ou celui de la taxe sur le CO₂.

Art. 58

Les études de faisabilité sont des instruments qui permettent souvent de déclencher la réalisation de projets. Elles sont tout aussi importantes que des analyses permettant de préciser un cadre général pour le développement d'une technologie.

Proposition :

Dans le cadre de l'encouragement (...) :

e. les analyses ;

f. les études de faisabilité.

Art. 60

Considérant le fait que les installations de climatisation destinées aux logements devraient être limitées au maximum, il n'est pas cohérent d'en tenir compte dans le présent article. Par contre, le ModEnHa 2015 prévoit une mesure d'encouragement pour installer une aération dans les logements.

Proposition :

³ Dans le cas des mesures suivantes de construction (...) :

d. installation de systèmes d'aération mécanique pour logement.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Art. 21

Le Conseil d'Etat se prononce en faveur de la variante A. Les porteurs de projets ayant décidé d'anticiper sur la réalisation de leur installation il y a quelques années, sur la base des informations disponibles à l'époque, ne doivent en effet pas se trouver pénalisés.

Art. 57 et 79

L'OFEN doit mettre en place un système d'information afin de renseigner régulièrement les porteurs de projets sur les moyens d'encouragement à disposition. Il s'agit d'éviter que des investissements relativement conséquents soient engagés, jusqu'à l'obtention de l'autorisation de construire d'un projet, sans que les moyens disponibles pour l'encouragement ne soient suffisants.

Art. 108

Il reviendra à l'OFEN d'informer clairement et de manière adaptée les exploitants et les milieux concernés sur les changements opérés et la phase de transition prévue.

Annexe 1.2

Les taux de rétribution pour des installations mises en service dans les années antérieures ont été modifiés par rapport à ceux définis dans les ordonnances actuellement en vigueur. De ce fait, de nombreux projets déjà réalisés verront leur rentabilité se péjorer, ce qui n'est pas acceptable. Le Conseil d'Etat estime qu'il n'est pas concevable de modifier les « règles du jeu » en cours de route. Les taux originaux doivent donc être maintenus.

Annexe 1.5, chap.4.2

Le Conseil d'Etat soutient le principe de rétribuer l'électricité produite à partir de gaz biogène injecté dans le réseau de gaz naturel. Cette mesure ne fait toutefois sens que si le gaz biogène est d'origine nationale. Il a en effet déjà pu être démontré que l'achat de certificats destinés à l'acquisition de gaz biogène étranger n'est pas fiable.

Proposition :

let.d Le gaz biogène doit être d'origine nationale.

Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂)

Chapitre 3, Section 3

Cette partie de l'ordonnance comprend un certain nombre de dispositions présentant des allègements et des possibilités pour faciliter l'atteinte des objectifs de réduction des émissions. Il s'avère toutefois que la référence retenue pour déterminer les émissions de CO₂ d'un véhicule, à savoir le « Nouveau Cycle de Conduite Européen (NCCE) » ayant permis aux constructeurs de déterminer des émissions, par des manipulations plus ou moins légales, sont loin de toute réalité (les émissions de CO₂ sont actuellement, sur le banc d'essai, environ 40% plus bas qu'en situation normale). Au cours de l'année 2017, le nouveau cycle mondial WLTP (« Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure ») sera introduit et fournira des consommations nettement plus réalistes. Il est dès lors difficilement compréhensible de continuer à utiliser l'ancien cycle dans le cadre d'une révision de l'ordonnance qui n'entrera pas en vigueur avant 2018.

Proposition :

Les allègements prévus dans la méthode de calcul des émissions doivent être vérifiés par rapport à leur nécessité et avec la prise en compte du cycle WLTP comme référence pour la consommation et les émissions de CO₂ des véhicules.

Articles 96a, 98a et 98b

Concernant le remboursement de la taxe en relation avec l'exploitation des installations CCF, la loi révisée sur le CO₂ prévoit que le droit au remboursement soit subordonné à des critères écologiques. En ce sens, les nouveaux articles de l'ordonnance ne fixent cependant aucune exigence.

Proposition :

Une précision doit être apportée afin que la taxe sur le CO₂ puisse être uniquement remboursée si le CCF (le moteur stationnaire ou la turbine) respecte les valeurs limites de l'ordonnance fédérale sur la protection de l'air (*exigences* entrées en vigueur en novembre 2015).

Art. 113

Les investissements devant être consentis pour certains projets avant l'octroi des autorisations et des concessions peuvent être très importants. C'est notamment le cas pour les projets de géothermie profonde. Par conséquent, les exigences pour déposer une demande de contribution sont beaucoup trop contraignantes, voire même dissuasives pour bon nombre de projets.

Proposition :

al. 2 (Nouveau texte) Les demandes doivent être accompagnées d'un préavis du canton.

Il est également souhaitable que le canton concerné par une réalisation puisse être représenté au sein du groupe d'experts constitué pour l'analyse de la demande.

Proposition :

al. 3 Pour examiner les demandes, l'OFEN (...). S'il en fait la demande à l'OFEN, le canton concerné par le projet peut être représenté au sein du groupe d'experts.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :



Maurice Ropraz
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Bundesamt für Energie
3003 Bern

2. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050; Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns mit Schreiben vom 1. Februar 2017 die Änderungen auf Verordnungsstufe zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und die damit verbundenen Verordnungsänderungen. Das vorliegende Verordnungspaket bietet zahlreiche Vorteile gegenüber der aktuellen Gesetzgebung und unterstützt unsere energiepolitischen Ziele. Es ergänzt die bisherigen Anstrengungen in wichtigen Bereichen der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien und stärkt den Klima- und Ressourcenschutz. Wir begrüssen daher auch den Fahrplan des Bundes mit einer geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2018, ungeachtet der bevorstehenden Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 bezüglich der zugrundeliegenden Energiegesetzgebung.

Wir begrüssen insbesondere die vorgesehenen Änderungen bei den Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse und die Straffung der Verfahren zur Entschädigung für Sanierungsmassnahmen. Weiter begrüssen wir die Detailregelungen im Bereich der Geothermie und die Regelungen für die einmaligen Investitionsbeiträge bei Wasserkraftwerken, Kehrriechverbrennungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen.

Anpassungsbedarf sehen wir im Bereich der Globalbeiträge für Gebäude aus der CO₂-Teilzweckbindung. Hier sehen wir die gesetzliche Vorgabe und den dazugehörigen parlamentarischen Willen auf Verordnungsstufe nicht korrekt umgesetzt. Im Bereich der Zielvereinbarungen für Grossverbraucher fehlt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Harmonisierung mit den Kantonen. Des Weiteren erscheint das Paket in mehreren Bereichen zu umfangreich und zu wenig harmonisiert. Zahlreiche Verordnungsänderungen betreffen ausschliesslich administrative Aufgaben des Bundes, die keine konkrete Wirkung im Sinne der Energiestrategie erzielen. Wir schlagen deshalb in verschiedenen Bereichen die Überprüfung einer Verschlankung oder Verlagerung von Detailregelungen auf Stufe Richtlinie vor.

Die Totalrevision der Energieverordnung führt insgesamt zu drei neuen Verordnungen und zu Anpassungen in sechs bestehenden Verordnungen. Neu werden Inhalte der Energieverordnung in einer Energieförderungsverordnung, einer Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich und in einer Energieeffizienzverordnung gebündelt. Gleichzeitig werden die bestehende CO₂-Verordnung, die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung, die Landesgeologieverordnung, die Stromversorgungsverordnung und die Kernenergieverordnung angepasst.

Der Kanton ist an verschiedenen Stellen im Vollzug durch die Vorlage in seiner Zuständigkeit betroffen. Wir äussern uns in der folgenden Stellungnahme zur

- Totalrevision der Energieverordnung,
- zur Teilrevision der CO₂-Verordnung,
- zur neuen Energieförderverordnung und
- zur Teilrevision der Landesgeologieverordnung.

Ergänzend schliessen wir uns der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) an.

2. Detailbemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

2.1. Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

Art. 7 *Guichet Unique*

Für die Koordination von Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren auf Bundesebene soll der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen (Art. 14 Abs. 4 nEnG). Mit der neuen Vorlage soll diese Koordinationsaufgabe für Windenergieanlagen dem Bundesamt für Energie BFE übertragen werden.

Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie werden in Kapitel 4.6 ab Seite 36 die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund genauer umschrieben. Diese gehen im Bereich des Umweltschutzes und der Raumplanung weit über die energetischen Aspekte hinaus und erfordern deshalb eine umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumplanerische Fragen betrifft. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Koordinationsstelle nicht beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) angesiedelt werden sollte, welches bereits jetzt die Federführung der Interessensabwägung für Windkraftanlagen auf Stufe Richtplan innehat.

Antrag

Prüfen der Ansiedlung des Guichet Unique beim ARE statt beim BFE.

Art. 53 *Energieverbrauch in Unternehmen*

Art. 46 Abs. 3 nEnG sieht vor, dass die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kanton und Grossverbraucher über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz erlassen und Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vorsehen (Grossverbrauchermodell). Die Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein und sollen richtigerweise mit den Vorschriften des Bundes harmonisiert werden. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKEN 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher deshalb von Detailvorschriften der Kantone befreien lassen, wenn sie eine Zielvereinbarung mit dem Kanton dazu abschliessen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen nun auch die kantonalen Vereinbarungen an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, bei denen keine Überschneidungen mit dem Bund existieren. Damit wird die Regelung des neuen Energiegesetzes unnötig und unzulässig verschärft und die MuKEN 2014 werden direkt beschnitten. Wird ein Grossverbraucher ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Notwendigkeit und gesetzliche Grundlage, Anforderungen zu stellen. Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist gemäss

Bundesrecht nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung von Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe dienen. Durch den Nichteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen von Zielvereinbarungen fehlt die in Art. 46 Abs. 3 nEnG vorgesehene Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen auf Verordnungsstufe.

Antrag

Ergänzung von Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 EnV

¹ Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonalen Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.**

² Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung, die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

Art. 57 Globalbeiträge; Allgemeine Voraussetzungen

Die neue Regelung sieht vor, dass Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt werden, wenn der Kanton ebenfalls einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt.

Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.

Antrag

Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV

² Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn:

a. [...]

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Anhang 1 Ziff. 3.4 Bst. d

Geothermie Erkundungsbeiträge; Verfahren für einen Prospektionsbeitrag; Vertrag

Diese Bestimmung regelt die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am betroffenen Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiter verfolgt wird.

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung notwendig ist, und nicht sogar im Widerspruch mit dem kantonalen Bergregal steht. Dabei wäre zu prüfen, ob dazu allenfalls eine Zustimmung des Standortkantons erforderlich ist.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob der Standortkanton nicht aufgrund des hoheitlichen Bergregals vorkaufsbe-rechtigt wäre.

Anhang 1 Ziff. 4.1 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Verfahren für einen Explorationsbeitrag; Gesuch*

Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, dass nur derjenige ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag einreichen kann, der vorgängig auch eine Prospektion durchgeführt hat.

Aus unserer Sicht ist eine so starre Regelung für eine Gesuchsstellung nicht sinnvoll. Es wäre zu prüfen, ob die Formulierung wie folgt angepasst werden kann.

Antrag

Ergänzung von Anhang 1 Ziff. 4.1

4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat ~~und~~ **oder** wenn:

a. [...]

b. [...]

Anhang 1 Ziff. 4.2 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Verfahren für einen Explorationsbeitrag; Gesuch*

In dieser Bestimmung wird der Umfang der Gesuchsunterlagen für eine Exploration festgelegt. Bisher bestehen jedoch nur wenige Erfahrungen mit tiefengeothermischen Anlagen in der Schweiz. Mit neuen Projekten zeigt sich allenfalls, dass diese Liste häufiger angepasst werden muss.

Wir schlagen deshalb vor, den Umfang der Gesuche ausserhalb der Verordnungsstufe zu regeln, z.B. in einem Leitfaden oder einer Richtlinie.

Antrag

Prüfen, ob der Umfang der Gesuchsunterlagen nicht ausserhalb der Verordnung festgelegt werden kann.

Anhang 1 Ziff. 5.1 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Geodaten*

Diese Bestimmung regelt die Bereitstellung von Geodaten durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller an das Bundesamt für Landestopologie (swisstopo). Weil der Standortkanton dieselben Geodaten ebenfalls benötigt, ist die Formulierung anzupassen.

Antrag

Ergänzung von Anhang 1 Ziff. 5.1

5.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stellt swisstopo **und dem Standortkanton** jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben von swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.

Anhang 1 Ziff. 5.3 *Geothermie Erkundungsbeiträge; Geodaten*

Die Bestimmung sieht eine Veröffentlichung der primären Geodaten durch den Projektanten innert 12 Monaten nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration vor.

Der im Kanton Solothurn ausgearbeitete Gesetzesentwurf zur Nutzung des Untergrundes sieht eine Datensperre von 5 Jahren vor. Die gewonnenen Erkenntnisse (Daten) stellen den Lohn der Aufwendungen dar und sollten deshalb geschützt werden.

Eine Veröffentlichung nach bereits 12 Monaten halten wir deshalb für nicht vertretbar. Diese Frist sollte verlängert werden und sich an Rentabilität des Projektes orientieren.

Antrag

Prüfung einer Frist von 12 Monaten.

Anhang 2 Ziff. 3.1

Geothermie- Garantien; Verfahren; Gesuch

In dieser Bestimmung wird der Umfang der Gesuchsunterlagen für den Erhalt von finanziellen Garantien festgelegt. Bisher bestehen jedoch nur wenige Erfahrungen mit tiefeingeothermischen Anlagen in der Schweiz. Mit neuen Projekten zeigt sich allenfalls, dass diese Liste angepasst werden muss. Wir schlagen deshalb vor, den Umfang der Gesuchsunterlagen ausserhalb der Verordnung analog zu unserem Antrag zu Anhang 1 Ziff. 4.2 festzulegen.

Antrag

Prüfen, ob der Umfang der Gesuchsunterlagen nicht ausserhalb der Verordnung definiert werden kann.

2.2. Teilrevision der CO₂-Verordnung

Art. 1 *Treibhausgase*

Die CO₂-Verordnung soll gemäss Art. 1 die Verminderung der Emission folgender Treibhausgase regeln: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃).

In der Verordnung sind jedoch nur Bestimmungen über technische Massnahmen für die Verminderung von CO₂ festgelegt. Die übrigen Treibhausgase werden nicht geregelt.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob für alle in Art. 1 genannten Treibhausgase Bestimmungen über technische Massnahmen zur Verminderung festgelegt werden können.

Art. 3 *Sektorielle Zwischenziele*

In der CO₂-Verordnung stehen in Art. 3 Zwischenziele, die bis 2015 zu erreichen waren. Die vorliegende Revision der CO₂-Verordnung sieht keine Aktualisierung der veralteten Zwischenziele vor. Da ohne Zielvorgaben die Wirksamkeit der Massnahmen nicht abschliessend beurteilt werden kann, sind aktuelle Zwischenziele erforderlich.

Antrag

Es sind neue Zwischenziele für die Zeit nach 2015 festzulegen.

Art. 23 Abs. 3

Berechnungsgrundlagen; Einzureichende Unterlagen

Mit der vorliegenden Bestimmung haben Importeure die Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen, um so von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele im Bereich der Mobilität erschwert. Gerade bei der fossilen Mobilität besteht infolge der ungünstigen Entwicklung dringender Handlungsbedarf.

Antrag

Der Artikel 23 Abs. 3 ist zu streichen.

Art. 24, 25 und Anhang 4*Berechnungsgrundlagen; CO₂-Emissionen und Leergewicht von typengenehmigten Fahrzeugen*

Die Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung wurde angepasst. Es wurde ein mit der Begründung dem technischen Fortschritt gerecht zu werden ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt.

In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist deshalb nicht erkennbar und ein Abminderungsfaktor daher nicht gerechtfertigt.

Antrag

Der Abminderungsfaktor von 0.9 im Anhang 4 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 24 oder 25 Absatz 1 ist zu streichen.

Art. 27 Abs. 2 *Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren*

In den Jahren 2020 bis 2022 soll nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen werden (sogenanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie "Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 – 2015" führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu spezifischen Minderreduktionen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10 % weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km ohne Phasing-in.

Antrag

Streichung von Art. 27 Abs. 2

Eventualiter ist die Regelung mindestens der EU anzupassen (2020: 95 %, 2021: 100 %).

Art. 27 Abs. 3 *Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren*

Fahrzeuge mit weniger als 50 g CO₂/km werden in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0 g CO₂/km angerechnet werden können.

Durch die Stromproduktion entstehen in der Realität auch bei Elektrofahrzeugen CO₂-Emissionen. Je nach Stromherkunft können auch beim Betrieb von Elektrofahrzeugen deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom oder Erdgasstrom enthalten. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0 g CO₂/km entspricht nicht der Realität.

Antrag

Streichung von Art. 27 Abs. 3.

Art. 28 *Individuelle Zielvorgabe*

Hersteller mit geringen Stückzahlen können in der EU eine Ausnahme von der Zielvorgabe geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen.

Antrag

Streichung von Art. 28.

Art. 30 Abs. 2 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

Gemäss Art. 30 Abs. 2 sollen die für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag

Anpassung von Art. 30 Abs. 2

Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km gerundet**.

Art. neu

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um sich die geringen Emissionswerte anrechnen zu lassen. Die Elektrofahrzeuge wurden dann kurz nach dem Import wieder exportiert.

Antrag

Dieses Verhalten ist durch geeignete Regelungen zu unterbinden.

Art. neu

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist das Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure nötig. In der bisherigen CO₂-Verordnung ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-Verordnung gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag

Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-Verordnung wieder zu verankern.

Art. neu

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag

Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Art. neu

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-Verordnung beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure – WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag

Das neue Messverfahren ist in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Art. neu

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag

Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollen offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Art. neu

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-Verordnung. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Leichenwagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeuge unter die CO₂-Verordnung fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-Verordnung.

Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag

Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

Art. 96a, Art. 98a und Art. 98b *Rückerstattung für Unternehmen, die eine WKK-Anlage betreiben*

Das revidierte CO₂-Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber/-innen von WKK-Anlagen energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen festlegt. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-Verordnung nicht ausreichend einbezogen.

Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung einhält.

Antrag

Art. 96a, Art. 98a und Art. 98b sind entsprechend zu ergänzen.

Art. 113 Ziff. 2 *Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; Gesuch*

Gesuche zur direkten Nutzung der Geothermie sollen erst dann eingereicht werden können, wenn alle notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

Dieses Vorgehen erachten wir als nicht zweckmässig. Diverse andere subventionsberechtigte Projekte zeigen aus Erfahrung, dass Projektanten erst mit der konkreten Planung beginnen, wenn zumindest grundsätzlich eine Subventionszusage vorliegt.

Antrag

Prüfen, ob nicht der Einbau eines Zwischenschrittes zur Beurteilung der grundsätzlichen Subventionswürdigkeit sinnvoll wäre. Innerhalb eines geregelten Verfahrens ist eine Vorprüfung des Gesuchs auf grundsätzliche Subventionswürdigkeit zu implementieren.

Anhang 4a u.a. *Berechnung der individuellen Zielvorgabe*

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht "Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015" wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag

Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (M_{t-2}) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

2.3. Energieförderverordnung (EnFV)

Anhang 1.4 Ziff. 2 *Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem; Kategorien*

Die Definition der petrothermalen und der hydrothermalen Geothermie ist fachlich nicht ganz korrekt. Nicht nur petrothermale Anlagen müssen hydraulisch stimuliert werden. Auch bei hydrothermalen Anlagen kann dies notwendig sein.

Antrag

Begriffsdefinition hydrothermal und petrothermal sind fachlich zu überprüfen.

Anhang 1.4 Ziff. 6.4 *Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem; Inbetriebnahmemeldung*

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit. c auf das Geoinformationsgesetz verwiesen. Es bleibt dabei unklar, auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine Präzisierung.

Antrag

Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit. c EnFV: Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

2.4. Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 Abs. 2 lit. a *Zugangsberechtigungsstufen*

Dieser Artikel klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 der Geologieverordnung (GeoIV).

Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten. Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt.

Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe "A" markiert.

Antrag

Klärung, wie bzw. wo die geologischen Daten definiert werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

per mail energiestrategie@bfe.admin.ch

Basel, 26. April 2017

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns die Unterlagen zum Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Grundsätzliche Bemerkung

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Energiestrategie 2050 und den damit verbundenen Aufstieg aus der Atomkraft. In der kantonalen Verfassung ist in § 31 Abs. 3 festgehalten: „*Er [der Staat] wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.*“ Zwar können die beschlossenen Gesetzesanpassungen sowie das vorliegende Verordnungspaket zur Energiestrategie 2050 die Energie- und Klimaprobleme allein noch nicht lösen. Sie stellen jedoch einen Schritt in die richtige Richtung dar. Denn die Energiestrategie 2050 bringt den schrittweisen Ausstieg in der Schweiz aus der Kernenergie.

Zu den einzelnen Vorlagen

Vorlage 1: CO₂-Verordnung

Der Bereich Verkehr verursacht rund einen Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden. Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel für das Jahr 2015, welches eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, klar verfehlt. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen.

Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei

werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart. Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist. Aus diesen Gründen ist es nicht angebracht, zusätzliche Erleichterungen einzuführen.

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-Verordnung beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure – WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden. Das neue Messverfahren ist deshalb so wie möglich auch rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften. Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten deshalb auch offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Antrag zu Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

Art. 27 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

- a. im Referenzjahr 2020: 95 ~~85~~ Prozent;
- b. im Referenzjahr 2021: 100 ~~90~~ Prozent;
- c. im Referenzjahr 2022: 100 ~~95~~ Prozent;

Begründung

In den Jahren 2020 bis 2022 soll nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen werden (so genanntes Phasing-in). Gegenüber der EU-Regelung wird somit ein weitgehendes Phasing-in vorgeschlagen. Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich. Es konnten rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km eingespart werden (Berechnung ohne Phasing-in). Es ist deshalb die Regelung der EU vorzusehen (2020: 95%, 2021: 100%).

Antrag zu Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

Art. 96 a Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Bst. d. die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

Antrag zu Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben

Art. 98a Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Bst. f. die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

Antrag zu Art. 98b Gesuch um Rückerstattung für übrige Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben

Art. 98b Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Bst. i. die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

Begründung:

Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich einhalten. Das revidierte CO₂-Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen festlegt. Die ökologischen Anforderungen sollten insbesondere die lufthygienischen Anforderungen einzu beziehen, da WKK-Anlagen teilweise in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung betrieben werden. Die Vorgaben sind entsprechend zu ergänzen.

Vorlage 2: Energieeffizienzverordnung (EnEV)

keine Änderungsanträge

Vorlage 3: Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der Regierungsrat bevorzugt bei Art 21 die Variante A, welche diejenigen Anlagebauer belohnt, die ihre Photovoltaikanlagen bereits realisiert haben.

Vorlage 4: Energieverordnung (EnV)

Antrag:

Art. 61 Abs. 4 EnV ist zu streichen.

Begründung

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese Berichterstattung soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-Verordnung über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird und für sie einen hohen administrativen Aufwand bedeutet.

Vorlagen 5 bis 8: Kernenergieverordnung, Stromversorgungsverordnung (StromVV), Landesgeologieverordnung, Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich, Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

keine Änderungsanträge

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Matthias Nabholz, Leiter Amt für Umwelt und Energie, zur Verfügung (matthias.nabholz@bs.ch, Tel. 061 639 22 26).

Freundliche Grüsse

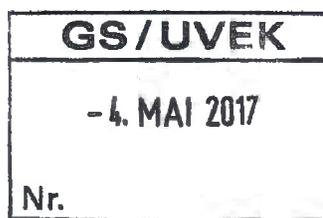
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Liestal, 2. Mai 2017
COO.2149.201.2.2821767/BUD/UEB/SKr/MKo/42639

Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

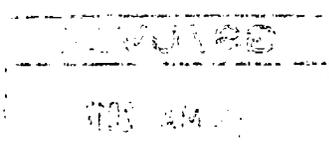
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurden wir eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir teilen grösstenteils die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 10. März 2017.

Allgemeine Beurteilung

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus unserer Sicht ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit **die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen**. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.



- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude.**
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft.**

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. **Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.**

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungsartikel der Reihe nach kommentiert.¹ Aus Sicht der Kantone stehen jedoch vier Themen im Vordergrund:

- **Energieverbrauch in Unternehmen** (Energieverordnung)
- **Förderung** (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)
- **Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft** (Energieförderungsverordnung)
- **Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper** (CO₂-Verordnung)

I. Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Art. 7 EnV

Wir begrüssen die Einrichtung eines **Guichet Unique** für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich. Die **BPUK** kritisiert die in Art. 7 Abs. 1 EnV vorgesehene Zuweisung an das BFE. Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie² werden im Kapitel 4.6 auf Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine **umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft.** Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheidungsfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum **Aufgabenspektrum des ARE** als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne. Die BPUK beantragt deshalb, dass die Führung des Guichet Unique dem ARE zuzuweisen ist.

Antrag BPUK: Die Führung des Guichet unique (Art. 7 EnV) ist dem ARE zuzuweisen.

¹ Eine Ausnahme bildet Art. 106 CO₂-V, der unter dem Kapitel Förderung im Rahmen der Energieverordnung abgehandelt wird.
² Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV

Art. 8 - 10 EnV

Wir begrüssen die **Abstufung zum nationalen Interesse** in Art. 8 und 9 EnV. Allerdings werden in gewissen Richtplänen die installierte Leistung und nicht die Produktion den Regelungen zu Grunde gelegt, weil dies einfachere Bestimmungen erlaubt. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse sind für uns nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbauziele gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Eine **Präzisierung** wäre im Hinblick auf die Ausführungen im erläuterndem Bericht notwendig, wonach eine Anlage von Bedeutung i.S.v. Art 12 des neuen Energiegesetzes (nEnG) ist, wenn sie aus anderen Gründen als ihrer Brutto-Energieproduktion für die Energielandschaft Schweiz wichtig ist. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die **Anlage zeitlich flexibel produzieren kann bzw. steuerbar ist**. Bei einer solchen steuerbaren Anlage sei das nationale Interesse bereits bei einem tieferen Schwellenwert gegeben. Mit Blick auf den in Art. 8 und 9 EnV erwähnten Schwellenwert bleibt aber unklar, wie diese Aussage einzuordnen ist. Wird der Schwellenwert dadurch relativiert, so dass auch Anlagen mit geringerer Produktion die nationale Bedeutung erlangen würden oder ist der Aspekt der Steuerbarkeit bereits eingeflossen? Hier sehen wir einen **Erläuterungsbedarf**.

Die **BPUK** befürchtet durch die einseitige Formulierung in Art. 9 EnV eine zusätzliche **Aushöhlung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)**. Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit den minimalen Leistungs- bzw. Produktionskennwerten auch dann (z.B.) in BLN-Gebieten realisiert werden können, wenn das Ziel der ungeschmälernten Erhaltung i.S. Art. 6 Abs. 2 NHG nicht mehr erfüllt werden kann. Art. 9 EnV stützt sich bei der Beurteilung des nationalen Interesses allein auf die Produktionskennwerte. Dies kann zum Anreiz führen, möglichst grosse Anlagen zu erstellen, welche einem nationalen Interesse entsprechen, und dabei dem Standort aus energetischer Sicht weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann sich in schutzwürdigen Gebieten als systemwidrig erweisen. **Die BPUK schlägt deshalb vor, dass das Windpotenzial eines Standortgebiets als zusätzliches Kriterium dienen soll und beantragt, dass Art. 9 EnV unter diesen Aspekten nochmals überprüft und präzisiert wird.**

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nEnG sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Biotopen von nationaler Bedeutung** nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen. Die in Art. 10 EnV vorgenommene Präzisierung dieser Ausschlussregelung führt zu einer **praktikablen Umsetzung** und trägt gleichzeitig den Schutzanliegen dieser Gebiete gebührend Rechnung, weshalb sie von den Kantonen begrüsst wird.

Antrag: Kenntnisnahme

b Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine **Koordinati-on mit den Kantonen** vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

c Entschädigung bei Wasserkraftwerken
Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer **vereinfachten Verfahrensabwicklung**, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugsaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

d Netzzuschlag
Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen **Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen** mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüssen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

e Energieverbrauch in Unternehmen
Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKE n 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu

stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.**

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein **Miteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen** wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung **oder** die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

f Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoß gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. **Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht.** Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzzuweisung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. **Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung.** Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüssen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. **Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert.** Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als **indirekte Massnahmen** nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit. b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in **Sockel- und Ergänzungsbeiträge** vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmennutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können **Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen** gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit.d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV

Art. 60 EnV

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Diese Regelung auf Gesetzebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären.** Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzessystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. **Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt.** Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 61 EnV

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese **Berichterstattung** soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten be-

stimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

g Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten **Monitorings**. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen **schweizweiten Leitungskataster** erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

II Energieförderungsverordnung (EnFV)

a Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem **Neuanlagen** und **erhebliche Erweiterungen** anders behandelt werden wie **erhebliche Erneuerungen** (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Ge-

wässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme

b Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüssen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen **Grundversorgungsabzug**. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als *lex specialis* zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen soll in Art. 95 der Energieförderungsverordnung (EnFV) definiert werden, **welche Gestehungs- und anderen Kosten für die Berechnung berücksichtigt werden.** In diesem Zusammenhang hat sich im Erläuternden Bericht zur EnFV zu Art. 95 Absatz 4 auf Seite 25 ein Fehler eingeschlichen, indem auf Seite 25 u.a. folgendes festgehalten wird: "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit.". Dieser Sachverhalt wurde in den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz (nEnG) wohl diskutiert, eine entsprechende Wasserzinsbefreiung bei Erhalt

von Investitionsbeiträgen fand aber keinen Eingang in das Gesetz. Entsprechend finden sich in den vorliegenden Verordnungsentwürfen auch keine entsprechenden Bestimmungen.

Antrag:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur EnFV ist der Satz "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." zu streichen.

Die **Umsetzung** der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbegründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV

Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

III Energieeffizienzverordnung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKEn, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

IV Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). **Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten.** Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV
Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

V Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden.** Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. **In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.** Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die **Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen**, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 **nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen** werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenkraftwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden **Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km** in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine **Ausnahme von der Zielvorgabe** geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die **Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung** angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele** neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. **Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.** Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die **für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen** auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V

²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf das nächste ganze Gramm **eine Kommastelle Gramm CO₂/km** abgerundet.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur **Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure** wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht ($M_{1,2}$) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das **Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure** nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a **keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen** enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu

einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechnikanierungen sowie zum **Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen** oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert **oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt** werden; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

/ Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c Geothermie für die Wärmebereitstellung

Anhang 12 CO₂-V

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der **Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo** festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeolG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine

Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)

Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V

Das revidierte CO₂-Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber/-innen von WKK-Anlagen energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen festlegt. Die ökologischen Anforderungen sollten insbesondere die lufthygienischen Anforderungen einzubeziehen, da WKK-Anlagen teilweise in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung betrieben werden. Die Vorgaben sind entsprechend zu ergänzen

Antrag:

Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich einhalten. Art. 96a, Art. 98a und Art. 98b sind wie folgt zu ergänzen.

Art. 96a:

die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

Art. 98a

die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

Art. 98b

die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

VI Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

VII Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

VIII Teilrevision der Kernenergieverordnung

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

IX Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Bundepräsidentin Doris Leuthard
UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per Mail an
energiestrategie@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 9. Mai 2017

Massnahmenpaket Energiestrategie 2050; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsentwürfen und erläuternden Berichten (Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Einreichung eines Vernehmlassungsschreibens und nehmen zu den Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

1. Energieverordnung (EnV)

Art. 7

Wir begrüssen die Schaffung des «Guichet unique» für die Koordination von Stellungnahmen zu Windenergieprojekten. Es ist richtig, dass diese Aufgabe dem Bundesamt für Energie (BFE) übertragen wird. Das BFE verfügt einerseits über das notwendige Fachwissen und andererseits kann es die Projekte aus energiepolitischer Sicht richtig einordnen. Nur so ist gewährleistet, dass die Koordination in einem zeitlich und sachlich vernünftigen Rahmen wahrgenommen wird.

Art. 8 und 9

Die Zuordnung eines nationalen Interesses an die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien begrüssen wir. Jedoch erscheinen die vorgeschlagenen Limiten generell als zu hoch. In einem Kanton wie Schaffhausens leistet ein einzelnes Wasserkraftwerk oder ein kleiner Windpark bereits einen grossen Beitrag an die kantonale Versorgungssicherheit.

Antrag: Die vorgeschlagenen Limiten für die Zuweisung eines nationalen Interesses sind nach unten anzupassen.

Art. 13

Die Erläuterungen und die Praxis der EICom (vgl. Fall Onyx Energie Netze AG, Verfügung vom 19. April 2016) widersprechen sich. Wie in den Erläuterungen dargelegt, soll sich der Rücklieferatarif für die ins Netz eingespiesene Energie am Energietarif orientieren, den der Endverbraucher in dieser Liegenschaft bezahlt, abzüglich eines bestimmten Satzes für Vertriebskosten, ökologische Mehrwerte, Deckungsdifferenzen etc. Dies entspricht der Empfehlung des BFE (Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes), welche in der Verfügung der EICom bedauerlicherweise als nicht gesetzeskonform eingestuft wird. Wir unterstützen nach wie vor die Interpretation des BFE und beantragen folgende Änderung:

Antrag: Artikel 13 ist so zu formulieren, dass er sinngemäss den zentralen Inhalt der BFE-Empfehlung aufnimmt, nämlich, dass der Rücklieferatarif mindestens dem Endkundenpreis für Energie eines Standardstromproduktes für die gebundenen Kleinkonsumenten (z.B. Verbrauchsprofil H4) abzüglich 8 % entspricht.

Art. 15 - 19

Neben dem vorgeschlagenen Abrechnungsmodell für den Eigenverbrauch sollten weitere Modelle zulässig sein, bei denen die Endkunden weiterhin im direkten Vertragsverhältnis mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) für Lieferung, Messung und Abrechnung des Stromverbrauchs gemäss Endkunden-Zähler stehen und Gutschriften des EVU für den Eigenverbrauch und für die Rücklieferung von Solarstrom in das Netz an den Solarstromproduzenten (z.B. Hauseigentümer, Investor, Eigenverbrauchsgemeinschaft) ausbezahlt werden.

Antrag: Die Bestimmungen sind derart anzupassen, dass auch andere Abrechnungsmodelle, insbesondere einfache Lösungen, zulässig sind.

Art. 15

Mit dem Eigenverbrauch kann die wirtschaftliche Situation von Energieerzeugungsanlagen (EEA) deutlich verbessert werden. Deshalb sind weitere Massnahmen zur Erhöhung des Eigenverbrauchs erforderlich. Dem EVU entstehen mit nachfolgender Ergänzung von Art. 15 keine zusätzlichen Kosten. Der Endverbraucher erhält ein zusätzliches Instrument, um den Eigenverbrauch zu erhöhen.

Antrag: Art. 15 ist wie folgt zu ergänzen: «Zur Erhöhung des Eigenverbrauchs kann der Endverbraucher eine Anpassung der Leitungsführung beim Netzbetreiber veranlassen. Anpassungen am Netz werden dem Endverbraucher vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt».

Art. 16

Als Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch genügt die Existenz einer Produktionsanlage. Es macht keinen Sinn, die Voraussetzung auf grössere Anlagen, bezogen auf die maximale Netzanschlusskapazität, zu beschränken. Dies würde z.B. bei bestehenden, leistungsfähigen Netzanschlüssen bei Industriegebäuden sehr grosse Produktionsanlagen bedingen.

Antrag: Art. 16 EnV streichen.

Art. 17

Es gibt keinen erkennbaren Grund, warum Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer keinen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vornehmen können sollten bzw. anders behandelt werden als Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter.

Antrag: Ausdehnung der Gültigkeit von Art. 17 auf Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.

Art. 17 Abs. 1

Eine messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs pro Endverbraucher ist nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich, da dazu jede Verbrauchseinheit mit einer Lastgangmessung oder einem Smart Meter ausgerüstet werden müsste.

Antrag: Art. 17 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Aufteilung der Eigenverbrauchsproduktion auf die Endverbraucher kann messtechnisch oder rechnerisch erfolgen».

Art. 18 Abs. 2 und 3

Diese Regelung erzeugt unnötigen Aufwand für den Bauherrn. In der Regel erstatten die EVU den Betreibern sowieso nur die minimalen Vergütungen für die Energie. Dementsprechend ist es auch nicht notwendig, mit einer teuren Messeinrichtung den Bezug und die Einspeisung des Speichers zusätzlich zu überwachen. Es genügt die Messung am Anschlusspunkt mit einem Zähler mit 4 Registern (Bezug und Einspeisung, Normal- und Niedertarif). Wenn das EVU höhere Tarife für die eingespeiste Energie vergütet als der Bezugstarif, dann kann es eine zusätzliche Messeinrichtung verlangen, um den Missbrauch zu unterbinden. Die Vergütung höherer Einspeisetarife und die Pflicht zusätzlicher Messeinrichtungen sind in einer privaten Vereinbarung zwischen EVU und Betreiber zu regeln.

Antrag: Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 19 Abs. 5

Die Meldung der Verbrauchs- und Produktionswerte an den Netzbetreiber erzeugt unnötigen administrativen Aufwand seitens des Betreibers sowie auch des Netzbetreibers. So müssten sämtliche Eigenbedarfsanlagen auf Einfamilienhäusern eine jährliche Meldung an ihren Netzbetreiber machen. Zudem sind diverse Anlagenbetreiber gar nicht in der Lage,

auf der Basis der Zählerstände (Bezug und Einspeisung, Normal- und Niedertarif) sowie der Stromproduktion ihre tatsächlichen Verbrauchswerte zu ermitteln. Die bereits vorhandenen Daten (reguläre Energiemessung des Netzbetreibers mit Bezugs- und Überschussenergie, Anmelde Daten der EEA) genügen vollauf für die Energiestatistik.

Antrag: Art. 19 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 20 ff.

Art. 20 ff. EnV regeln die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine Koordination mit den Kantonen vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Mittels Koordination sollte eine gewisse Vereinheitlichung hergestellt werden.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20 ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

Art. 53 Abs. 1

Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern sollen sich nur dann an den Vorgaben des Bundes ausrichten, wenn es um die Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe geht.

Antrag: Art. 53 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: «Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet».

Art. 57

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als indirekte Massnahmen nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Wir gehen davon aus, dass der Bund in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Art. 58

Wir begrüssen Art. 58 EnV (Globalbeiträge an kantonale Programme zur Information und Beratung sowie zur Aus- und Weiterbildung) explizit.

Art. 61

Wir begrüssen Art. 61 EnV (Berichterstattung der Kantone über die Durchführung der mit Globalbeiträgen geförderten Programme). Das Prozedere wurde bereits mit den Kantonen diskutiert. Die neue Berichterstattung ist einfacher und transparenter.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 21

In Bezug auf den Abbau der Warteliste für Photovoltaikanlagen sprechen wir uns für die Variante A aus. Die Variante bevorzugt diejenigen Investoren, welche auf eigenes Risiko und eigene Kosten ihre Anlagen gebaut und in Betrieb genommen haben. Die bevorzugte Behandlung auf der Warteliste kann deshalb als Risikoprämie bezeichnet werden.

3. Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSv)

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die HKSv zu ergänzen ist bzw. den Fall zu regeln hat, wenn mehrere kleine Anlagen (z.B. bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) hinter demselben Netzanschluss liegen und somit nicht separat gemessen werden müssen. In diesem Fall ist es nicht möglich, die Überschussenergie pro Anlage zu liefern. Es können nur Angaben zum Agglomerat dieser Anlagen gemacht werden. Es ist nicht klar, ob Herkunftsnachweise in diesem Falle pro Anlage erfasst werden müssen (dies würde bedingen, dass jede Anlage einzeln gemessen wird) oder pro Agglomerat der Anlagen. Die Verordnung ist entsprechend zu präzisieren.

Art. 1 Abs. 2 lit. g

Der Herkunftsnachweis soll gemäss lit. g die Angabe enthalten, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Einmalvergütung, einen Investitionsbeitrag eine Marktprämie oder eine Mehrkostenfinanzierung erhalten hat. Ob eine Energieproduktionsanlage finanzielle Unterstützung erhalten hat, ist für den Herkunftsnachweis nicht relevant.

Antrag: Art 1 Abs. 2 lit. g ist ersatzlos zu streichen.

4. Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass das Kapitel Geothermie für die Wärmebereitstellung in der Energieverordnung (ENV) und nicht in der CO₂-Verordnung geregelt werden sollte. Die Texte in der ENV und in der CO₂-Verordnung sind bei der Definition der Geothermieprojekte sehr ähnlich, aber nicht deckungsgleich. Wir empfehlen, die beiden Texte (speziell in den Anhängen) deckungsgleich zu machen oder darauf zu verweisen. Kleine Differenzen könnten in Zukunft zu Unklarheiten und Unsicherheiten führen.

Weiter ist festzustellen, dass der Bereich Verkehr rund einen Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz verursacht. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden. Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9 % zugenommen. Damit dürfte das Sektorziel

2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden.

Art. 27

Der motorisierte Individualverkehr ist für mehr als einen Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Dass bei der vorgeschlagenen Verschärfung der CO₂-Zielwerte bei Personenwagen wieder ein Phasing-in vorgesehen ist, ist vor diesem Hintergrund nicht erklärbar. Ein Phasing-in hat eine gewisse Berechtigung, wenn solche Zielwerte neu eingeführt werden, nicht aber bei einer Verschärfung.

Antrag: Auf ein erneutes Phasing-in bei CO₂-Zielwerten für Personenwagen ist zu verzichten.

Art. 29 und Anhang 5

Die Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele werden neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.

Antrag: Art. 29 und Anhang 5 sind so anzupassen, dass die Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau bleiben.

Art. 104

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-Verordnung werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden. Dieser Artikel ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Antrag: Art. 104 Abs. 1 lit. b CO₂-Verordnung ist wie folgt zu ergänzen: «Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden; und

c. [...].»

Antrag: Der Abminderungsfaktor von 0.9 im Anhang 4 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 24 oder 25 Absatz 1 ist zu streichen.

Weitere Anträge zur CO₂-Verordnung:

Unterbindung Import-Export Praxis von Elektrofahrzeugen

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder exportieren.

Antrag: Import-Export von Elektrofahrzeugen ist durch geeignete Regelungen zu unterbinden.

Anreize für leichtere Fahrzeuge

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Messverfahren Verbrauchsmessungen

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-Verordnung beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure – WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in die Schweizer Gesetzgebung einzubinden.

Vollzugsresultate offenlegen

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Rosmarie Widmer Gysel".

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Stefan Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. April 2017

Eidg. Vernehmlassung; Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 wird im Grundsatz unterstützt. Dies insbesondere weil damit neu eine marktorientierte, zeitlich befristete Förderung der neuen erneuerbaren Energien einhergeht. Insbesondere wird begrüsst, dass die Information und Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung als indirekte Massnahmen wieder globalbeitragsberechtigt sind.

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt. Der Regierungsrat begrüsst daher die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern.



Der Bereich Verkehr verursacht rund einen Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden. Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9 % zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten wäre. In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt. Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das ist rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung. Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar

ist. Vor diesem Hintergrund sind die Erleichterungen in den CO₂-V nicht zielführend und sind zu streichen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

a) Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

Art. 7 EnV

Die Einrichtung eines Guichet unique für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG wird ausdrücklich begrüsst. Die administrative Koordination von Bundesstellungennahmen und Bewilligungsverfahren führt zu Erleichterungen für Gesuchsteller und auch Kantone. Nach Abs. 1 soll diese Aufgabe das Bundesamt für Energie BFE übernehmen.

Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie werden im Kapitel 4.6 die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft. Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheid Findung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum Aufgabenspektrum des ARE als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne.

Antrag: Die Führung des Guichet unique ist dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zuzuweisen.

Art. 8 EnV Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Das Attribut einer „nationalen Bedeutung“ beinhaltet den Anspruch, dass derartige Anlagen für die Versorgung des Landes einen bedeutenden Beitrag leisten. Die vorgeschlagenen Werte erfüllen diesen Anspruch nicht. Nach dem neuen Energiegesetz sollen Wasserkraftanlagen in Landschaften von nationaler Bedeutung gebaut werden können. Wenn entsprechende Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden müssen, sollen sie wenigstens einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten und langfristig rentabel sein. Bauten und Anlagen, die zu Beeinträchtigungen der Landschaft führen und nach 20 oder 30 Jahren mangels Rentabilität aufgegeben werden, sind insbesondere in Landschaften von nationaler Bedeutung nicht erwünscht.



Antrag: Für die Erlangung der nationalen Bedeutung von Wasserkraftanlagen sind deutlich höhere jährliche Produktionswerte festzusetzen.

Art. 9 EnV Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Die Schwelle für die Einstufung von Windkraftanlagen von nationalem Interesse wird im Entwurf der Energieverordnung bei einer erwarteten Produktion von mindestens 10 GWh/a gesetzt. Der Wert von 10 GWh/a bei Windkraftanlagen ist zu tief angesetzt. Als Illustration dient die geplante Anlage in Oberegg AI, bei welcher zwei Grossturbinen mit einer erwarteten Gesamtleistung von ca. 14–17 GWh/a geplant sind. Diese zwei Anlagen würden somit bereits als „Windpark“ von nationalem Interesse eingestuft. Wenn zwei Turbinen bereits ein nationales Interesse darstellen würden, so wäre dem Bau jeglicher Windkraftanlagen – ausserhalb von BLN- oder Moorgebieten – kaum etwas entgegenzusetzen, insbesondere wenn es sich nur um ein kantonales Interesse, wie ein Landschaftsschutzgebiet, handeln würde.

Antrag: Um die landschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen auf wenige Orte zu konzentrieren, sind höhere, minimal zu erreichenden Produktionsleistungen zu verlangen.

Art. 57 – 60 EnV Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zur Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoss gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht. Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden Voraussetzungen erfüllen muss:

- Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und
- die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

- Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit.b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in Sockel- und Ergänzungsbeiträge vor und präzisiert, dass letzterer nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen



parlamentarischen Willen. Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV

Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Der Regierungsrat beantragt, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag, bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 % der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und **dem für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit. b CO₂-Gesetz** vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 61 EnV Berichterstattung

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese Berichterstattung soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsvermindierungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

b) Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 52 und 56 EnFV Investitionsbeiträge Wasserkraft

Art. 52 und 56 EnFV sehen eine Unterscheidung vor, zwischen Neuanlagen bzw. erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen (Art. 52 Abs. 2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Auch trägt ein Neubau von Anlagen nicht zu einer gesteigerten Produktion bei, wenn gleichzeitig bestehende Anlagen nicht mehr erneuert und stillgelegt werden.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.



Art. 93–100 EnFV Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen

Die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern wird begrüsst. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft ist deshalb unumgänglich und dringlich.

Die Umsetzung der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugsaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier Vereinfachungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugsaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbegründung und -berechnung zur Verfügung.

c) CO₂-Verordnung (CO₂-V)

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020–2022 nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen werden (sogenanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012–2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er doch rund 10 % der tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in).

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95 %, 2021: 100 %)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektro-



fahrzeuge, die mit 0 g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0 g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine Ausnahme von der Zielvorgabe geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht werden zu müssen. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau



Art. 30 CO2-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO2-V sollen die für die Sanktionen massgebenden CO2-Emissionen auf das nächste ganze Gramm CO2/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs. 2 CO2-V

Reexport Elektrofahrzeuge

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importierten, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder exportierten.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO2-V

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO2-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012–2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (Mt-2) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO2-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.



Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, abis und ater sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen fest. Öko-logische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Appenzell, 20. April 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Februar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen und zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Unter Vorbehalt der nachstehenden abweichenden Ausführungen schliesst sich die Standeskommission der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) an.

Art. 9 Abs. 2 der Energieverordnung

Der festgesetzte Produktionswert wird als zu tief erachtet. Gemäss einer Studie des Bundesamts für Energie von 2013 über die Kriterien für ein nationales Interesse hatte damals die Hälfte aller für die kostendeckende Einspeisevergütung angemeldeten Windparks eine installierte Leistung von über 5 MW, was einer Produktion von rund 10 GWh/a entspricht. Es wird bezweifelt, ob ein solch hoher Anteil der angemeldeten Windparks von nationaler Bedeutung sein soll. Es sollten nur die grössten Windparks im nationalen Interesse sein.

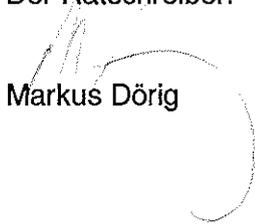
Antrag: Der Absatz ist so zu ergänzen, dass die an einem Standort vorherrschenden Windverhältnisse mitberücksichtigt werden müssen. Der Schwellenwert von 10 GWh/a sollte deutlich höher angesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Zur Kenntnis an:

- energiestrategie@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement, Sekretariat, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 2. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungen Stellung zu nehmen, die mit Blick auf die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 geändert werden sollen. Wir nehmen die Möglichkeit gerne wahr und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Beurteilung

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und die damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Er schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 10. März 2017 weitgehend an.

Insbesondere unterstützen wir folgende Anliegen der EnDK:

Für eine erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung der Energiestrategie ist eigenverantwortliches Handeln unerlässlich. Dieses soll deshalb konsequent unterstützt und gestärkt werden. Entsprechend sollen schlanke und standardisierte Abläufe das Handeln von Unternehmen und Privaten unterstützen. Wir bitten Sie, in den Vorlagen konsequent nach sachgerechten Vereinfachungen zu suchen und diese umzusetzen. Eigeninitiative soll zudem gestärkt werden, indem Entscheidungs- und Bemessungskriterien einfach verständlich und finanzielle Auswirkungen verlässlich planbar sind.

Ebenso unterstützen wir die EnDK dahingehend, dass die neuen Aufgaben mit bestehenden personellen Ressourcen auf Bundesebene zu erfüllen sind und insbesondere keine neuen Aufgaben an die Kantone delegiert werden. Ohne Vereinfachungen scheint uns die Umsetzung der mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben für alle Beteiligten sehr aufwändig zu werden. Vereinfachungen müssen dazu beitragen, dass die künftigen Aufgaben ohne zusätzliche Stellen in den Kantonen erfüllt werden können.



Weiter soll der Bund wieder vermehrt bestehende Angebote in den Kantonen berücksichtigen und nur koordinierend oder gegebenenfalls ergänzend aktiv werden.

2. Von der EnDK-Stellungnahme abweichender Antrag

Die Stellungnahme der EnDK zu *Art. 9 des Entwurfs zu einer neuen Energieverordnung* (abgekürzt E-nEnV) lässt offen, ab welcher Produktion einem Windenergiepark nationales Interesse zugesprochen werden kann.

Der Bundesrat will gemäss Art. 9 E-nEnV die Grenze bei 10 GWh festlegen. Dazu sind mit heute bestehenden Anlagen nicht weniger als drei Windturbinen nötig. Dieser Wert scheint im Spannungsfeld Schutz–Nutzen, aber auch mit Blick auf die Realisierung von Projekten angemessen. Mit drei Anlagen bleiben Abwicklung und Finanzierung der Projekte aber auch für regionale Träger machbar.

Wir beantragen daher, an der Fassung von Art. 9 E-nEnV unverändert festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energiestrategie@bfe.admin.ch



Sitzung vom

02. Mai 2017

Mitgeteilt den

02. Mai 2017

Protokoll Nr.

388

Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

**Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050;
Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurden die Kantone eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat zu den eingangs erwähnten Revisionsvorlagen eine Vernehmlassungsantwort verfasst. **Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt diese Stellungnahme der EnDK vollumfänglich.**

Insbesondere begrüssen wir, dass das neue Energiegesetz gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit bringt, die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen. Diesem ersten Schritt haben jedoch weitere zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.

Ergänzend zur Stellungnahme der EnDK beantragen wir zur Unterstützung der Wasserkraft Anpassungen von Art. 3 (Neuanlagen) der Energieförderungsverordnung (EnFV) sowie Art. 3 (Vergütungsdauer) und Art. 5 (Übergangsbestimmung) des Anhangs 1.1 der EnFV.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 EnFV soll eine Anlage bei einem vollständigen Ersatz auch als Neuanlage gelten. In gewissen Fällen ist jedoch der Ersatz eines bestimmten Teils (z.B. bei einem Stollen oder einer Staumauer) nicht sinnvoll bzw. nicht möglich. Diese Bauteile können bestenfalls saniert werden. In solchen Fällen soll die Anlage auch dann als Neuanlage gelten, wenn mindestens 70 Prozent der Anlagensubstanz ersetzt werden.

Bei den im Rahmen der KEV priorisierten "Springer-Anlagen" handelt es sich um baureife Projekte, die in kurzer Zeit realisiert werden und somit ihren Beitrag zur erneuerbaren Energieproduktion leisten können. Zudem wurden für die Projektierung und das Bewilligungsverfahren, welche zur Priorisierung auf der Warteliste geführt haben, auf Basis der geltenden Regeln bereits erhebliche Vorinvestitionen getätigt. Im Sinn des Vertrauensschutzes sollen diese Projekte im Rahmen des KEV/EVS-Regimes realisiert werden können.

Nachdem das bereits per 1. Januar 2017 angepasste KEV-Vergütungssystem zu einer massiven Verschlechterung für neue Wasserkraftwerke geführt hat, soll mit der neuen Verordnung die Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahre verkürzt werden. Mit dieser erneuten massiven Verschlechterung dürfte die überwiegende Anzahl der rund 550 Projekte auf der KEV-Warteliste nicht mehr realisiert werden können. Einzig die Projekte mit einem positiven Bescheid hätten noch eine Chance auf Realisierung, sofern sie nicht aufgrund der Fristen aus dem KEV-System ausscheiden. Wenn das KEV-System schon (befristet) weitergeführt wird, so kann mit Blick auf die Erreichung des Ausbauziels im Bereich der Wasserkraft nicht hingenommen werden, dass die Realisierung von KEV-Projekten gleichzeitig faktisch verunmöglicht wird. Deshalb ist die Korrektur der Vergütungsdauer von 15 auf 20 Jahre unumgänglich. Diese Zeitspanne rechtfertigt sich aufgrund der Lebensdauer der Anlagen (in der Regel bis zu 80 Jahren).

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende **Anpassungsanträge**:

Art. 3 EnFV: Neuanlagen

² Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt oder bei der mindestens 70 Prozent der bestehenden Anlagensubstanz ersetzt wird.

^{4(neu)} KEV-Gesuche für Wasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2018 auf der Warteliste als "Springer-Anlagen" priorisiert wurden, werden wie Neuanlagen behandelt. Bezüglich der zu erfüllenden Kriterien, der Vergütungsdauer und der Vergütungshöhe gelten die massgebenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung.

Art. 3 Anhang 1.1 EnFV: Vergütungsdauer

Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

Art. 5 Anhang 1.1 EnFV: Übergangsbestimmung

^{0(neu, vor 5.1)} Für Gesuche für Wasserkraftwerke, die vor dem 1. Januar 2018 auf der Warteliste als „Springer-Anlagen“ priorisiert wurden, gelten bezüglich Kriterien, Vergütungsdauer und Vergütungshöhe die zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung massgebenden Bestimmungen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Beilage:

- Stellungnahme der EnDK vom 10. März 2017

Kopie an:

- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Amt für Energie und Verkehr, intern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 10. März 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurde die EnDK eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Regelfall übt die EnDK Zurückhaltungen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen auf Verordnungsstufe. Aufgrund der grossen Bedeutung der Energiestrategie 2050 nutzen wir hier jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte fest. Die BPUK hat ihre Haltung zu den für sie relevanten Themen in Form eines Mitberichts an die EnDK eingebracht.

I Allgemeine Beurteilung

Die Kantone unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus Sicht der EnDK ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste **Möglichkeit die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduk-**

tion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungartikel der Reihe nach kommentiert.¹ Aus Sicht der Kantone stehen jedoch vier Themen im Vordergrund:

- **Energieverbrauch in Unternehmen (Energieverordnung)**
- **Förderung (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)**
- **Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Energieförderungsverordnung)**
- **Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (CO₂-Verordnung)**

II Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 7 EnV

Wir begrüssen die Einrichtung eines Guichet Unique für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich.

Die BPUK kritisiert die in Art. 7 Abs. 1 EnV vorgesehene Zuweisung an das BFE. Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie² werden im Kapitel 4.6 auf

¹ Eine Ausnahme bildet Art. 106 CO₂-V, der unter dem Kapitel Förderung im Rahmen der Energieverordnung abgehandelt wird.

² Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV

Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft. Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheidungsfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum Aufgabenspektrum des ARE als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne. Die BPUK beantragt deshalb, dass die Führung des Guichet Unique dem ARE zuzuweisen ist.

Antrag BPUK: Die Führung des Guichet unique (Art. 7 EnV) ist dem ARE zuzuweisen.

Art. 8 - 10 EnV

Wir begrüssen die Abstufung zum nationalen Interesse in Art. 8 und 9 EnV. Allerdings werden in gewissen Richtplänen die installierte Leistung und nicht die Produktion den Regelungen zu Grunde gelegt, weil dies einfachere Bestimmungen erlaubt. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse sind für uns nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbauziele gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Eine Präzisierung wäre im Hinblick auf die Ausführungen im erläuterndem Bericht notwendig, wonach eine Anlage von Bedeutung i.S.v. Art 12 des neuen Energiegesetzes (nEnG) ist, wenn sie aus anderen Gründen als ihrer Brutto-Energieproduktion für die Energielandschaft Schweiz wichtig ist. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die Anlage zeitlich flexibel produzieren kann bzw. steuerbar ist. Bei einer solchen steuerbaren Anlage sei das nationale Interesse bereits bei einem tieferen Schwellenwert gegeben. Mit Blick auf den in Art. 8 und 9 EnV erwähnten Schwellenwert bleibt aber unklar, wie diese Aussage einzuordnen ist. Wird der Schwellenwert dadurch relativiert, so dass auch Anlagen mit geringerer Produktion die nationale Bedeutung erlangen würden oder ist der Aspekt der Steuerbarkeit bereits eingeflossen? Hier sehen wir einen Erläuterungsbedarf.

Die BPUK befürchtet durch die einseitige Formulierung in Art. 9 EnV eine zusätzliche Aushöhlung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit den minimalen Leistungs- bzw. Produktionskennwerten auch dann (z.B.) in BLN-Gebieten realisiert werden können, wenn das Ziel der ungeschmälernten Erhaltung i.S. Art. 6 Abs. 2 NHG nicht mehr erfüllt werden kann. Art. 9 EnV stützt sich bei der Beurteilung des nationalen Interesses allein auf die Produktionskennwerte. Dies kann zum Anreiz führen, möglichst grosse Anlagen zu erstellen, welche einem nationalen Interesse entsprechen, und dabei dem Standort aus energetischer Sicht weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann sich in schutzwürdigen Gebieten als systemwidrig erweisen. Die BPUK schlägt deshalb vor, dass das Windpotenzial eines Standortgebiets als zusätzliches Kriterium dienen soll und beantragt, dass Art. 9 EnV unter diesen Aspekten nochmals überprüft und präzisiert wird.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nEnG sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen. Die in Art. 10 EnV vorgenommene Präzisierung dieser Ausschlussregelung führt zu einer praktikablen Umsetzung und trägt gleichzeitig den Schutzanliegen dieser Gebiete gebührend Rechnung, weshalb sie von den Kantonen begrüsst wird.

Antrag: Kenntnisnahme

b Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine Koordination mit den Kantonen vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

c Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer vereinfachten Verfahrensabwicklung, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

d Netzzuschlag

Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und

Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüssen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

e Energieverbrauch in Unternehmen

Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKE n 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet**.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die **Überprüfung** der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein

Miteinbezug der Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung oder die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.

f Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoss gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht. Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden Voraussetzungen erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur un-

genügend Rechnung. Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüßen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. **Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert.** Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit.a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als indirekte Massnahmen nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit.b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in Sockel- und Ergänzungsbeiträge vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit.d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV**Art. 60 EnV**

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären. Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzssystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt. Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme**Art. 61 EnV**

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese Berichterstattung soll laut

Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

g Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten Monitorings. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen schweizweiten Leitungskataster erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

III Energieförderungsverordnung (EnFV)

a Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen anders behandelt werden wie erhebliche Erneuerungen (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig.

Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme

b Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüßen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen Grundversorgungsabzug. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als *lex specialis* zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen soll in Art. 95 der Energieförderungsverordnung (EnFV) definiert werden, **welche Gestehungs- und anderen Kosten für die Berechnung berücksichtigt werden.** In diesem Zusammenhang hat sich im Erläuternden Bericht zur EnFV zu Art. 95 Absatz 4 auf Seite 25 ein Fehler eingeschlichen, indem auf Seite 25 u.a. folgendes festgehalten wird: "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." Dieser Sachverhalt wurde in den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz (nEnG) wohl diskutiert, eine entsprechende Wasserzinsbefreiung bei Erhalt von Investitionsbeiträgen fand aber keinen Eingang in das Gesetz. Entsprechend finden sich in den vorliegenden Verordnungsentwürfen auch keine entsprechenden Bestimmungen.

Antrag:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur EnFV ist der Satz "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." zu streichen.

Die Umsetzung der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchs begründung und -berechnung, welche den Vollzugaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund

zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbe-
gründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV

Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

IV Energieeffizienzverordnung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKE, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

V Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten. Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV
 Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

VI Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden. Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt. Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere

Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine Ausnahme von der Zielvorgabe geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V

²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm~~ eine Kommastelle Gramm CO₂/km abgerundet.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht ($M_{t,2}$) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechnikanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c Geothermie für die Wärmebereitstellung**Anhang 12 CO₂-V**

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeoIG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)**Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V**

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen **energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen** fest. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die **massgeblichen Grenzwerte** gemäss Luftreinhalteverordnung einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

VII Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

VIII Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

IX Teilrevision der Kernenergieverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

X Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

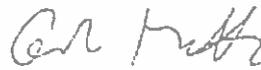
Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

3. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 auf Verordnungsstufe Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme vom 10. März 2017 der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und wird die dort aufgeführten und unterstützten Bemerkungen nicht explizit wiederholen. Er fügt folgende Ergänzungen respektive Präzisierungen für den Kanton Aargau an:

Grundsätzliches

Die im Kanton Aargau installierten Kern- und Wasserkraftwerke produzieren gut einen Viertel des in der Schweiz verbrauchten Stroms. Die Energiestrategie 2050 – welche der Kanton Aargau befürwortet – ist von grosser Bedeutung. Entsprechend hat der Grosse Rat im Juni 2015 eine kantonale Energiestrategie verabschiedet, welche auf den Zielen der Energiestrategie 2050 basiert. Um den Wegfall der Kernkraftwerke zu kompensieren, hat der Kanton Aargau ein starkes Interesse an der Steigerung der Stromeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien.

Der Wasserkraft kommt als Rückgrat der Versorgungssicherheit eine besondere Bedeutung zu. Die Verordnungsbestimmungen für die neu eingeführten Investitionsbeiträge und die Marktprämie für Wasserkraftanlagen helfen der Wasserkraft im aktuellen Marktumfeld zwar kurzfristig, jedoch sind die Probleme damit noch nicht gelöst: Die Einführung eines neuen Marktmodells muss so rasch wie möglich erfolgen, damit die Industrie wieder eine gesicherte Investitionsbasis hat.

Art. 9 der Energieverordnung (EnV): Nationales Interesse von Erneuerbaren Energien

Der Regierungsrat begrüsst die Höhe des Schwellenwerts von 10 GWh pro Jahr und verweist auf die Bemerkungen der EnDK bezüglich Windpotenzial als allfälliges zusätzliches Kriterium.

Art. 15 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV): Obligatorischer Wechsel von bestehenden KEV-Verträgen in die Direktvermarktung

Investitionsentscheidungen in Erneuerbare Energien sind sehr langfristig und erfordern eine entsprechende belastbare Entscheidungsgrundlage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Die Rahmenbedingungen einer Zusicherung nachträglich anzupassen, schafft erstens unvorhergesehene Nachteile für bestehende Anlagen und zweitens Unsicherheiten für neue Investitionen. Im Sinne des Bestandsschutzes für bestehende definitive KEV-Verträge (kostendeckende Einspeisevergütung) ist es nicht zielführend, Anlagen über 500 kW zu einem Wechsel in die Direktvermarktung zu verpflichten. Dies würde die Rahmenbedingungen während der bereits begonnenen und definitiv beschiedenen Vergütungsrahmenbedingungen erheblich ändern.

Antrag

Es soll kein obligatorischer Wechsel in die Direktvermarktung für Anlagen ab 500 kW stattfinden, die bereits eine Vergütung nach bestehendem Recht erhalten (definitiver KEV-Bescheid). Ein freiwilliger und unumkehrbarer Wechsel ist jedem Betreiber freigestellt.

Art. 21 EnFV: Wartelistenmanagement bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wird als Variante A ein neues Wartelistenmanagement vorgeschlagen. Bereits gebaute Anlagen sollen nach dieser Variante auf der Warteliste Vorrang gegenüber den anderen noch nicht realisierten Anlagen haben. Damit wird das bestehende Wartelistensystem für PV-Anlagen, welche seit Beginn der KEV nach Anmeldedatum abgebaut wird, angepasst. Eine solche Änderung der Rechtslage ist nur gerechtfertigt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Fördergelder werden bei Photovoltaikanlagen im Fall einer Förderzusage (positiver Bescheid) nicht über eine längere Zeit blockiert, da die Inbetriebnahmemeldefrist mit 12 Monaten im Vergleich zu den anderen Technologien relativ kurz ist. Zudem wird erfahrungsgemäss ein Grossteil der PV-Anlagen bei einer Förderzusage auch effektiv gebaut. Das Argument der blockierten Warteliste greift hier – im Vergleich zu den anderen Technologien – nicht. Zusätzlich gibt es für bereits realisierte Anlagen die Möglichkeit der Einmalvergütung. Zuletzt ist anzumerken, dass nur neue Anlagen zu den Ausbauzielen der Energiestrategie beitragen. Auf diese sollen die weiterhin beschränkten Fördergelder des EVS konzentriert werden. Die Fördereffizienz des Einspeisevergütungssystems ist damit mit Variante B höher.

Antrag

Variante B ist zu wählen.

Art. 37 EnFV: Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

Der Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen richtet sich nach den Rechten und Pflichten aus der Konzession. In der Regel und je nach Grösse der Anlage werden die Konzessionen für die Dauer von 40–60 Jahren erteilt. Die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage sollen diesem Umstand Rechnung tragen. Wasserkraftanlagen müssen gemäss den üblichen Pflichten aus der Konzession so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb bis zum Konzessionsende gewährleistet wird.

Antrag

Art. 37 Abs. 1 lit. a EnFV ist für Wasserkraftanlagen anzupassen. Anstelle von mindestens 15 Jahren ist eine feste Dauer bis zum Ende der gültigen Konzession einzusetzen.

Art. 47–50 EnFV: Gesuchsverfahren grosse Photovoltaikanlagen (> = 100 kW)

Für PV-Einmalvergütungen ab einer Leistung von 100 kW (grosse Anlagen) wird ein separates Gesuchsverfahren vorgeschlagen, welches sich von den PV-Einmalvergütungen unter 100 kW (kleine Anlagen) unterscheidet. Das Gesuchsverfahren für kleine Photovoltaikanlagen scheint relativ einfach und mit wenig administrativem Aufwand möglich, was zu einer schnellen Auszahlung der Einmalvergütung führt: Nach erfolgtem Bau und Einreichen der Unterlagen wird die Einmalvergütung zügig ausbezahlt. Dies war auch der Zweck der Einführung der Einmalvergütung, die administrativen Prozesse zu vereinfachen und den EnG-Fonds im Vergleich zur klassischen KEV zu entlasten (vgl. erläuternder Bericht zur Umsetzung der 12.400 Parlamentarische Initiative 'Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher' vom Oktober 2013). Für grosse Photovoltaikanlagen wird neu ein mehrstufiges Gesuchsverfahren vorgeschlagen: Die Fördergelder sollen in einem ersten Schritt aufgrund einer projektierten Leistung zugesichert und in einem zweiten Schritt nach Abschluss der im Voraus projektierten Installation die Zahlung getätigt werden. Aufgrund der grossen Anzahl Photovoltaikanmeldungen auf der Warteliste entsteht damit grosser Mehraufwand. Dieses System forciert zudem das "Windhundprinzip", wonach Gesuche auf Vorrat gestellt werden, diese dann aber nicht schnellstmöglich realisiert werden. Es besteht die Gefahr einer (langen) Warteliste bei der grossen Einmalvergütung.

Antrag

Das Gesuchsverfahren für grosse PV-Einmalvergütungsanlagen ist zu vereinfachen. Die Einmalvergütung soll ein möglichst einfaches und effizientes Fördermittel bleiben.

Art. 57 ff. EnFV: Fristen für Bau und Inbetriebnahme

Mit dem Gesuchsverfahren gemäss Art. 57 ff. greift der Bund in die Kompetenzen der Kantone ein und beschneidet diese, indem er Fristen für Bau und Inbetriebnahme festlegt, welche in heutigen Verfahren durch die zuständigen kantonalen Behörden festgelegt und verfügt werden.

Antrag

Es ist analog zu Art. 23 EnFV zu präzisieren, dass das Verfahren zu Investitionsbeiträgen für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung hat.

Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis} der Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV): Frist für Veröffentlichung der Daten

In der Totalrevision der Energieverordnung wurde erkannt, dass für die Prospektion und Exploration eines Geothermie-Projekts nicht nur eine geistige Leistung, sondern auch sehr hohe Investitionen geleistet werden müssen. Deshalb erachtet der Regierungsrat die Frist für die Veröffentlichung der Daten von nur einem Jahr als unangemessen.

Es existiert hier auch ein Konflikt mit dem kantonalen Gesetz (§ 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen [GNB]), welches das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis geologischer Daten schützt. Ergebnisse aus Vorabklärungen des Untergrunds müssen gemäss § 3 Abs. 2 GNB dem Kanton zur Verfügung gestellt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Erkenntnisse aus den vom Kanton bewilligten Vorbereitungsarbeiten in den kantonalen Grundlagen berücksichtigt werden können. Sie werden damit, mindestens soweit als die Erkenntnis aus den Vorabklärungen der kantonalen Grundlagen (zum Beispiel Karten) ergänzen, öffentlich zugänglich gemacht. Ergebnisse von Vorabklärungen, das heisst die detaillierten Daten, dürfen nicht ohne Weiteres an Dritte abgegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist erst fünf Jahre nach Vorliegen der Ergebnisse oder nur mit dem Einverständnis der Bewilligungsnehmenden

möglich. Der Kanton wird verpflichtet, sämtliche Informationen über die durchgeführten Bohrungen in einem Verzeichnis zu führen.

Aus den oben genannten Gründen besteht ein Konflikt in der Handhabung des Zugangs zu Informationen, die dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden sollen, sofern die Daten ein Jahr nach Abschluss der erdwissenschaftlichen Erkundung veröffentlicht werden müssen. Es ist auch zu präzisieren, ab wann die erdwissenschaftliche Erkundung als abgeschlossen gilt.

Antrag

Die Frist für die Veröffentlichung der Daten soll wie im GNB auf fünf Jahre verlängert werden.

EnV Kapitel 3 Erläuternder Bericht: Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Gemäss Kapitel 3 des erläuternden Berichts haben die geplanten Verordnungsänderungen keine besonderen finanziellen, personellen und weiteren Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Auf Ebene Bund hingegen, wird für den Vollzug der vorgesehenen Regelungen allerdings mit einem höheren finanziellen und personellen Aufwand gerechnet. Es ist weder begründet noch nachvollziehbar, weshalb auf Ebene der Kantone keine besonderen finanziellen, personellen und weiteren Auswirkungen resultieren sollen. Beispielsweise liegen die Verfahrensführung, die Entscheidungskompetenz und die Aufsicht betreffend die Nutzung der Wasserkraft bei den Kantonen. Mit dem Einspeisevergütungssystem, den Investitionsbeiträgen und der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft werden neue Instrumente geschaffen, welche in die Verfahrensabläufe integriert und in der Praxis bearbeitet und umgesetzt werden müssen. Die neuen Verfahrensabläufe bei der Wasserkraft lassen sich lediglich erahnen. Das diesbezügliche Zusammenspiel zwischen Konzessionär, Konzendent (Kanton) und Bund und deren jeweilige Aufgaben und Kompetenzen sind unklar und werden erfahrungsgemäss (Umsetzung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung) erst im Zug der Umsetzung der neuen Erlasse "peu à peu" geklärt und eingeführt. Es ist offensichtlich, dass mit erheblichen Auswirkungen auf den Kanton Aargau gerechnet werden muss.

Antrag

Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone aufgrund des erhöhten Vollzugaufwands für Koordinations-, Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben sind den Kantonen direkt und vollumfänglich zu vergüten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilagen

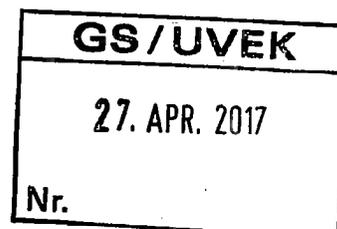
- Stellungnahme vom 10. März 2017 der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)

Kopie

- energiestrategie@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundespräsidentin
Kochergasse 6
3003 Bern



Frauenfeld, 25. April 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050; Änderungen auf Verordnungsstufe

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können. Einleitend geben wir unserem Befremden Ausdruck, dass die Vernehmlassungsfrist vor dem massgeblichen Abstimmungstermin vom 21. Mai 2017 endet. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Energieverordnung (EnV)

- **Art. 7:** Wir begrüssen die Schaffung des „Guichet unique“ für die Koordination von Stellungnahmen zu Windenergieprojekten. Es ist richtig, dass diese Aufgabe dem Bundesamt für Energie (BFE) übertragen wird. Das BFE verfügt einerseits über das notwendige Fachwissen und andererseits kann es die Projekte aus energiepolitischer Sicht richtig einordnen. Nur so ist gewährleistet, dass die Koordination in einem zeitlich und sachlich vernünftigen Rahmen wahrgenommen wird.
- **Art. 8 und 9:** Es ist zu begrüssen, dass der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ein nationales Interesse zugeschrieben wird, im Wissen, dass es dabei nur um die Möglichkeit einer Interessenabwägung geht. Das Interesse ergibt sich nicht aus dem Vergleich von Einzelproduktion zur Gesamtproduktion der Schweiz. Damit die Ziele der Energiestrategie erreicht werden können, muss jeder Kanton seinen Beitrag leisten. Die natürlichen Bedingungen sind dabei unterschiedlich. Aufgrund



der dichten Besiedlung im schweizerischen Mittelland sind beispielsweise Flächen mit ausreichenden Windressourcen und ohne Ausschlusskriterien dünn gesät und vor allem klein. Mit anderen Worten: Windprojekte mit zwei bis drei Windenergieanlagen werden zukünftig für das Mittelland – sofern eine Nutzung unter den geltenden Rahmenbedingungen wirtschaftlich ist – nicht untypisch sein.

Eine erfolgreiche Umsetzung der energiepolitischen Ziele bedingt einen Planungsspielraum, der eine Interessenabwägung zwischen möglichen Standorten und innerhalb eines Standorts zulässt. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte für das nationale Interesse scheinen uns korrekt angesetzt.

Die Produktion eines Wasserkraftwerkes ist eine stark schwankende Grösse, welche abhängig von der Wasserführung und vom Wirkungsgrad ist, von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterworfen ist und bei der Planung nur mit einem beträchtlichen Fehler vorhergesagt werden kann. Eine Bemessung der Grösse eines Wasserkraftwerkes oder einer Windkraftanlage anhand der voraussehbaren Produktion ist daher mit einer grossen Unsicherheit behaftet und wird in der Praxis zu vielen Diskussionen führen.

Antrag: Bei der Festlegung der erforderlichen Grösse und Bedeutung von Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse ist die Leistung und nicht die Produktion zu berücksichtigen.

- **Art. 13:** Die Erläuterungen und die Praxis der EICom (vgl. Fall Onyx Energie Netze AG, Verfügung vom 19. April 2016) widersprechen sich. Wie in den Erläuterungen dargelegt, soll sich der Rücklieferarif für die ins Netz eingespeiste Energie am Energietarif orientieren, den der Endverbraucher in dieser Liegenschaft bezahlt, abzüglich eines bestimmten Satzes für Vertriebskosten, ökologische Mehrwerte, Deckungsdifferenzen etc. Dies entspricht der Empfehlung des BFE (Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes), welche in der Verfügung der EICom bedauerlicherweise als nicht gesetzeskonform eingestuft wird. Wir unterstützen nach wie vor die Interpretation des BFE und beantragen folgende Änderung:

Antrag: Artikel 13 ist neu so zu formulieren, dass er sinngemäss den zentralen Inhalt der BFE-Empfehlung aufnimmt, nämlich, dass der Rücklieferarif mindestens dem Endkundenpreis für Energie eines Standardstromproduktes für die gebundenen Kleinkonsumenten (z.B. Verbrauchsprofil H4) abzüglich 8 % entspricht.

- **Art. 15 - 19:** Neben dem vorgeschlagenen Abrechnungsmodell für den Eigenverbrauch sollten weitere Modelle zulässig sein, bei denen die Endkunden weiterhin im direkten Vertragsverhältnis mit dem EVU für Lieferung, Messung und Abrechnung

des Stromverbrauchs gemäss Endkunden-Zähler stehen und Gutschriften des EVU für den Eigenverbrauch und für die Rücklieferung von Solarstrom in das Netz an den Solarstromproduzenten (z.B. Hauseigentümer, Investor, Eigenverbrauchsgemeinschaft) ausbezahlt werden. Die Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

- **Art. 15:** Mit dem Eigenverbrauch kann die Wirtschaftlichkeit von EEA deutlich verbessert werden. Daher sind weitere Massnahmen zur Erhöhung des Eigenverbrauchs nötig.

Antrag: Ergänzung der Bestimmung mit einem neuen Absatz 2 wie folgt:

²Zur Erhöhung des Eigenverbrauchs kann der Endverbraucher eine Anpassung der Leitungsführung beim Netzbetreiber veranlassen. Anpassungen am Netz werden dem Endverbraucher vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

Der Endverbraucher erhält ein zusätzliches Instrument, um den Eigenverbrauch zu erhöhen, ohne dass dem EVU dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

- **Art. 16:** Als Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch genügt die Existenz einer Produktionsanlage. Es macht keinen Sinn, die Voraussetzung auf grössere Anlagen, bezogen auf die maximale Netzanschlusskapazität, zu beschränken. Dies würde z.B. bei bestehenden, leistungsfähigen Netzanschlüssen bei Industriegebäuden sehr grosse Produktionsanlagen bedingen.

Antrag: Streichung dieser Bestimmung.

- **Art. 17:** Es gibt keinen erkennbaren Grund, warum Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer keinen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vornehmen können bzw. anders behandelt werden als Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.

Antrag: Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 17 auf Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.

- **Art 17 Abs. 1:** Eine messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs pro Endverbraucher ist nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich, da dazu jede Verbrauchseinheit mit einer Lastgangmessung oder einem Smart Meter ausgerüstet werden müsste.

Antrag: Art. 17 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden:

Die Aufteilung der Eigenverbrauchsproduktion auf die Endverbraucher kann messtechnisch oder rechnerisch erfolgen.

- **Art. 18 Abs. 2 und 3:** Diese Regelung erzeugt unnötige Aufwände für den Bauherrn. In der Regel erstatten die EVU den Betreibern sowieso nur die minimalen Vergütungen für die Energie. Dementsprechend ist es auch nicht notwendig, mit einer teuren Messeinrichtung den Bezug und die Einspeisung des Speichers zusätzlich zu überwachen. Es genügt die Messung am Anschlusspunkt mit einem Zähler mit vier Registern (Bezug und Einspeisung, Normal- und Niedertarif). Wenn das EVU für die eingespeiste Energie höhere Tarife vergütet als der Bezugstarif, dann kann es eine zusätzliche Messeinrichtung verlangen, um den Missbrauch zu unterbinden. Die Vergütung höherer Einspeisetarife und die Pflicht zusätzlicher Messeinrichtungen sind in einer privaten Vereinbarung zwischen EVU und Betreiber zu regeln.

Antrag: Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

- **Art. 19 Abs. 5:** Die Meldung der Verbrauchs- und Produktionswerte an den Netzbetreiber erzeugt unnötigen administrativen Aufwand seitens des Betreibers sowie auch des Netzbetreibers. So müssten sämtliche Eigenbedarfsanlagen auf Einfamilienhäusern eine jährliche Meldung an ihren Netzbetreiber machen. Zudem sind diverse Anlagenbetreiber gar nicht in der Lage, auf der Basis der Zählerstände (Bezug und Einspeisung, Normal- und Niedertarif) sowie der Stromproduktion ihre tatsächlichen Verbrauchswerte zu ermitteln. Die bereits vorhandenen Daten (reguläre Energiemessung des Netzbetreibers mit Bezugs- und Überschussenergie, Anmelde-daten der EEA) genügen vollends für die Energiestatistik.

Antrag: Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

- **Art. 20 ff:** Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine Koordination mit den Kantonen vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich die kantonalen Massnahmen zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20 ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

- **Art. 25 Abs. 3:** Das Gesuch sollte eingereicht werden können, bevor die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen. Eine

5/7

vorläufige Zusage der Beiträge könnte beispielsweise mit der Bedingung versehen werden, dass die Beiträge nur ausbezahlt werden, wenn die notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig vorliegen.

Antrag: Der zweite Satz von Abs. 3 ist zu streichen.

- **Art. 53 Abs. 1:** Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern sollen sich nur dann nach den Vorgaben des Bundes ausrichten, wenn es um die Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe geht.

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet.

- **Art. 57:** Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als indirekte Massnahmen nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Wir erwarten, dass der Bund in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekte Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.
- **Art. 58:** Wir sind mit dieser Bestimmung ausdrücklich einverstanden.
- **Art. 61:** Wir sind mit dieser Bestimmung ausdrücklich einverstanden. Das Prozedere wurde bereits mit den Kantonen diskutiert. Die neue Berichterstattung ist einfacher und transparenter.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

- **Art. 21:** In Bezug auf den Abbau der Warteliste für Photovoltaikanlagen sprechen wir uns für die Variante A aus. Die Variante bevorzugt diejenigen Investoren, welche auf eigenes Risiko und eigene Kosten ihre Anlagen gebaut und in Betrieb genommen haben. Die bevorzugte Behandlung auf der Warteliste kann deshalb als Risikoprämie bezeichnet werden.



6/7

3. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV)

- **Art. 1 Abs. 2 Bst. g:** Ob und in welchem Umfang eine Energieproduktionsanlage finanzielle Unterstützung erhalten hat, ist für den HKN nicht relevant.

Antrag: Ersatzlose Streichung von Bst. g.

4. CO₂-Verordnung

- Es ist nicht verständlich, warum das Kapitel Geothermie für die Wärmebereitstellung in der CO₂-Verordnung und nicht in der Energieverordnung abgehandelt wird.
- **Art. 29 und Anhang 5:** Die Sanktionsbeträge bei Überschreitungen der Emissionsziele werden neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und des dazugehörigen Anhangs 5. Die Sanktionsbeträge sollen auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

- **Art. 104:** Gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Bst. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen „wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden“. Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 Bst. b der CO₂-V subsumiert werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 Abs. 1 Bst b wie folgt:

- b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden;*

777

- **Art. 113 Abs. 2:** Das Gesuch sollte eingereicht werden können, bevor die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen. Eine vorläufige Zusage der Beiträge könnte beispielsweise mit der Bedingung versehen werden, dass die Beiträge nur ausbezahlt werden, wenn die notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig vorliegen.

Antrag: Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

5. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

- **Art 18 Abs. 1^{bis} und 2:** Die im Entwurf dieses Artikels angegebene Anschlussleistung *bis 15 kVA* ist für die meisten Endverbraucher nicht relevant, da sie zu klein ist. Die Anschlussleistungen von Endverbrauchern bewegen sich üblicherweise im Bereich zwischen 17 kVA und 43 kVA. Um zudem Gebäudeeigentümer mit Photovoltaikanlagen nicht zu benachteiligen, sollte die Grenze auf eine Anschlussleistung *bis 50 kVA* erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

Jürgen Bach



Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia (UFE)
Strategia Energetica 2050
3003 Berna

Anticipata per e-mail a:
energiestrategie@bfe.admin.ch

Attuazione del primo pacchetto di misure della Strategia energetica 2050: Avvio della procedura di consultazione sulle modifiche di ordinanza

Signora Presidente della Confederazione,
gentili signore, egregi signori

Il Consiglio di Stato ha preso atto della consultazione relativa agli adeguamenti resisi necessari a livello di ordinanze nel quadro del primo pacchetto di misure della Strategia Energetica 2050, confermandovi **di sostenere e condividere pienamente le argomentazioni formulate dalla Conferenza dei direttori cantonali dell'energia (EnDK) presentate con lettera del 10 marzo 2017 all'attenzione dell'ufficio federale dell'energia**. In aggiunta e a complemento di quanto indicato nel preavviso EnDK rileviamo quanto segue.

A titolo generale ribadiamo il sostegno all'applicazione del primo pacchetto di misure e le modifiche normative proposte. In effetti, le modifiche della Legge sull'energia, poi riportate nelle ordinanze sottoposte a consultazione, portano diversi vantaggi, tra cui la partecipazione dei produttori di energia rinnovabile ai rischi di mercato e una riforma a tendere della promozione delle energie rinnovabili.

Questo primo pacchetto stabilisce il principio secondo cui le energie rinnovabili, idroelettrico incluso, rientrano nell'interesse nazionale e pone lo sfruttamento di quelle indigene e l'aumento della loro quota quali fattori determinanti per l'interesse del Paese. In questo senso vengono introdotti anche i necessari dispositivi per una ponderazione degli interessi fra sfruttamento e protezione. Condividiamo pienamente il sostegno all'idroelettrico come settore fondamentale per la produzione di energia elettrica indigena da fonte rinnovabile, nonostante le difficili condizioni di mercato. Infatti, nell'ambito delle misure di potenziamento delle energie rinnovabili s'inserisce il sostegno all'idroelettrico tramite il premio di mercato per gli impianti idroelettrici già esistenti (nuovo art. 30 Legge federale sull'energia, LEne del 30 settembre 2016) e i contributi di investimento per nuovi impianti (nuovo art. 26 LEne). Queste misure rappresentano un primo concreto e importante sostegno al settore idroelettrico e anche alle zone periferiche di montagna. Esse rappresentano comunque soltanto delle misure parziali e limitate nel tempo per risolvere i problemi del settore idroelettrico e dovranno essere seguite da ulteriori misure a sostegno del settore.

Il primo pacchetto non risolve in questo senso la questione dell'esistenza e della competitività del settore idroelettrico a lungo termine, aspetto questo che richiede l'elaborazione di un nuovo modello di mercato che valorizzi la produzione svizzera rinnovabile. Nonostante le centrali nucleari potranno partecipare con un contributo importante all'approvvigionamento di energia elettrica ancora per diversi anni in questa fase di transizione, è fondamentale valutare e definire da subito il nuovo modello conforme al mercato come stabilisce il nuovo art. 30 cpv. 5 LEnE.

Se dal punto di vista legislativo i nuovi dispositivi previsti dalla nuova LEnE sono condivisi e sostenuti, dal punto di vista pratico ed operativo le modifiche di ordinanze proposte non convincono. Alcune novità potrebbero infatti complicare un settore già attualmente molto vasto, articolato e complesso. Da un lato le aziende idroelettriche e i gestori di rete verrebbero caricati con nuovi e onerosi compiti tecnici e burocratici, dall'altro il consumatore/produttore si vedrebbe confrontato con nuove e complicate regole tecniche e commerciali che potrebbero creare confusione e malumori. E' quindi necessario garantire le indispensabili condizioni affinché l'intento politico e di conseguenza lo stimolo per compiere piccoli o grandi investimenti nella produzione indigena rinnovabile non vengano meno a causa di eccessive complicazioni burocratiche definite con queste nuove ordinanze.

La nuova base legale dovrà pertanto trovare le soluzioni adeguate per rispondere alle esigenze del mercato, valorizzando maggiormente il consumo locale delle energie rinnovabili, il risparmio energetico e l'efficienza energetica senza però imporre misure sproporzionate in termini di controllo e burocratico, che si ripercuoterebbero indubbiamente sul prezzo finale dell'energia.

Nello specifico delle singole ordinanze in aggiunta e a complemento di quanto contenuto nelle osservazioni della EnDK rileviamo quanto segue:

1. *Revisione totale dell'ordinanza del 7 dicembre sull'energia (OEn)*

1.1. *In generale*

La revisione totale, che in generale condividiamo, ha semplificato notevolmente l'ordinanza sull'energia vigente limitandola ai principi fondamentali e alle descrizioni di base, così da ottenere una consultazione ed una lettura decisamente più efficace.

Sosteniamo in particolare l'ampiamiento degli ambiti di promozione (tra cui le misure di efficienza nell'ambito del settore della produzione e della distribuzione di elettricità, così come dell'impiego diretto della geotermia da riserve naturali di acqua calda), le agevolazioni fiscali più flessibili nel settore degli edifici che, permettendo di detrarre anche i costi di demolizione sostenuti in vista della costruzione di un edificio sostitutivo, renderanno più interessanti i risanamenti totali rispetto a quelli parziali.

Per quanto riguarda invece le modifiche legate al mercato dell'elettricità segnaliamo che il nuovo concetto di consumo proprio esteso al luogo di produzione, e non più legato unicamente al fondo dove l'impianto è realizzato, rischia di aumentare i costi a carico delle aziende di distribuzione locale sia dal profilo tecnico che burocratico. Questo nuovo approccio sarà infatti difficilmente applicabile al nostro territorio e alle esigenze di manutenzione delle linee di distribuzione locali. Inoltre, considerato quanto accaduto negli ultimi anni con le comunità di autoconsumo, sussiste il rischio che questa nuova pratica aumenti in maniera elevata i casi critici o ambigui. Casi che in seguito potrebbero sfociare in contenziosi e procedure ricorsuali.

1.2. *Capitolo 3: Pianificazione del territorio in relazione al potenziamento delle energie rinnovabili*

Sezione 2: Interesse nazionale

Art. 8: Impianti idroelettrici di interesse nazionale

L'articolo 8 OEn attribuisce importanza nazionale – e pertanto sottoposto a ponderazione di interessi con pari dignità di un oggetto inventariato secondo l'art. 6 LPN – ad un impianto con una produzione di 20 GWh/anno (nuovo impianto), rispettivamente di 10 GWh/anno

(ampliamento o rinnovo di un impianto esistente). Riteniamo che tali valori siano di principio accettabili. Essi permettono in particolare di valutare con prudenza la realizzazione di nuove piccole centrali il cui impatto sui paesaggi IFP, intimamente legati alla componente acquatica, potrebbe essere pregiudizievole a fronte di un contributo limitato alla politica energetica.

I limiti summenzionati di 20 GWh rispettivamente di 100 MW potrebbero comunque risultare troppo penalizzanti in determinate condizioni, considerato che il limite di produzione deriva da una soglia fissa, pari al 20% dell'obiettivo di aumento annuale. Per le centrali a pompaggio/turbinaggio l'interesse nazionale è fissato a partire da una potenza installata di 100 MW; questo limite non viene però esplicitato.

Il raggiungimento di determinati obiettivi di politica energetico-climatica tramite un aumento della produzione di energia rinnovabile indigena, così da ridurre il consumo di energie fossili e la dipendenza dall'estero, dovrebbe pertanto essere possibile grazie a limiti adeguati alla tipologia di impianto ed alla specificità locale. Per questo motivo si chiede di introdurre una flessibilizzazione dei limiti, in particolare portando la potenza degli impianti di pompaggio da 100 a 50 MW, e di prevedere una possibilità di deroga per il limite di produzione in caso di giustificati motivi nell'ambito della politica energetica cantonale.

1.3. Capitolo 5: Bandi di gara per misure di efficienza, contributi per ...

Sezione 3: Indennizzo per le misure di risanamento concernenti impianti idroelettrici

Sebbene il rapporto esplicativo indichi che gli articoli da 30 a 36 non subiscano modifiche sostanziali, rileviamo che alcuni dispositivi mettono in dubbio, o indeboliscono, la garanzia di indennizzo per le misure di risanamento realizzate. Vista l'attuale situazione delicata del settore idroelettrico e la fragile competitività delle aziende attive nel settore, riteniamo che l'adozione di dispositivi che presentano delle insicurezze in merito alla copertura finanziaria degli interventi futuri di risanamento non possano essere condivise.

Nella nostra precedente presa di posizione sull'indagine conoscitiva concernente la modifica dell'ordinanza dell'energia del 27 gennaio 2016 (risoluzione governativa n. 276) avevamo sottolineato l'importanza di adottare regole chiare per il disciplinamento delle modalità di calcolo dei costi computabili per il risanamento degli impianti idroelettrici, garantendo nel contempo i contributi finanziari necessari. Diversi passi nella giusta direzione sono stati intrapresi; tuttavia vi sono degli aspetti che necessitano spiegazioni ed eventualmente modifiche, ad esempio come quelle formulate qui di seguito.

Art. 32: Garanzia dell'indennizzo

La seconda frase del capoverso 3 introduce un elemento di insicurezza in quanto prevede una valutazione ulteriore, e quindi nessuna garanzia di indennizzo, in caso di costi supplementari. A nostro avviso, se i costi supplementari non sono causati chiaramente dal titolare dell'impianto idroelettrico, gli stessi dovranno essere riconosciuti dopo le dovute verifiche, senza essere oggetto di un secondo e ulteriore riesame e di una relativa decisione di indennizzo ai sensi dei capoversi 1 e 2. Del resto, anche al capoverso 2 viene introdotto il concetto di "ammontare presunto" che dovrà tuttavia essere garantito a consuntivo. Si tratta di adottare le modalità più appropriate per tenere sotto controllo i costi senza tuttavia mettere in dubbio la garanzia dell'indennizzo completo.

Per questo motivo proponiamo lo stralcio della seconda frase del terzo paragrafo: **Se i costi supplementari sono rilevanti, si applica per analogia la procedura conformemente ai capoversi 1 e 2.**

Art. 33: Piano di pagamento

Con il primo capoverso di questo articolo si definisce la possibilità per l'UFAM di elaborare un piano di pagamento nell'eventualità in cui le domande pervenute eccedono i mezzi finanziari disponibili. L'articolo non contiene tuttavia indicazioni chiare sulle modalità e sulle deroghe per gli eventuali termini da rispettare.

Per questo motivo suggeriamo quindi che venga previsto esplicitamente il principio secondo cui, in assenza dei mezzi finanziari necessari, non è possibile avviare la realizzazione delle opere (visto che non sussisterebbe la garanzia dell'indennizzo), ciò che comporterà la proroga della decisione di risanamento.

Proponiamo pertanto di completare l'articolo nel modo seguente: **Le misure di risanamento previste possono essere realizzate soltanto dopo che saranno date le necessarie garanzie e la disponibilità per il finanziamento.**

Art. 34: Pagamento dell'indennizzo e restituzione

Premesso che esiste già un'ordinanza del DATEC sul calcolo dei costi computabili delle misure d'esercizio per il risanamento di centrali idroelettriche (OCRC, RS 730.014.1), che tuttavia non viene menzionata in questo articolo, rileviamo che le nostre precedenti osservazioni formulate nel sopraccitato preavviso del 27 gennaio 2016 sono state debitamente e completamente considerate.

Riteniamo pertanto opportuno modificare l'allegato 3 numero 3 citato all'art. 34 cpv. 2, inserendo nei costi computabili anche i costi di progettazione, i costi del capitale, i costi di manutenzione delle opere realizzate per il risanamento e l'onere a carico dell'amministrazione cantonale.

2. Ordinanza sulla promozione della produzione di elettricità generata a partire da energie rinnovabili (ordinanza sulla promozione dell'energia OPEn)

2.1. In generale

Questa nuova ordinanza costituisce parte integrante degli adeguamenti necessari a livello di ordinanza nell'ambito del primo pacchetto di misure della Strategia energetica 2050.

Per quanto riguarda il Nuovo sistema di remunerazione SRIE, pur comprendendo la necessità di modificare l'attuale sistema basato sulla copertura dei costi di investimento (RIC), non emerge chiaramente l'efficacia della nuova proposta basata sui costi di produzione SRIE (circa 80% della vecchia RIC) e la commercializzazione diretta obbligatoria dell'energia elettrica per gli impianti con una potenza superiore a 30 kW. Queste modifiche introducono nuove regole e nuove procedure in un settore già molto complesso e in cui molti privati senza alcuna formazione tecnica specifica nel settore della distribuzione dell'energia elettrica realizzano e gestiscono impianti fotovoltaici.

2.2. Capitolo 2: Sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità

Sezione 2: Commercializzazione diretta e immissione in rete ...

Art. 14: Partecipazione degli impianti fotovoltaici

Questo articolo definisce le regole per quanto riguarda il sistema di remunerazione per l'immissione in rete di elettricità per impianti fotovoltaici di grandi dimensioni (potenza a partire da 100 kW (art. 8 OPEn)). Considerato che la legge sull'energia (art. 19 LEnE cpv. 4, lett. b., del 30 settembre 2016) esclude unicamente gli impianti fotovoltaici con una potenza inferiore a 30 kW, non si capisce cosa succederà con gli impianti fra 30 e 100 kW di potenza.

Proponiamo pertanto all'UFE di verificare la consistenza giuridica della norma in questione rispetto alla legge.

Art. 15: Commercializzazione diretta

Secondo il cpv. 1 di questo articolo non sussiste l'obbligo della commercializzazione diretta ai sensi dell'art. 21 della legge per gli impianti fotovoltaici con una potenza inferiore ai 30 kW. La scelta di questo limite non trova una specifica spiegazione nel rapporto. In mancanza di valutazioni pertinenti, proponiamo tuttavia di allineare questo limite con quello di 100 kW che differenzia gli impianti fotovoltaici di piccole dimensioni; ciò permette di considerare lo stesso limite di potenza, che permette l'accesso al sistema di incentivazione denominato remunerazione unica.

Nell'ottica di un miglior sfruttamento delle superfici esistenti sono da prevedere in futuro maggiori investimenti su tetti di grandi stabili o capannoni industriali, per cui, considerando l'importante consumo proprio e fissando il limite per l'obbligo della commercializzazione diretta a partire da potenze superiori ai 100 kW, sussisterà comunque un interesse economico. Infatti, a differenza di impianti più piccoli, in questi casi l'onere per la commercializzazione risulterà ancora sostenibile grazie ad una quantità di energia da vendere sempre interessante.

Proponiamo di modificare l'articolo nella maniera seguente: ¹Dall'obbligo della commercializzazione diretta (art. 21 LEne) sono esclusi i gestori di impianti nuovi con una potenza inferiore a **30 100 kW**.

Sezione 3: Ordine di presa in considerazione e lista d'attesa

Art. 21: Smantellamento delle liste d'attesa

Nella lettera accompagnatoria viene espressamente richiesto di esprimersi sulle 2 varianti presentate inerenti la gestione della lista di attesa per la remunerazione per l'immissione in rete degli impianti fotovoltaici. In sostanza la variante B riprende quanto in vigore attualmente ed è basata unicamente sulla data di inoltro della domanda preliminare. La variante A invece, oltre alla data di inoltro, introduce delle priorità a dipendenza della data di realizzazione. Introducendo queste priorità verrebbe meno l'obiettivo di realizzare il maggior numero di impianti, così da incrementare la produzione rinnovabile, e inoltre modificherebbe le regole attuali secondo le quali molti impianti sono in lista d'attesa da anni.

Proponiamo di mantenere il sistema attuale, ossia Variante B

2.3. *Capitolo 5: Contributo d'investimento per gli impianti idroelettrici*

Sezione 1: Disposizioni generali

Art. 51: Misura considerevole dell'ampliamento o del rinnovamento

Premesso che il limite per definire se un ampliamento è considerevole o meno deve essere fissato con parametri oggettivi e misurabili, e quindi non dipende dalla modalità con cui lo si raggiunge, riteniamo limitante e inesatto indicare unicamente le misure edili tralasciando quelle elettromeccaniche o tecniche in generale. Per quanto concerne il limite di almeno il 20% d'aumento della produzione netta annua per essere considerato come ampliamento considerevole, esso, in un'ottica di ammodernamento/ampliamento degli impianti esistenti – che è un obiettivo dichiarato della politica climatica-energetica – potrebbe risultare elevato per piccoli-medi impianti.

Proponiamo di modificare l'articolo nella maniera seguente: ¹L'ampliamento di un impianto è considerato considerevole, quando mediante misure edili o tecniche:....
e di valutare una riduzione del limite alla lettera e) del cpv. 1: produzione netta annua ...viene aumentata di almeno il **20 10 (o 15) per cento o di 30 GWh**.

Sezione 2: Ordine di presa in considerazione degli impianti idroelettrici con una potenza massima di 10 MW e lista d'attesa

Art. 53: Misura considerevole dell'ampliamento o del rinnovamento e Art. 54: Lista d'attesa

Questi due articoli introducono dei criteri differenti per gli impianti idroelettrici con una potenza inferiore ai 10 MW rispetto agli impianti più grandi. A nostro modo di vedere i contributi d'investimento per gli impianti idroelettrici devono aiutare tutti gli impianti idroelettrici fissando regole su basi comuni. Dapprima devono essere definiti e assegnati i mezzi finanziari disponibili secondo l'ordinanza sull'energia (art. 38 OEn) con tempistiche fisse (ad esempio ogni 2 anni), in seguito bisogna definire dei criteri, quali l'efficacia dell'investimento ad esempio con un rapporto tra franco investito e kWh prodotto in più.

Proponiamo di rivedere gli articoli 53 e 54 adattandoli agli articoli 55 e 56.

Sezione 4: Procedura di domanda

Art. 57: Domanda

L'articolo stabilisce che una domanda per l'ottenimento di un contributo d'investimento può essere inoltrata solo quando sussiste una licenza di costruzione cresciuta in giudicato o, in caso di progetti non soggetti a licenza, quando è possibile avviare i lavori. Pur comprendendo la necessità e la volontà di finanziare soltanto i progetti che hanno già raggiunto uno stadio più maturo, rileviamo che prima di approvare dei crediti di progettazione per dei progetti il cui finanziamento dipende da questo contributo, è necessario poter disporre di una certa garanzia. In questo senso, vincolare l'invio della domanda unicamente dopo l'ottenimento della licenza di costruzione non va sicuramente nella direzione voluta di sostenere questi investimenti. Considerato poi che spesso l'ampliamento o il rinnovo degli impianti necessitano di una nuova concessione, risulta fondamentale poter avere la possibilità di inoltrare la domanda prima dell'avvio di queste procedure autorizzative. A nostro avviso è più efficace approvare e sostenere dei progetti con una garanzia di principio a condizione che entro un determinato termine sia poi confermata la volontà realizzativa presentando la licenza edilizia.

Proponiamo di modificare il capoverso 2 nella maniera seguente: ²Essa può essere inoltrata soltanto quando sussiste una licenza di costruzione cresciuta in giudicato, o, se per un progetto non occorre una licenza di costruzione, quando è dimostrato che o in casi giustificati quando il progetto è pronto alla realizzazione. In questi casi la licenza di costruzione dovrà essere presentata entro due anni dall'ottenimento della garanzia di principio, altrimenti quest'ultima è annullata.

Sezione 5: Criteri di calcolo

I criteri di calcolo indicati negli articoli da 65 a 71 non sono sufficientemente precisi e comportano un rischio di insicurezza che occorre correggere, trovando una definizione semplice e univoca degli stessi.

Questa sezione richiede quindi delle modifiche sostanziali da condividere con i Cantoni e con i rappresentanti del settore idroelettrico, produttori.

2.4. Capitolo 7: Premio di mercato per l'elettricità proveniente dagli impianti idroelettrici di grandi dimensioni

Nell'ambito delle misure di potenziamento delle energie rinnovabili s'inserisce il sostegno all'idroelettrico deciso dal Parlamento tramite il premio di mercato per gli impianti idroelettrici già esistenti (nuovo art. 30 LEn). Questo sostegno, che salutiamo favorevolmente, non deve tuttavia essere ostacolato da regole d'applicazione complicate o poco praticabili. In questo senso è fondamentale valutare le proposte con i diretti interessati per trovare soluzioni che si basino sulle attività e sulle regole esistenti del mercato elettrico. L'obiettivo comune dev'essere quello di stabilire regole condivise, semplici e applicabili senza creare un apparato complesso ed eccessivamente burocratico.

Proponiamo pertanto che questa sezione venga valutata e discussa in maniera approfondita con i rappresentanti del settore e dei Cantoni produttori.

Attiriamo inoltre l'attenzione sul fatto che il rapporto esplicativo (ma non l'ordinanza) risulta in contrasto con la volontà espressa dal Parlamento con l'approvazione del premio di mercato per i grandi impianti idroelettrici (art. 30 e segg. LEn). Nel rapporto esplicativo a pag. 26 nelle osservazioni in merito all'art. 95 viene indicato "Chi ottiene un contributo d'investimento è pure esonerato durante un periodo di 10 anni dal canone per i diritti d'acqua, il quale, ovviamente, non è neppure computabile per il premio di mercato." La volontà espressa dal parlamento non coincide con quanto indicato nel rapporto esplicativo. La stessa LEn non contiene alcun riferimento in questo senso. A nostro avviso la frase del rapporto esplicativo deve quindi essere eliminata.

2.5. Allegati

La tutela della protezione della natura e del paesaggio richiede anche una dovuta attenzione a livello del collaudo di messa in esercizio di impianti idroelettrici, eolici, geotermici e a biomassa. Considerato che tali impianti implicano pressoché sempre misure di mitigazione/compensazione degli impatti, queste dovrebbero essere debitamente menzionate, ad esempio nel punto riferito alla messa in esercizio.

Proponiamo di introdurre negli allegati 1.1, 1.3, 1.4 e 1.5 al capitolo Notifica di messa in esercizio anche eventuali misure di verifica e collaudo del rispetto delle disposizioni di protezione della natura e del paesaggio (per esempio integrazione architettonica/paesaggistica degli interventi, materiali e colori utilizzati,...).

3. **Revisione parziale dell'ordinanza del 30 novembre 2012 sulla riduzione delle emissioni di CO₂ (ordinanza sul CO₂; RS 641.711)**

3.1. *In generale*

In generale sosteniamo le modifiche proposte con la presente revisione parziale dell'ordinanza sul CO₂, malgrado il settore dei trasporti sia toccato solo in modo marginale dalla politica climatica svizzera. Settore questo che detiene una responsabilità importante nel processo del riscaldamento climatico globale e dovrebbe perciò contribuire in maniera più marcata alla riduzione delle emissioni di gas serra. Siamo dell'avviso che non sia opportuno introdurre nuove facilitazioni e alleggerimenti relativi al raggiungimento degli obiettivi prefissati. Raccomandiamo per contro di rimanere allineati con le disposizioni legislative vigenti a livello di UE, sia a livello di computo delle emissioni, quanto delle modalità, promuovendo parallelamente un'informazione più trasparente in questo settore.

3.2. *Capitolo 9: Utilizzazione dei proventi della tassa sul CO₂*

Sezione 1: Contributi globali per la riduzione a lungo termine delle emissioni di CO₂ degli edifici

Il potenziamento e il cambiamento di sistema del Programma Edifici (fusione delle due parti A e B) permetterà ai Cantoni di gestire in maniera più efficace i contributi globali, come pure la comunicazione e l'informazione verso tutti i possibili utenti e beneficiari dei programmi promozionali. Nonostante l'UFE rimanga l'organo responsabile per la comunicazione a livello nazionale, proprio per le caratteristiche culturali, linguistiche e territoriali proprie del Cantone Ticino, auspichiamo un maggior coinvolgimento in queste attività.

Nell'articolo 104 capoverso 2 vengono stabilite le misure che non danno diritto all'ottenimento dei contributi globali. Siamo concordi con l'obiettivo di esclusione di conteggi doppi o di una computazione doppia degli effetti, ma ci permettiamo di rendere attenti sul fatto che non risulta facile ai Cantoni garantire un controllo efficace in tal senso in particolare per quanto riguarda le organizzazioni private (fatta eccezione per quelle più conosciute, come *Klik* o *Centesimo per il clima*).

Vogliate gradire, signora Presidente della Confederazione, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfc-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfc-dr@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfc-energia@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Madame
Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15021846

Lausanne, le 26 avril 2017

Stratégie énergétique 2050

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de lui avoir donné la possibilité de se prononcer sur la consultation des diverses ordonnances destinées à la mise en œuvre concrète de la *Stratégie énergétique 2050*. Nous rappelons liminairement que le Conseil d'Etat soutient sans ambiguïté le tournant énergétique initié par les textes soumis.

Le Canton de Vaud mène une politique énergétique très proactive et se réjouit tout particulièrement de constater que le projet de révision de la LEne apporte un large soutien à l'assainissement énergétique des bâtiments, octroie un caractère d'intérêt national aux grands projets d'énergies renouvelables et soutien la grande hydraulique. Il se félicite bien entendu de la décision prise de sortir du nucléaire, décision qu'il cautionne avec force et conviction.

Il salue également la mise en consultation simultanée de l'ensemble des ordonnances découlant de l'adoption de la nouvelle LEne et approuve le principe de scinder l'ordonnance sur l'énergie existante en trois nouvelles ordonnances.

Au vu de l'abondance et de la diversité de la matière mise en consultation, les remarques qui suivent sont traitées non par ordonnance, mais de manière thématique.

Les remarques plus détaillées sont mentionnées dans l'annexe jointe à notre courrier, « commentaires par thèmes ». Ces remarques demeurent nécessaires et très importantes, le Conseil d'Etat demande à ce qu'elles soient bien prises en compte lors de l'analyse précise qu'en fera l'administration.

Voici les points forts qui méritent une attention toute particulière et sur lesquels le Conseil d'Etat tient à mettre un accent prioritaire.

Géothermie

La géothermie est une ressource importante à laquelle notre canton porte beaucoup d'intérêt. Le Conseil d'Etat salue les mesures proposées mais demande à ce que :

- les procédures soient simplifiées (OEne art.25, OCO2, art. 113) ;
- l'exploitation de réservoirs thermiques de moyenne profondeur par des pompes à chaleur bénéficie également d'un soutien (OCO2 art. 112).

Eolien

Le Canton de Vaud dispose d'un important potentiel éolien reconnu et qu'il s'efforce de mettre en valeur. Il en va de même dans le domaine hydraulique. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat soutient tout particulièrement :

- l'introduction d'un guichet unique (OEne art. 7) attribué à l'OFEN et pas à un autre office ;
- le choix des seuils pour bénéficier de l'intérêt national (OEne, art. 8 à 10), en ne majorant pas ces seuils.

Certaines dispositions susceptibles de nuire au développement de l'éolien dans notre canton, dont les projets sont particulièrement avancés, ont été identifiées. Le Conseil d'Etat insiste tout particulièrement pour que les éléments ci-dessous soient pris en compte :

- certaines installations éoliennes doivent être exemptées de la commercialisation directe (OEneR, art. 15) ;
- des décisions positives portant sur des installations éoliennes doivent pouvoir être échangées (OEneR, 21) ;
- la durée de rétribution des installations éoliennes doit être augmentée à 20 ans (OEneR, annexe 1.3, art. 4 et 6.1).

Injection d'électricité dans le réseau

Ces diverses dispositions sont d'une importance toute particulière pour le déploiement de la stratégie énergétique. Le Conseil d'Etat y a prêté une attention particulière et insiste sur les points suivants :

- les possibilités de regroupement dans le cadre de la consommation propre (OEne, art. 15 à 19) doivent être soutenues. Cependant, certaines dispositions doivent être précisées ou revues notamment la notion de territoire environnant et les relations avec le droit du bail ;
- (OEneR, annexe 1.2, art. 108) les taux de rétribution de l'électricité photovoltaïque figurant dans la version actuellement en vigueur de l'OEne doivent être maintenus ;
- les producteurs indépendants doivent pouvoir obtenir une juste rétribution de l'énergie injectée dans le réseau et non pas uniquement le prix d'une énergie équivalente, selon les dispositions de l'Elcom.

Bâtiment

Il est nécessaire de mieux préciser le périmètre des contributions globales octroyées à des mesures indirectes (OEne, art. 58).

Grands consommateurs

La nécessaire coordination entre le DETEC et les cantons doit être impérativement renforcée (OENE art. 20 et 53).

D'autres commentaires plus détaillés vous sont transmis dans l'annexe ci-jointe.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre appréciation sur cette importante consultation et vous remerciant de prendre en compte nos remarques et demandes, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexes mentionnées

Copies

- OAE
- DGE

Annexe à la réponse du Canton de Vaud à la Consultation SE2050, réponses détaillées.

Commentaires, thème par thème

Géothermie

Le Canton de Vaud soutient clairement, sur le principe, le paquet de mesures en faveur du développement de la géothermie. Les projets d'ordonnances appellent toutefois les commentaires suivants:

OEne, art. 25, al. 3 (conditions d'octroi et demandes)

La demande doit pouvoir être faite avant que les autorisations et permis soient octroyés par les cantons. Typiquement, la phase de prospection sismique, pouvant être soutenue par une contribution, intervient avant l'octroi du permis d'exploiter. La demande de contribution doit donc pouvoir se faire en parallèle à la procédure d'autorisation. Nous proposons donc la modification suivante :

Alinéa 3 : à supprimer

OEne, art. 26 (examen de la demande de décision)

En ce qui concerne le groupe d'experts, il est souhaitable que les cantons concernés par un projet de géothermie sur leur territoire puissent avoir la possibilité d'être représentés dans le groupe d'experts. Nous formulons donc la proposition suivante

Alinéa 2 : Le groupe d'experts évalue (...) d'autres spécialistes afin de remplir ses tâches. S'il en fait la demande à l'OFEN ; le(s) canton(s) concerné(s) par le projet peut être représenté dans le groupe d'experts.

OEne, Annexe 1, point 4.4, lettre d.

Nous relevons que ce point 4.4 pose problème face à notre projet de loi vaudoise sur l'utilisation des ressources naturelles du sous-sol, dont la géothermie.

En effet, conformément à l'art. 63, al. 1 du code du 12 janvier 2010 de droit privé judiciaire vaudois (CDPJ ; RSV 211.02), le sous-sol au-delà de la propriété privée est considéré comme dépendant du domaine public, sous réserve des droits privés valablement constitués avant ou après l'entrée en vigueur du CDPJ.

L'article 3, alinéa 1 de ce projet de loi stipule que les ressources définies à l'article 2 (dont la géothermie) sont la propriété de l'Etat qui a seul le droit d'en disposer.

L'article 3, alinéa 2 stipule qu'elles ne peuvent être recherchées et exploitées sans un permis de recherche ou une concession.

Par ailleurs, si un projet ne devait pas être poursuivi, et vu la situation des monopoles cantonaux dans laquelle nous nous trouvons, l'article 56 du projet de loi prévoit, sous certaines conditions, que l'Etat peut racheter les ouvrages de recherche et d'exploitation moyennant paiement d'une pleine indemnité.

Dès lors, nous demandons l'adjonction suivante au point 4.4 de l'annexe 1 :

let d : la transmission à titre gratuit de l'installation à la Confédération et le droit d'emption de la Confédération sur le terrain dans le cas où un projet n'est pas poursuivi et ne fait pas l'objet d'une autre utilisation. Demeurent réservés les monopoles cantonaux.

OCO2, Annexe 12, point 3.4, lettre d.

Nous relevons que ce point 3.4 pose problème face à notre projet de loi vaudoise sur l'utilisation des ressources naturelles du sous-sol, dont la géothermie.

En effet, conformément à l'art. 63, al. 1 du code du 12 janvier 2010 de droit privé judiciaire vaudois (CDPJ ; RSV 211.02), le sous-sol au-delà de la propriété privée est considéré comme dépendant du domaine public, sous réserve des droits privés valablement constitués avant ou après l'entrée en vigueur du CDPJ.

L'article 3, alinéa 1 de ce projet de loi stipule que les ressources définies à l'article 2 (dont la géothermie) sont la propriété de l'Etat qui a seul le droit d'en disposer.

L'article 3, alinéa 2 stipule qu'elles ne peuvent être recherchées et exploitées sans un permis de recherche ou une concession.

Par ailleurs, si un projet ne devait pas être poursuivi, et vu la situation des monopoles cantonaux dans laquelle nous nous trouvons, l'article 56 du projet de loi prévoit, sous certaines conditions, que l'Etat peut racheter les ouvrages de recherche et d'exploitation moyennant paiement d'une pleine indemnité.

Dès lors, nous demandons l'adjonction suivante au point 3.4 de l'annexe 12 :

let d : la transmission à titre gratuit de l'installation à la Confédération et le droit d'emption de la Confédération sur le terrain dans le cas où un projet n'est pas poursuivi et ne fait pas l'objet d'une autre utilisation. Demeurent réservés les monopoles cantonaux.

OEne, Annexe 2 (garanties pour la géothermie)

Les études sismiques devraient également pouvoir bénéficier de la garantie. La modification suivante est donc proposée

Article 2.1 Sont imputables (...) adéquate :

a. des prospections (...)

(...)

j. des études sismiques

OCO2, art. 112, al. 1 (Droit aux contributions)

Il est nécessaire de ne pas limiter les aides financières aux seules installations avec une utilisation directe de la chaleur (sans pompe à chaleur). En lien avec le développement récent des pompes à chaleur, il est possible de valoriser une ressource géothermique avec des niveaux de température de plus en plus élevés (par ex. 40°C). Recueillir de l'eau à 40°C correspond à l'exploitation des réservoirs géothermiques les plus courants de moyenne profondeur. Il est très probable que le développement de la géothermie dans le Canton de Vaud va d'abord se faire par plusieurs succès à moyenne profondeur avant de prospecter des profondeurs plus importantes.

Art. 112, al. 1 : Des projets visant à utiliser ~~directement~~ la géothermie pour la production (...)

OCO2, art. 113, al. 2 (Demande)

Les conditions posées pour le dépôt d'une demande contribution sont beaucoup trop contraignantes. Si elles peuvent être admissibles pour des projets relativement simples comme des projets solaires, il n'en va pas de même pour des projets géothermiques qui nécessitent des investissements très importants avant que les autorisations et les concessions puissent être obtenues notamment. Nous demandons donc la suppression de ces conditions et leur remplacement par un préavis cantonal.

Al 2 : ~~Les demandes ne peuvent être déposées qu'une fois que les autorisations et les concessions nécessaires à la réalisation du projet sont entrées en force et que le financement est garanti. Les demandes doivent être accompagnées d'un préavis du canton.~~

OCO2, art. 113b (Restitution)

Un délai doit être fixé pour une éventuelle restitution des contributions. Ce délai ne peut en effet être illimité. Nous demandons la modification suivante :

Al. 1 : Les art. 28 à 30 de la loi (...). N'étaient pas nécessaires. Un délai maximum pour la demande de restitution est fixé d'entente entre l'OFEN et le requérant au moment de la demande de contribution. Ce délai ne peut pas excéder 20 ans.

OCO2, annexe 12, point 3.3.3

Nous proposons d'ajouter un point qui semble manquer :

OCO2, annexe 12, pt 3.3.3 :

"d. un représentant de Swisstopo comme accompagnateur du projet".

Oémol, art. 14a

Nous proposons de supprimer les émoluments administratifs nécessaires à l'évaluation des demandes. Cela nous semble en effet contradictoire de demander un émolument pour octroyer, un soutien, une contribution ou une garantie.

Article 14a : à supprimer

Soutien à l'éolien et à l'hydraulique

OENE, art. 7 (Guichet unique)

Nous sommes très favorables à l'introduction d'un guichet unique qui devrait faciliter les démarches du canton dès lors qu'il dispose d'un seul interlocuteur.

Nous accueillons également très favorablement le choix de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) pour gérer ce guichet unique. Ce choix va clairement favoriser la mise en œuvre de la règle découlant de l'article 12 LENE (intérêt national à la production d'énergie renouvelable).

La limitation du service de coordination aux projets éoliens est contestable, dans la mesure où les difficultés représentées par la présence d'un trop grand nombre de répondants au sein des autorités fédérales et la nécessité d'une coordination des prises de position se pose également pour les autres projets listés à l'article 19, alinéa 1, LENE.

Nous saluons le principe du délai de deux mois qui est proposé. Nous émettons cependant quelques doutes sur les réelles possibilités d'obtenir des préavis solides et complets dans ce délai. En effet, l'OFAC, par exemple, ne se détermine et ne consulte nos voisins français que sur la base de dossiers prêts à être mis à l'enquête. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 7, al. 3 (nouveau) : Les prises de position des offices peuvent être recueillies comme examen préalable, avant la mise à l'enquête des dossiers. La synthèse correspondante doit contenir les déterminations de tous les offices concernés.

Nous regrettons par ailleurs qu'aucune mesure concrète n'ait été prévue pour faciliter et uniformiser entre les cantons la mise en œuvre l'article 14 de la loi fédérale sur l'énergie du 30 septembre 2016. En effet, dans son message du 4 septembre 2013 relatif au premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050, le Conseil fédéral voulait faciliter et accélérer le processus de planification au niveau cantonal. Or, l'article 7 du projet d'ONE limite la compétence du guichet unique aux projets éoliens.

OENE, art. 8 à 10 (Intérêt national)

La mise sur un pied d'égalité prévue à l'article 12, alinéa 1, LENE constitue une avancée incontestable dans le cadre de la pesée d'intérêts.

Dans le cadre de la mise en œuvre de cette ordonnance, il sera important de veiller à ce que les seuils proposés ne soient pas interprétés comme des seuils au-dessous desquels des projets pourraient ne plus avoir d'intérêt. En effet, tous les projets viables sur les plans économique, technique et environnemental devraient, sur le principe, pouvoir être réalisés.

Nous constatons que l'article 9, alinéa 2, ONE accorde le statut d'importance nationale sur la seule base du critère de l'énergie produite (10 GWh) alors que l'article 12, alinéa 4, LENE l'obligeait également de prendre en considération d'autres critères. Cela étant, nous estimons le choix du Conseil fédéral opportun, dans la mesure où l'ajout d'exigences supplémentaires risquerait d'empêcher certaines éoliennes de revêtir un intérêt national.

L'alinéa 1 de l'article 9 du projet d'ONE est source d'incertitude. En effet, à la lecture de cette disposition, il n'est pas clair si la détermination de l'intérêt national se fera éolienne par éolienne ou globalement, pour l'entier du parc éolien. Dans ce dernier cas, il conviendrait d'éviter qu'une éolienne « problématique » conduise à l'exclusion de machines qui ne le sont pas.

OENE, art. 11, al. 3 (Conditions de raccordement)

Les bâtiments agricoles présentent souvent des surfaces de toiture particulièrement intéressantes pour la production d'électricité photovoltaïque. Il arrive malheureusement fréquemment que certains de ces bâtiments nécessitent des coûts de raccordement élevés qui péjorent le rendement financier à tel point que le projet ne se réalise pas.

Afin d'éviter cette situation et permettre la réalisation d'installations significatives, il serait souhaitable de ne pas exclure la possibilité que le gestionnaire de réseau participe aux coûts de la mise en place des lignes de desserte. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 11, al. 3 (nouveau) : Si l'al. 2 est respecté, les (...) requis sont à la charge du producteur. Le cas d'installations agricoles susceptibles de fournir une production électrique significative est réservé.

OEneR, art. 15, al. 1 (Commercialisation directe)

La commercialisation directe implique une adaptation conséquente au marché de vente de l'électricité d'origine renouvelable. L'article 15, alinéa 1, tel que formulé, autorise une exemption de l'obligation de commercialisation directe aux installations éoliennes d'une puissance inférieure à 30 kW. L'ensemble des installations prévues dans la planification directrice vaudoise ont une puissance supérieure à 30 kW. La plupart des parcs vaudois sont très avancés dans leurs développements technique et économique, dont les business plans ont été établis sur les bases de la RPC. Cet article met ainsi en péril les modèles économiques prévus et donc la faisabilité des projets. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 15, al. 1 : Sont exemptés de l'obligation de commercialisation directe (art. 21 LEne) les exploitants de nouvelles installations d'une puissance inférieurs à 30 kW ainsi que les installations inscrites dans les plans directeurs cantonaux.

OEneR, art. 21, al. 3 (Réduction de la liste d'attente)

Afin de faciliter la mise à jour de la liste d'attente, il est proposé que le principe d'échange de décisions positives éoliennes soit formellement inscrit dans l'OEneR.

Sous un point c à ajouter à l'article 21, al. 3, la formulation suivante est proposée : *Afin de faciliter la mise à jour de la liste d'attente, les décisions positives éoliennes peuvent être échangées. Les porteurs de projet devront en informer l'autorité compétente.*

OEne, art. 34, al. 3 (Versement de l'indemnisation et rétribution)

Sur le principe, nous saluons la formulation de cet alinéa qui laisse une marge de manœuvre dans la mise en œuvre du remboursement des mesures d'exploitation.

La situation des aménagements hydroélectriques suisses est difficile compte tenu du contexte du marché de l'électricité européen. Dans de nombreux cas, le coût de revient d'un aménagement est supérieur au coût du marché. Il convient dès lors de ne pas péjorer encore plus la santé financière des aménagements en compensant les coûts des mesures d'exploitation au prix du marché. Les coûts imputables pour les mesures d'exploitation ne doivent en aucun cas être inférieurs au prix de revient de l'aménagement hydraulique concerné tel que calculé selon les prescriptions de l'Elcom lors de la vérification des tarifs.

Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 34, al.3: Le DETEC règle les détails pour le calcul des coûts imputables de mesures d'exploitation. Ces coûts ne peuvent pas être inférieurs au coût de revient de l'électricité produite par l'aménagement

OEne, art. 37, al. 2 (Prélèvement)

Afin de réduire la charge administrative, nous proposons une limitation du nombre de prélèvements :

Art. 37, al. 2 : L'organe d'exécution prélève le supplément ~~au moins~~ une fois par trimestre et le verse sans délai dans le fonds alimenté par le supplément.

OEeneR, annexe 1.3, art. 4 et art 6.1 (Durée de rétribution)

En passant à 15 ans, la durée de rétribution raccourcie de 5 ans ne nous semble pas tolérable pour les porteurs de projets éoliens au vu des frais importants déjà engagés dans le développement des projets intégrant la planification directrice. Nous proposons donc de modifier l'article 4 comme suit :

Annexe 1.3, art. 4 : La durée de rétribution est de 20 ans.

OEeneR, annexe 1.3, art 6.1 (Disposition transitoire)

Nous relevons que le quart des machines inscrites dans le plan directeur cantonal n'ont pas encore reçu de décision positive RPC. L'article 6.1 de l'annexe 1.3 condamne ces installations qui ne pourront donc pas bénéficier d'une rétribution de 20 ans.

Nous proposons de remplacer l'article 6.1 de l'annexe 1.3 par la formulation suivante :

Annexe 1.3, art. 6.1 : Les machines situées dans des sites inscrits dans les plans directeurs cantonaux bénéficient d'une durée de rétribution de 20 ans.

Injection d'électricité dans le réseau

OEne, art. 12 (Energie à reprendre et à rétribuer)

Le stockage d'énergie peut être intéressant également pour décaler les périodes d'injection dans le réseau. Afin de favoriser le développement des installations de stockage, nous proposons donc de compléter cet article de la manière suivante :

Al1 lit c (nouveau) : la production issue d'une installation de production et stockée temporairement en vue de décaler son injection dans le réseau. Le stockage effectué par l'intermédiaire du réseau est assimilé à des installations à combustibles fossiles.

OEne, art. 13 (Rétribution)

Nous regrettons la formulation actuelle qui vise uniquement à rétribuer le prix d'une énergie équivalente sur le marché. Bien que celle-ci soit conforme à la jurisprudence rendue, nous sommes d'avis que cette disposition doit être reformulée afin de permettre une meilleure rétribution de productions décentralisées.

Al. 1 (nouveau) : 1 Dans le cas de la rétribution de l'électricité issue des énergies renouvelables, la rétribution convenue entre le gestionnaire de réseau de distribution et le producteur pour l'électricité reprise est imputable dans l'approvisionnement de base ; lorsque le gestionnaire de réseau et le producteur ne peuvent pas convenir d'une rétribution, celle-ci sera valorisée aux coûts d'achat du gestionnaire de réseau de distribution auprès de tiers et selon les coûts de revient de ses propres installations de production.

OEne, art. 14 (Puissance de l'installation)

Il nous paraît plus cohérent de calculer la puissance après transformation en courant alternatif, par analogie aux autres technologies

OEne, Art. 15 (Lieu de la production)

Nous soutenons fortement le principe du regroupement dans le cadre de la consommation propre. Il nous semble cependant absolument indispensable de préciser la notion de terrains environnants en la complétant par la mention du point de raccordement. On pourra, pour cela, se baser notamment sur les indications figurant dans le rapport explicatif.

OEne, Art. 17 (Regroupement avec les locataires et les preneurs de bail)

Il nous semble que la délimitation entre le droit de l'énergie et le droit du bail est insuffisamment définie. Afin de limiter les conflits dans ce domaine, il convient de prévoir, au

niveau fédéral ou éventuellement cantonal, des dispositions à ce sujet, notamment au sujet de savoir si le prix de revient de l'électricité auto-produite et auto-consommée doit être calculé en se basant sur le droit du bail (référence aux frais accessoires) ou sur celui de l'énergie.

Concernant la mesure de chaque consommateur du regroupement, nous partons du principe que l'al. 2 prévoit implicitement une mesure individuelle de chaque consommateur (« le propriétaire foncier met les coûts suivants à la charge des différents locataires et preneurs à bail, sur la base de la consommation et en respectant le principe de causalité: »). Si tel n'est pas le cas, nous demandons que l'art. 17 soit complété en précisant que la consommation de chaque consommateur final est mesurée, notamment afin qu'il puisse suivre sa consommation et mesurer les effets des mesures prises afin de la diminuer.

Le rôle de l'entité gérant la communauté d'autoconsommateurs n'est par ailleurs clair. Est-ce que le réseau de la communauté d'autoconsommateurs doit être assimilé à un réseau de faible envergure ou est-ce que le gérant de la communauté d'autoconsommateur, qui doit respecter des exigences de comptage, de qualité et de fourniture, est à considérer comme un nouveau GRD ?

OEnE, Art. 18 (Utilisation d'accumulateurs électriques dans le cadre de la consommation propre)

l'al. 2 ne semble guère applicable (techniques de mesure non existantes ou trop chères). Il convient de trouver une solution praticable par tous les acteurs. Des accumulateurs sans possibilité de soutirer de l'énergie au réseau pourraient être une solution.

OEnER, art. 10 (Exception à la limite inférieure pour les installations hydroélectriques)

Nous saluons l'ouverture des exceptions à la limite inférieure à d'autres catégories, notamment dans le cadre de projets de renaturation si cela améliore la situation par rapport à l'état existant.

OEnER, art. 15 (Commercialisation directe)

Nous craignons que pour des particuliers l'accès au marché reste relativement difficile. La plupart vont devoir essayer de revendre leur production à des entreprises électriques qui ont souvent également des activités dans le domaine de la production. Nous souhaitons que l'OFEN apporte un soutien sous forme de conseils ou de mise à disposition d'adresses d'entreprises ou d'organismes qui peuvent aider à commercialiser l'énergie produite.

Al 2 : Une modification des règles en cours de route pour les projets au bénéfice d'une décision positive ne nous semble pas opportune. Nous proposons donc de supprimer cet alinéa ou de le modifier afin de ne pas péjorer les porteurs de projets qui ont entamé des travaux sur la base du droit existant. Il est éventuellement possible pour les projets n'ayant pas débuté des travaux (aucun rapport d'avancement transmis à Swissgrid) de les faire passer à la rétribution directe.

Les modifications proposées sont donc les suivantes :

Al 1 : Sont exemptés de l'obligation de commercialisation directe (art. 21 LEnE) les exploitants de nouvelles installations d'une puissance inférieures à 30 kW.

L'OFEN met en place un système d'information destiné à aider tous les exploitants d'installation dans leurs démarches pour la commercialisation directe de leur production.

Al 2 : supprimé

OEnER, art. 21 (Réduction de la liste d'attente)

Nous nous prononçons en faveur de la variante A.

Les porteurs de projets jusqu'à fin 2013 pouvaient espérer toucher la RPC en quelques années selon les informations disponibles à l'époque et ils ont décidé d'anticiper la réalisation de leur installations. Ils ne doivent par conséquent pas être pénalisés pour cela. Cependant afin de ménager les disponibilités financière de la RPC nous proposons que les installations de moins de 100 kW soient rémunérées par une rétribution unique en priorité.

OEnER, art. 29 (Indemnité de gestion pour la reprise d'électricité)

Le rapport explicatif n'évoque aucune évaluation des coûts qui pourraient être engendré par cette gestion. Cependant, il est possible d'évaluer ceux-ci entre 10 et 20 millions qui ne seront plus disponibles pour le soutien d'autres projets.

Les montants mentionnés nous semblent excessifs pour des prestations qui sont analogues. Un exploitant avec une installation PV de 100 kW toucherait environ 550.-/an pour la gestion. Ce montant s'élèverait à près de 2400.- pour une installation hydraulique de même puissance.

Dès lors que les tâches de gestion sont analogues quelle que soit la technologie envisagée, nous pensons qu'un montant forfaitaire par installation serait plus adéquat.

OEnER, art. 57 et 79 (Procédures de demande pour l'hydroélectricité et la biomasse)

La procédure avec un dépôt après l'obtention d'un permis de construire nous semble judicieuse car elle permet de ne pas bloquer des moyens avec des projets qui ont peu de chance de se réaliser. Cependant nous attirons l'attention sur le fait que cela présente un léger risque pour les porteurs de projets qui devront investir parfois des montants significatifs pour la phase d'étude de leur projet sans garantie de pouvoir bénéficier d'une rétribution, notamment s'il s'avère que les moyens disponibles ne sont pas suffisants.

OEnER, art. 72 (Procédures de demande pour l'hydroélectricité et la biomasse)

L'ordonnance prévoit une contribution d'investissement aux centrales électriques à bois d'importance régionale. Or cette ordonnance limite ces contributions aux centrales de moins de 3 MW. Si la limitation régionale est légitime, la limitation de puissance n'est pas un bon critère. En effet, une centrale liée à une scierie ou dans une région fortement boisée peut avoir une puissance installée supérieure à 3 MW tout en s'approvisionnant en bois régional. C'est notamment le cas d'une centrale sise dans le canton de Vaud et qui a une puissance installée de 4 MW.

Nous demandons donc l'abandon d'une limite supérieure :

Al 3 : Sont réputées centrales électriques à bois d'importance régionale selon l'art. 24, al. 1, let. c, les installations destinées à la production d'électricité à partir du bois d'une puissance électrique inférieure ou égale à 3 MW.

OEnR, art. 108 (Dispositions transitoires relatives aux installations photovoltaïques)

Au vu des changements et de la complexité du système, il nous semble essentiel qu'une information adaptée soit fournie aux exploitants. Nous insistons donc pour que l'OFEN se charge d'informer de manière complète les exploitants.

OEnR, Annexe 1.2, art. 108 (Dispositions transitoires relatives aux installations photovoltaïques)

Nous constatons que les taux de rétribution pour une mise en service durant les années 2013, 2014 et 2015 ont été modifiés par rapport aux taux définis dans les ordonnances actuelles. De nombreux projets mis en service entre 2014 et 2016 voient leur rentabilité financière se dégrader fortement.

Cette situation ne nous semble pas acceptable dans la mesure où on ne peut « changer les règles du jeu » en cours de route. Nous exigeons donc que les taux originaux soient maintenus.

OApEI, art 3a : il conviendra de clarifier, éventuellement par voie de directive, la manière de calculer la prise en charge du coût du capital découlant de la non-utilisation ou de l'utilisation partielle des raccordements existants. Notamment, il conviendra de tenir compte des coûts d'ores et déjà assumés par le propriétaire pour ce(s) raccordement(s).

Bâtiment

OEnE, art. 58 (Contributions globales aux programmes cantonaux d'information et de conseil ainsi que de formation et de formation continue)

Dans le domaine du conseil, les audits et les études d'opportunité/faisabilité sont des outils importants qui permettent notamment de déclencher la réalisation de projets et d'en favoriser une réalisation soignée.

Par souci de clarification, nous proposons la modification suivante :

Art.58 : Dans le cadre de l'encouragement (...) pour :

(...)

e. les analyses

f. les audits

g. les études de faisabilité

OEnE, art. 60 (Certificat énergétique pour les bâtiments assorti d'un rapport de conseil)

Le seuil de 10'000 fr. de subvention nécessitant un CECB Plus mériterait d'être revu. En effet, à l'origine, le Modenha avait fixé en 2015 le montant de 40fr/m² comme minimum à octroyer pour les travaux d'isolation, ce qui correspondait à plus de 250m² pour devoir fournir un CECB plus. Or, avec les budgets actuellement à disposition, même des travaux simples portant sur une petite surface ne peuvent plus y échapper.

D'autre part, alors que l'on souhaite limiter au maximum la climatisation pour le logement, il n'est pas cohérent d'en tenir compte ici.

Il est donc proposé la modification suivante :

Al. 3, let a : assainissement de l'isolation thermique pour lequel une contribution de moins de 20'000 francs est versée par demande

Al. 3, let d : supprimer

OEnE, art. 61 (Rapport)

Al 3 let c. : il faut relever que les effets d'aubaine sont particulièrement difficiles à quantifier. On peut donc s'interroger sur la nécessité de maintenir la fin de cette phrase.

OCO2, art. 104 (Droit aux contributions globales)

Afin de permettre une répartition des effets avec la fondation Klik notamment, nous proposons la modification suivante :

Al. 2, let c : mesures faisant déjà l'objet d'une aide de la Confédération ou d'une organisation privée du domaine du climat, lorsqu'elles ne permettent pas de réduire davantage les émissions, hormis les émissions précisées dans le cadre d'une convention de répartition des effets

Grands consommateurs

Remarques générales

Les mesures obligatoires figurant dans les conventions d'objectifs et donnant accès au remboursement de la taxe CO₂ doivent être contrôlées dès lors que l'entreprise peut demander des attestations pour les mesures complémentaires. Les agences mandatées par la Confédération mettent en avant des réalisations deux fois supérieures aux engagements conventionnés. Se pose dès lors la question de savoir si les entreprises ont surperformé en raison d'un objectif initialement fixé trop bas ou si elles ont véritablement mis en œuvre des mesures non rentables. En ce sens, nous sommes favorables aux mesures renforçant le contrôle et la transparence.

Nous relevons également que les entreprises s'engageant dans des conventions d'objectifs cantonales ou soumises à des mesures d'efficacité énergétique avec réduction des émissions sur la base d'audits en vertu des articles sur les grands consommateurs sont prétéritées - quant aux possibilités d'obtenir une restitution de la taxe CO₂ et RPC et l'obtention de certificats de réduction - en regard de celles s'engageant avec la Confédération. Ces entreprises doivent également avoir accès à la délivrance d'attestations pour les mesures supplémentaires.

Par ailleurs, nous regrettons que le système des contributions globales exclue les mesures spéciales notamment celles destinées à aider les entreprises n'ayant pas accès à l'exonération des taxes CO₂ et qui ne sont pas touchées par les articles sur les grands consommateurs de participer, à l'instar des autres acteurs de la société, aux stratégies énergétiques des cantons et de la Confédération.

Pour la période après 2020, nous proposerions un système simplifié et unifié pour les conventions d'objectifs, avec une harmonisation des cibles en termes d'efficacité énergétique et d'intensité de réduction d'émissions de CO₂. La restitution de la taxe CO₂ ainsi que l'octroi d'attestations doivent toucher toutes les entreprises qui mettent en place des mesures additionnelles (par rapport aux obligations légales) d'efficacité énergétique et de réduction de CO₂ d'une certaine importance. Des critères de rentabilités, d'ampleur des économies et d'objectifs, de même que l'instauration d'un système progressif de restitutions basé sur la rentabilité des mesures peuvent être introduits comme garde-fous.

Nous constatons également une augmentation de la densité normative des réglementations énergétique et climatique fédérales, amenant à des frictions de plus en plus perceptibles, s'agissant par exemple des mesures concernant des entreprises et plus particulièrement les grands consommateurs, vis-à-vis des réglementations et mécanismes d'encouragement des cantons. Les interfaces entre les diverses mesures (légalles, incitatives, d'encouragement....etc.) cantonales et fédérales doivent être mieux coordonnées et évoluer vers davantage de complémentarités.

Commentaires par articles

OEné, art. 20 (Appels d'offres)

Il existe de fortes disparités entre cantons concernant les possibilités d'accès aux appels d'offres. Cela tient notamment à la nature des projets soutenus ainsi qu'aux capacités des porteurs de projets qui, d'un canton à l'autre, n'ont pas les mêmes qualifications, compétences et ressources à mobiliser pour monter des projets compatibles avec les exigences des appels d'offres de l'OFEN. Or, les cantons, de par leur proximité des acteurs économiques, sont les plus à même de déterminer les mesures les plus appropriées à encourager en matière d'économie d'électricité. Dès lors, il serait souhaitable que les conditions générales régissant l'accès aux appels d'offres soient coordonnées avant leur lancement avec les cantons et, pourquoi pas, que les programmes d'économie d'électricité organisés par les cantons fassent également l'objet de contributions de la Confédération, comme c'est le cas aujourd'hui pour le domaine de la thermique.

Par ailleurs, le terme temporaire est à supprimer car il risque de créer des confusions. Nous proposons donc les modifications suivantes :

Al 1 : L'OFEN lance chaque année des appels d'offres publics pour des mesures d'efficacité ~~temporaires~~ dans le domaine de l'électricité (mesures d'efficacité électrique). Il se coordonne avec les mesures prises par les cantons.

Al 2 : Ces mesures d'efficacité électrique doivent notamment viser la réduction, avec le meilleur rapport coûts-utilité possible, de la consommation d'électricité des bâtiments, des véhicules, des installations, des appareils ou des entreprises, l'amélioration de la production d'énergie des installations, ainsi qu'une accélération de la mise sur le marché de nouvelles technologies

OEné, art. 53 (Consommation énergétique des entreprises)

Aujourd'hui, les cantons ayant introduit dans leurs législations des mesures vis-à-vis des grands consommateurs reconnaissent les conventions fédérales comme étant l'un des instruments d'application des mesures cantonales. Cette possibilité offerte aux entreprises doit être maintenue. Toutefois, nous avons constaté que plusieurs conventions signés par les grands consommateurs avec la Confédération contiennent des objectifs très faibles et largement en dessous des objectifs cantonaux. Cette situation n'est pas acceptable d'autant plus que la possibilité pour les entreprises d'obtenir des certificats pour les économies dépassant les objectifs fixés dans la convention les inciterait à niveler leurs objectifs vers le bas. Les cantons doivent pouvoir continuer à refuser les conventions d'objectifs fédérales, comme le permet actuellement la législation vaudoise, si les objectifs sont jugés insuffisants. Par ailleurs, les cantons doivent rester impliqués dans le processus d'élaboration des conventions d'objectifs fédérales, comme c'est le cas actuellement avec l'AEnEC et ACT, lesquels consultent les cantons en amont de la remise des conventions à l'OFEN.

Modifications proposées :

Alinéa 1 : à supprimer

Alinéa 2 : L'élaboration de la proposition pour une telle convention d'objectifs, l'examen de ladite proposition et la vérification du respect de la convention d'objectifs relèvent de la compétence de l'OFEN. Les cantons sont consultés lors de l'élaboration des conventions.

OCO2, art. 96 et 98a (Remboursement de la taxe CO2)

Au même titre que les mesures découlant d'un engagement vis-à-vis de la Confédération ou en vertu d'une participation au SEQE, les entreprises ne devraient pas pouvoir faire valoir des mesures réalisées en vertu des articles sur les grands consommateurs dans le cadre de la restitution des 40% supplémentaires de la taxe sur le CO2. Seules les mesures additionnelles devraient être prises en compte, ceci afin de mieux coordonner les mesures réglementaires et d'encouragement prises aux échelons fédéral et cantonal.

Mobilité

Le Canton de Vaud soutient de manière générale les mesures concernant les émissions de CO₂ des véhicules telles qu'elles sont présentées dans les ordonnances mises en consultation. L'adaptation des valeurs cibles d'émissions (CO₂) pour les véhicules s'inscrit dans la logique du cadre légal en vigueur (LCO₂, OCO₂), consistant à fixer des exigences sur les véhicules plutôt que de prendre des mesures directement sur les carburants. Il importe de rappeler que la réduction des émissions induite par une telle mesure constitue sans conteste un bénéfice relatif (n.b. réduction des émissions de CO₂ par kilomètre parcouru), mais n'offre aucune garantie d'une diminution effective (absolue) des émissions de CO₂ issues du trafic, et ce tant que le parc de véhicules et les distances parcourues continueront à augmenter. Ainsi, cette mesure pourrait à terme s'avérer inopérante vis-à-vis des objectifs de réduction des émissions de CO₂. D'autre part, la pression induite pour l'efficacité du parc de véhicules ne contribue pas nécessairement à la diminution des émissions issues de la fabrication des véhicules. Enfin, une telle mesure "technique" ne se montre pas particulièrement favorable au transfert modal et à l'utilisation préférentielle des transports publics.

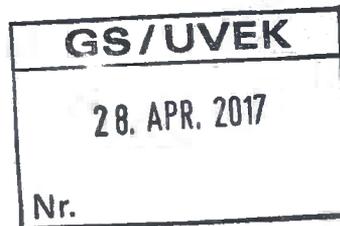
Poids à vide

Nous tenons à mettre en avant quelques interrogations concernant la définition du *poids à vide*. En effet, le projet mentionne que c'est le *poids à vide* du véhicule qui servira aux calculs de la valeur cible et de la sanction. Si cela ne pose pas de problème pour les voitures de tourisme qui sont importées en Suisse dans leur forme définitive, il n'en va pas de même pour les voitures de livraison (tracteur à sellette ou châssis-cabine) importés en forme non définitive. En effet, dans un tel cas, le *poids à vide* n'est connu qu'au moment du contrôle technique qui précède l'immatriculation. Or, actuellement le service de notre canton ne peut immatriculer un véhicule importé sur preuve que la sanction CO₂ est réglée, par un timbre apposé sur le rapport d'expertise 13.30A. Ce timbre ne pourra dès lors pas être apposé avant le contrôle technique lors duquel le véhicule est pesé et notre service ne pourra donc pas procéder à l'immatriculation. Nous nous interrogeons donc concernant la procédure pour les véhicules qui sont importés dans une forme non définitive et comment les autorités fédérales compétentes devront être informées du *poids à vide*. Le Conseil d'Etat vous prie de trouver dans les annexes 1 et 2, une analyse du projet ayant fait l'objet de prises de position détaillées ainsi qu'un tableau détaillant de manière précise les points soulevés.



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2017.01440

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin des UVEK
per E-Mail:
energiestrategie@bfe.admin.ch

Date 26. April 2017

Vernehmlassung des UVEK 2017 zu zahlreichen Bundesverordnungen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den verschiedenen Verordnungsentwürfen des Bundes betreffend die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 äussern zu können.

Wir geben zunächst eine Zusammenfassung unserer zentralen und wesentlichen Anliegen. Für sämtliche Details verweisen wir auf den Anhang zu dieser Stellungnahme, in welchem sich auch unsere Abänderungsanträge samt Begründung finden lassen.

Zentrale Aspekte der Stellungnahme

1. Im erläuternden Bericht zum Entwurf der Energieförderungsverordnung (EnFV) wird angedeutet, dass, wer einen Investitionsbeitrag erhält, 10 Jahre vom Wasserzins befreit sei. Das entspricht weder der aktuellen rechtlichen Situation noch den bisherigen parlamentarischen Beratungen zum Energiegesetz und ist diese Anmerkung in Hinblick auf den definitiven Erläuterungsbericht daher zu streichen. (siehe **Antrag 1**) Angemerkt wird ausserdem, dass das vorliegende Dossier im Übrigen die Frage der Zukunft der Wasserzinsen nicht berührt.
2. Bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen lautet der Grundsatz des Energiegesetzes, dass die „vollständigen Kosten“ zu erstatten sind. Wir beantragen, dass dieser Grundsatz auch in den vorliegenden Verordnungen konsequent umgesetzt wird (siehe **Anträge 2 und 9** auch unter Hinweis auf den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats vom 12. August 2008 zur parlamentarischen Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“). Würde dieser Grundsatz nicht genauso auf Verordnungsebene umgesetzt, läge es aller Voraussicht an den Kantonen,



über die wirtschaftliche Tragbarkeit hinausgehende bzw. als „nicht anrechenbar“ bezeichneten Sanierungskosten den Konzessionären als Inhaber wohlverworbener Rechte (Art. 43 WRG) zu entschädigen. Diese Konsequenz war so auch nicht vom Bund beabsichtigt gewesen, als Art. 15a^{bis} des geltenden Energiegesetzes erlassen worden ist.

3. Bei der Umsetzung des Gebäudebereichs und im Zusammenhang der damit den Kantonen vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel fordern wir eine ausreichende Flexibilität für die Kantone, um die Energiestrategie in diesem Handlungsfeld zusammen mit dem Bund in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse effizient zur Entfaltung bringen zu können. (siehe **Anträge 3 und 4**)

Weitere wesentliche Aspekte

1. Es bestehen einige Ungereimtheiten betreffend die Unterstützung von künftigen Geothermieprojekten. So gibt es bspw. für Projekte der Wärmebereitstellung keine Möglichkeit, Risikogarantien zu sprechen, im Gegensatz zu Projekten für die Stromproduktion. Überhaupt sind einige Detailregelungen aus unserer Sicht nicht umsetzbar und ist überhaupt die legislative Umsetzung für den Rechtsunterworfenen unübersichtlich und kompliziert gestaltet. Insgesamt handelt es sich um ein bürokratisches Bollwerk, welches eher die Tendenz hat, Geothermieprojekte zu behindern als sie zu befördern. (siehe vor allem **Antrag 6**)
2. Im Vernehmlassungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen betreffend den neu eingeführten Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen von Erweiterungen und Erneuerungen sprechen, wobei diese Begriff offensichtlich nicht ident mit den entsprechenden wasserrechtlichen Begrifflichkeiten verwendet werden. Es wird ersucht zu prüfen, ob die mit der Verordnung verbundenen Verknüpfungen mit dem Recht der Wasserkraftnutzung ausreichend berücksichtigt sind. (siehe **Antrag 13**)
3. Bezüglich des neu eingeführten Investitionsbeitrags für Wasserkraftanlagen wird auch beantragt, bei der Bestimmung der maximalen Beitragshöhen dergestalt vorzugehen, dass einerseits der Fokus auf neue Anlagen ab einer bestimmten Grösse bzw. deren Erweiterungen sowie dass der Fokus überhaupt auch auf Erneuerungen, die den bestehenden Park modernisieren, gelegt wird. (siehe **Antrag 17**)
4. Auch bei der Regelung der neu eingeführten Marktprämie für die Grosswasserkraft werden bestimmte Ungereimtheiten betreffend den Begriff der Wasserkraftanlage konstatiert. Es geht darum, diese Unterschiedlichkeiten auch angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewusst zu machen und dahingehend prüfen zu lassen, ob damit Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis verbunden sein können. (siehe **Antrag 19**)

5. In einigen wenigen Punkten weichen wir von der Stellungnahme der EnDK ab, der wir uns im Übrigen anschliessen. Dies betrifft die Bestimmung des nationalen Interesses bei Windkraftanlagen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermassnahmen und Globalbeiträgen für bestimmte, vor allem Beratungsleistungen der Kantone im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie im Gebäudebereich. (siehe **Punkt V.** des Anhangs)

Wir beantragen daher, unsere Stellungnahme im weiteren Prozedere bestmöglich zu berücksichtigen und entbieten Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin



Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler

Philipp Spörri



ANHANG

Zu Beginn des Anhangs gehen wir auf unsere drei zentralen Aspekte ein (**Punkt I.**).

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Energieverordnung, die Energieförderungsverordnung, die Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken sowie die Festlegung hinsichtlich der beiden in Art. 21 Abs. 2 des Entwurfs der EnFV zur Wahl gestellten Alternativen (**Punkte II. bis V.**).

Weiter verweisen wir auf die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) am 10. März 2017 verabschiedete Vernehmlassung, der wir uns mit Ausnahme der Anmerkungen zu **Punkt VI.** anschliessen.

I. Zentrale Punkte

a) Art. 24 ff EnG – Art. 51 ff EnFV: Investitionsfreibetrag – Befreiung vom Wasserzins

Auf Seite 25 des erläuternden Berichts zur EnFV heisst es, dass, wer einen Investitionsbeitrag erhält, 10 Jahre vom Wasserzins befreit sei. Eine solche Befreiung ist zumindest im 5. Kapitel des EnG nicht geregelt, auch nicht im 5. Kapitel der EnFV. Auch in der aktuellen Wasserrechtsgesetzgebung findet diese Aussage keine Grundlage. Dieser Sachverhalt wurde in den parlamentarischen Beratungen zum neuen EnG wohl diskutiert, eine entsprechende Wasserzinsbefreiung bei Erhalt von Investitionsbeiträgen fand aber keinen Eingang ins Gesetz.

Wir kennen nicht den Grund bzw. das Ziel, warum und wozu eine solche Bemerkung überhaupt in die vorliegende Vernehmlassung bzw. den erläuternden Bericht zur EnFV Eingang finden kann, insbesondere weil dieser Punkt im Zusammenhang mit der aktuellen Wasserzinsdiskussion als besonders heikel einzustufen ist. Wir hoffen, dass die Bemerkung einzig einer gewissen Nachlässigkeit der Verfasser des Entwurfs geschuldet ist und damit keine allfälligen, heute noch unbekanntem legislatischen Manöver seitens des Bundes verbunden sein werden. Wir beantragen daher wie folgt:

Antrag 1:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur EnFV ist der Satz "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." zu streichen.

b) Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen – Artikel 34 EnG und Artikel 30 ff EnV

Hier geht es vor allem darum, dass der Grundsatz des Energiegesetzes, wonach die „vollständigen Kosten“ erstattet werden, auch in der Verordnung gesetzeskonform umgesetzt wird. Zusätzlich zu diesem Antrag 2 verweisen wir auf die Detailanträge 9 bis 11 unter Punkt II.

Antrag 2: Artikel 30 Abs. 1 EnV lautet wie folgt:

„Der Inhaber einer Wasserkraftanlage kann für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder nach Artikel 10 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 (BGF) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz einreichen.“

c) Bedingungen für Globalbeiträge - Art. 52 EnG - Art. 60 EnV - Art. 104 CO₂-Verordnung

Das von der EnDK verabschiedete harmonisierte Fördermodell (HFM) wurde als Empfehlung konzipiert und wurde nur in diesem Sinne von der überwiegenden Mehrheit der Kantone angenommen. Es war keinesfalls dazu gedacht, dass das Bundesamt für Energie (BFE) daraus eine Richtlinie mit zwingendem Charakter macht. Mittlerweile hat sich nämlich in der praktischen Zusammenarbeit mit dem BFE herausgestellt, dass es Globalbeiträge von der strikten und umfassenden Erfüllung des HFM abhängig macht und diese Erfüllung auch konsequent überwacht. Dieser Ansatz zeugt nicht nur von einem gewissen Misstrauen gegenüber den kantonalen Verwaltungen. Es verhindert auch, dass die kompetenten Sachbearbeiter bei den Kantonen die Qualität der eingereichten Dossiers nach eigenem pflichtgemässen Ermessen und auf Basis der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten (bspw. Bestehen ausreichender personeller Ressourcen für Erstellung von Gebäudeauweisen etc.) beurteilen können; und dies, ohne Gefahr laufen zu müssen, dass für einzelne Dossiers Globalbeiträge des Bundes gekürzt oder gar gestrichen werden. Sihin sind aus unserer Sicht folgende zwei Anträge zu stellen:

Antrag 3:

Art. 104 Abs. 1 Bst. c) der CO₂-Verordnung lautet wie folgt:

„Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn:

c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden, wobei den Kantonen ein angemessener Ermessenspielraum vorbehalten bleibt“

Antrag 4:

Art. 60 Abs. 3 Bst. a) EnV lautet wie folgt:

„Für folgende bauliche Massnahmen an Gebäuden müssen die Kantone die Förderung nicht vom Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises abhängig machen: Sanierungen der Wärmedämmung, an die pro Gesuch ein Förderbeitrag von weniger als 10 000 Franken ausgerichtet wird soweit die von der Dämmung betroffene Fläche weniger als 300 m² beträgt;“

II. Zur totalrevidierten Energieverordnung (EnV)

a) Wasserkraftanlagen von „nationalem Interesse“ – Artikel 12 EnG und Artikel 8 ff EnV

Art. 12 Abs. 5 EnG sieht vor, dass der Bundesrat bei der Festlegung der erforderlichen Grösse und Bedeutung Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren, berücksichtigt. Das Kriterium „Grösse“ bezieht sich auf die installierte Leistung einer Anlage; das Kriterium „Bedeutung“ auf ihre Produktion.

In Art. 8 der EnV wird jedoch im Wesentlichen an die Kriterien „Produktion“ und „Stauraumkapazität“ angeknüpft. Nur bei Pumpspeicherkraftwerken wird an die installierte Leistung angeknüpft. Wir haben dazu derzeit keine konkreten Änderungswünsche, wir gehen jedoch davon aus, dass bei einem eventuellen künftigen Änderungsbedarf der gewählten Parameter auf Bundesebene entsprechend zügig reagiert werden kann, weil man sich auf der Ebene einer Durchführungsverordnung befindet.

Missverständliche könnte die Formulierung in Art. 8 Abs. 2 EnV bezüglich der Erweiterungen und Erneuerungen sein, wenn es jeweils heisst, dass „durch“ sie die entsprechenden Schwellenwerte erreicht werden. Gemeint ist, dass diese Schwellenwerte zusammen mit oder nach der Erweiterung oder Erneuerung durch die Anlage erreicht werden.

Art. 10 verstehen wir so, dass es hier allein um Neuanlagen geht. Bestehende Anlagen und allfällige Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind vom Ausschluss nach Art. 12 Abs. 2 EnG nicht betroffen.

Wir beantragen daher insgesamt folgende Modifikationen, sinngemäss auch für Artikel 9:

Antrag 5: Art. 8 Abs. 2 erster Satz EnV lautet wie folgt:

„Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn durch mit der Erweiterung oder Erneuerung...“

b) Geothermie— Artikel 33 EnG und Artikel 25 ff und Anhang 4.4 EnV sowie Art. 112 der abgeänderten CO₂-Verordnung und Anhang 12

Art. 33 EnG (2016) regelt Erkundungsbeiträge und Garantien im Kontext der Stromproduktion. Art. 112 der abgeänderten CO₂-Verordnung, welcher auf Art. 34 Abs. 2 des aktuellen CO₂-Gesetzes verweist, bezieht sich auf die Wärmebereitstellung. Auch wenn uns der Grund für diese Aufteilung nachvollziehbar, ist diese legislative Lösung für den Rechtsanwender (Projektanten etc.) in der Praxis wenig hilfreich. Unklar und für den Rechtsanwender in der Praxis eher verwirrend ist auch, dass im Kontext der Wärmenutzung in den Bestimmungen von „Unterstützungen“ gesprochen wird, während bei der Stromproduktion durchaus von „Beiträgen“ die Rede ist.

Offensichtlich ist in der CO₂-Gesetzgebung, im Gegensatz zur Energiegesetzgebung, nicht die Möglichkeit vorgesehen, Risikogarantien zu sprechen (vgl. Art. 33 Abs. 2 EnG 2016). Diese Ungleichbehandlung ist zu begründen.

Art. 25 EnV regelt zu Erkundungsbeiträgen die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren. Demnach können Prospektionsbeiträge nur geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt. Anhang 1 der EnV verweist in Ziffer 3.4 auf einen Artikel 25 Abs. 4, den es in der EnV nicht gibt, es muss Artikel 26 Abs. 4 gemeint sein.

Betreffend Explorationsbeiträge verweist die EnV auf ihren Anhang 1, dieser wiederum in Ziffer 4.1 auf eine weitere Verordnung, nämlich auf den Anhang 1.4 Ziffer 3 der EnFV, was ein weiteres Mal wenig zum Verständnis und zur Lesbarkeit für den praktischen Rechtsanwender beiträgt. Jedenfalls handelt letztere Ziffer von den Mindestanforderungen an Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem. Demnach haben diese ab Beginn des dritten vollen Kalenderjahres nach der Inbetriebnahme einen minimalen Gesamtnutzungsgrad respektive Elektrizitätsnutzungsgrad gemäss dargestelltem Diagramm aufzuweisen. Es stellt sich die Frage, wie im Zeitpunkt der Stellung eines Erkundungsbeitrags im vorgenannten Sinn auf Basis der Ergebnisse einer Prospektion im Rahmen eines Gesuches für einen Explorationsbeitrag (!) beurteilt werden soll, ob die Mindestanforderungen nach Anhang 1.4 Ziffer 3 der EnFV erfüllt sind, welche ja auf das dritte volle Kalenderjahr nach der Inbetriebnahme der Geothermieranlage verweist.

Gemäss Anhang 1 Ziffer 4.2 Bst. j. der EnV umfasst das Gesuch für einen Explorationsbeitrag auch Angaben über die Finanzierung der folgenden Errichtungs- und Aufbauphasen sowie während des Betriebs und des gesamten Rückbaus. Wir verstehen dies so, dass hier nur die Investitionen in Anlagen gemeint sind, die für die Exploration selbst nötig sind, und nur Ausgaben in deren Rückbau. Wäre damit aber bereits auch die Finanzierung des Betriebs der Geothermieranlage gemeint (und deren gesamter Rückbau) wäre darauf hinzuweisen, dass für letztere kantonale Nutzungsrechte erworben werden müssen, deren Dauer („Konzessionsdauern“) im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs noch gar nicht bekannt sein können.

Ausserdem heisst es in Art. 25 Abs. 3 der EnV, dass Gesuche erst eingereicht werden können, wenn die für das „Projekt“ notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist. Nach unserer Auffassung kann hier bspw. bezüglich eines Prospektions- bzw. Explorationsbeitrags mit „Projekt“ nur eben das Prospektions- oder Explorationsprojekt gemeint sein, nicht bereits schon das Projekt betreffend die Geothermieranlage im Sinne der EnFV, Anhang 1.4. Geht es hingegen um Garantien für

Die Errichtung von Geothermie-Anlagen, würde unter „Projekt“ eben das „Geothermieanlagen-Projekt“ gemeint sein. Ausserdem muss bereit im Beitragsgesuch die Finanzierung nachgewiesen werden, weswegen dieses Kriterium in Art. 25 Abs. 3 EnV entfallen kann.

In Hinblick auf Art. 25 Abs. 3 EnV sind wir generell der Ansicht, dass sich die Beitrags- und Garantieverfahren parallel zu den Bewilligungsverfahren abwickeln können sollen. Ausserdem sind oftmals nach den kantonalen Gesetzgebungen betreffend die Geothermie seismische Prospektionen gar nicht bewilligungspflichtig.

Da letztlich Garantien jedoch auch für Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen in Art. 33 Abs. 2 EnG 2016 vorgesehen sind, es aber ausschliesslich um geothermische Ressourcen zur Produktion von Elektrizität gehen darf (siehe Abs. 1 leg. cit.), kommen bereits dargestellte Erwägungen bzw. Bedenken zum Tragen, weil gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der EnV wiederum auf Anhang 1.4 Ziffer 3 der EnFV verwiesen wird, wonach Geothermieanlagen einen minimalen Gesamtnutzungsgrad inklusive Wärmenutzungsgrad aufweisen müssen. Es fragt sich, wie bei solchen Projekten der Wärmenutzungsgrad bestimmt werden soll.

In beiden Regelungen – Bereich der Stromproduktion und der Wärmebereitstellung – findet sich die Regelung, wonach die ausbezahlten Erkundungs- bzw. Erschliessungsbeiträge zurückgefordert werden können, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, die im Nachhinein gesehen unnötig erscheinen. Betrachtet auf die voraussichtliche Lebensdauer solcher Geothermieanlagen sind solche Bestimmungen Grundlagen für sehr weitreichende, rückwirkende obrigkeitliche Interventionen. Es ist zu erwägen, ob nicht eine bestimmte Befristung in den Verordnungen selbst oder eine Möglichkeit, dass zwischen Behörde und Investor vertraglich entsprechende Befristungen vereinbart werden können, vorzusehen ist. Ausserdem ist zu berücksichtigen, ob diese Gewinne nicht über einen längeren Zeitraum entstanden sein müssen, um Rückforderungen rechtfertigen zu können. Insgesamt sind diese Regelungen weitgehende indeterminiert und somit punkto Rechtssicherheit nicht besonders förderlich für die Unterstützung dieser erneuerbaren Energieform.

Anhang 1 Ziffer 4.4 Bst. d) der EnV spricht davon, dass im Vertrag nach Art. 26 Abs. 2 insbesondere die unentgeltliche Übertragung der Anlage (gemeint wohl die Explorationsanlage) an den Bund geregelt wird bzw. die Einräumung eines Kaufrechts zu Gunsten des Bunds. Diese Regelung ist vollkommen ohne Sicht des jeweiligen Grundeigentümers erfolgt. In der Regel ist auch öffentliches Eigentum der Kantone betroffen. In einem zweiseitigen (öffentlich-rechtlichen) Vertrag kann nichts zu Lasten Dritter geregelt werden. Dieselben Überlegungen ergeben sich im Übrigen betreffend den Anhang 2, Punkt 3.3 Bst. e sowie Anhang 12 Ziffer 3.4 Bst. d der abgeänderten CO₂-Verordnung.

Insgesamt handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um ein bürokratisches Bollwerk, welches eher die Tendenz hat, Geothermieprojekte zu behindern als sie zu fördern.

Antrag 6:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur Verordnung sind die Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Anlagen zur Strom- bzw. Wärmeproduktion ebenso wie die Frage der Bestimmung des Verwaltungshandelns im Falle der Rückforderung von Beiträgen bei entsprechenden Gewinnentwicklungen zu geben. Auch ist auf die restlichen oben angeführten Unklarheiten bzw. Inkohärenzen im Bericht einzugehen, allenfalls sind notwendige Ergänzungen/Vereinfachungen im Verordnungstext vorzunehmen. Im Übrigen beantragen wir wie folgt:

Antrag 7:

Art. 25 Abs. 3 EnV entfällt, dasselbe betreffend Art. 113 Abs. 2 der abgeänderten CO₂-Verordnung.

Alternative: Art. 25 Abs. 3 EnV lautet wie folgt (gilt sinngemäss für die CO₂-Verordnung)

„Das Gesuch ist Die Gesuche um Beiträge und Garantien sind dem BFE einzureichen. Es ist erst einzureichen, wenn die für das Projekt notwendigen

Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist. Es schliesst die verwaltungsrechtlichen Verträge gemäss Art. 26 Abs. 3 möglichst zeitgleich mit der Erteilung der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen ab.

Antrag 8:

Bst. d von Anhang 1 Ziffer 4.4 der EnV ist im Sinne der obigen Ausführungen mit einem sinngemässen Vorbehalt zu versehen; dasselbe betreffend Anhang 2 Ziffer 3.3 Bst e und betreffend Anhang 12 Ziffer 3.4 Bst. d der abgeänderten CO₂-Verordnung.

c) Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen – Artikel 34 EnG und Artikel 30 ff EnV, insbesondere deren Anhang 3

In Art. 34 des EnG 2016 (wie auch in Art. 15a des aktuell geltenden EnG) betreffend die Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung heisst es, dass dem Inhaber einer Wasserkraftanlage die *vollständigen Kosten* für die Massnahmen zur Sanierung von Wasserkraftanlagen zu erstatten sind. Was dieser Begriff bedeutet, ergibt sich klar aus dem Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats vom 12. August 2008 zur parlamentarischen Initiative. Dort wurden 2 verschiedene Entschädigungsmodelle besprochen, wobei Art. 15a EnG letztlich den Antrag der Minderheit mit dem Modell der „vollständigen Kostenerstattung“ übernommen hat (vgl. BBl. 2008., Seite 8066). Der im Bericht im Einzelnen besprochene, zweite Vorschlag sah demgegenüber lediglich Beiträge bei Wasserkraftanlagen an die Kosten der Sanierungsmassnahmen vor. Es war von „angemessenen Kostenbeiträgen“ bzw. von der Erstattung von 80% der Gesamtkosten die Rede, *soweit nicht ein höherer Beitragssatz zur Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Konzessionsinhaber notwendig ist*. Bei diesem Modell wurde somit übersehen, dass die vorliegenden Sanierungen erst erfolgen können, wenn die Sanierungen nach Art. 80 GSchG abgeschlossen sind. Diese letzteren Sanierungen müssen aber bereits das „wirtschaftlich Tragbare“ ausreizen.

Da somit insgesamt auch im neuen EnG das Modell der Minderheit (Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Germann, Imoberdorf, Schweizer) zur Umsetzung gelangen soll, sind jeweils die *vollständigen Kosten* zu erstatten, nicht bloss ein Beitrag an die Massnahmenkosten. Soweit daher Anhang 3 in anrechenbare und nicht-anrechenbare Kosten unterscheidet, ohne zu berücksichtigen, dass das Modell der Minderheit von den *vollständigen Kosten* für den Entzug wohlverworbenen Recht spricht, ist der vorliegende Entwurf der totalrevidierten EnV, die sich auf das neue EnG 2016 stützen will, insofern nicht gesetzeskonform. Zuletzt verweist Art. 36 EnV auf das Subventionsgesetz, wonach gemäss seinem Art. 14 nur Aufwendungen anrechenbar sind, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Zumindest sollte sich die EnV an diese Definition halten. Dagegen ist zu konstatieren, dass Anhang 3 die Kosten für den Unterhalt der Massnahmen ausschliesst, so als ob dieser nicht für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich wäre.

Zu Anhang 3 Punkt 3.2: lit. a): Ein gänzlicher und genereller Ausschluss von Steuern ist nicht berechtigt. Ist die Bezahlung bestimmter Steuern zur Umsetzung von Sanierungsmassnahmen erforderlich, gehören sie unbestritten eben zu den Massnahmenkosten. Dieser Punkt müsste daher präziser geregelt werden.

Zu Anhang 3 Punkt 3.2 lit b): Unserer Ansicht müssen die finanzierten Massnahmen auch unterhalten werden, damit sie ihre ökologische Wirkung auf Dauer entfalten können. Dieser Punkt müsste daher ersatzlos entfallen.

Zu Anhang 3 Punkt 3.2 lit. d): Weiter kann es Fälle geben, wo mit einer Beschränkung der Kostenerstattung auf 40 Jahre nicht auf die Gesamtdauer einer Wasserrechtskonzession (mit wohlverworbenen Rechten gemäss Art. 43 WRG) entschädigt würde. Dieser Punkt müsste daher mit einer gleichen oder inhaltlich identen Wendung wie „... bzw. die bis zum Datum des Auslaufen des Rechts zur Nutzbarmachung der Wasserkraft anfallen, wenn dieses ab der Inbetriebnahme

der Sanierung noch länger als 40 Jahre aussteht“ ergänzt werden.

Die nachfolgenden Anträge rechtfertigen sich auch damit, dass der Bundesrat gemäss Art. 60 Abs. 3 EnG 2016 zum Erlass von Ausführungsvorschriften, somit auch bezogen auf Art. 34 EnG, befugt ist, dass diese Bestimmung ihm aber nicht ein besonders grosses Ermessen gibt, sondern er sich an die Grundsätze betreffend zulässige Delegationen des Gesetzgebers für unselbständige Verordnungen zu halten hat. Das Bundesgericht prüft solche Verordnungen auf ihre Gesetzes- bzw. Verfassungsmässigkeit.

Wir beantragen daher zusätzlich zu Antrag 2 insgesamt folgende Modifikationen:

Antrag 9: Artikel 31 Abs. 1 Bst. d EnV lautet wie folgt:

„die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz;“

Antrag 10: Artikel 34 Abs. 1, 2, 3 und 4 EnV lauten wie folgt:

(1) „Der Inhaber der Wasserkraftanlage hat nach Umsetzung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz einzureichen.

(2) Die anrechenbaren erstattungsfähigen Kosten richten sich nach dem Anhang 3 Ziffer 3.

(3) Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen.

(4) Die kantonale Behörde beurteilt die Zusammenstellung der entstandenen Kosten hinsichtlich Anrechenbarkeit Erstattungsfähigkeit im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das BAFU weiter.“

Antrag 11: Anhang 3 der EnV lautet wie folgt:

a) Ziffer 1.1 Bst. f: „die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten der Massnahmen im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz;“

b) Ziffer 3: „Anrechenbare Vollständige Kosten

Anrechenbar sind nur Kosten, Zu den vollständigen Kosten im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz zählen nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Massnahmen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie Artikel 10 BGF erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:....“

c) Ziffer 3.2: „Nicht anrechenbar zu diesen Kosten zählen insbesondere

a. Steuern, soweit sie nicht zur Massnahmenumsetzung erforderlich sind

b. Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber einer Wasserkraftanlage bereits anderweitig entschädigt werden

c. wiederkehrende Kosten, soweit diese später als 40 Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen anfallen, bzw. solche Kosten auf die Dauer der Wasserrechtskonzession, wenn diese später als 40 Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen endet.“

III. Zur neuen Energieförderungsverordnung (EnFV)

a) Art. 19 ff EnG – Art. 15 Abs. 2 EnFV – Zwang zur Direktvermarktung

Der verpflichtende Wechsel in die Direktvermarktung kann Auswirkungen auf die Rentabilitätsbewertungen dieser Projekte haben, bei denen auf das Bestehenbleiben der Vergütung nach bisherigem Recht vertraut wurde. Es ist unserer Ansicht zu prüfen, ob diese Regelung

verfassungskonform ist. Dies sollte im definitiven Erläuterungsbericht dargelegt werden; allenfalls wären bestimmte Abfederungsmassnahmen (längere Fristen für die Umstellung etc.) in Erwägung zu ziehen.

Antrag 12:

Art. 15 Abs. 2 EnFV ist zu streichen, falls seine Konformität mit übergeordnetem Recht nicht gegeben ist; allenfalls sind zulässige Abfederungsmassnahmen in die Verordnung einzubauen.

d) Art. 24 ff EnG – Art. 51 ff EnFV: Investitionsbeitrag: Begriff „Wasserkraftanlagen“ -
Definitionen im Vergleich zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Nutzbarmachung der
Wasserkräfte

Dieser Punkt gibt Anlass, um auf offensichtlich verschiedene Begrifflichkeiten zwischen der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wassernutzungsrechts und der Energiegesetzgebung hinzuweisen.

Die in Artikel 51 EnFV angeführten Schwellenwerte haben einen anderen Blickwinkel als die Frage, ob nach Wasserrecht eine Erweiterung oder Erneuerung vorliegt. Im Recht der Wasserkraftnutzung geht es bei der Erweiterung und Modernisierung (Art. 67 Abs. 4 WRG und Art. 60 WRG-VS) um Massnahmen im Rahmen der bestehenden Konzession. Die Kriterien für eine erhebliche Erweiterung im Sinne der EnFV weisen jedoch darauf hin, dass eine Änderung des Wassernutzungsrechts bzw. insb. eine Änderung einer Wasserrechtskonzession vorliegt. Sollten solche Erweiterungen überhaupt eine grundlegende Änderung des Konzepts einer Wasserkraftanlage bedeuten, wäre ein Neukonzessionsverfahren erforderlich.

Im Recht der Wasserkraftnutzung geht es bei der Erneuerung um eine technische Massnahme auf Grund der Lebensdauer zur Erhaltung des betriebsfähigen Zustands und somit um eine Massnahmen des Unterhalts der Anlagen. Mit der EnFV können auch solche Unterhaltsarbeiten gefördert werden, wenn mindestens eines Hauptkomponente einer Wasserkraftanlage entsprechend dem aktuellen Stand der Technik ersetzt oder wenn sie totalsaniert wird (= Unterhalt im engeren Sinn). Aus dem erläuternden Bericht zur EnFV, Seite 21, ergibt sich, dass Erneuerungen Massnahmen darstellen, ohne die der Weiterbetrieb nicht möglich ist. Dann sind sie wiederum nicht als Modernisierungen anzusehen, ohne die der betriebsfähige Zustand ja nicht gefährdet ist. Allerdings ist durch die EnFV nicht ausgeschlossen, dass durch erhebliche Erneuerungen im Sinne der EnFV (im Gegensatz zur Erneuerungen im Kontext der wasserrechtlichen Unterhaltspflicht) auch der Rahmen einer Wasserrechtskonzession überschritten wird, da der Ersatz oder die Totalsanierung laut EnFV nicht auf den Ersatz im Sinne der bestehenden Dimensionen beschränkt ist, sondern nur über die Höhe einer getätigten Mindestinvestition zu einer erheblichen im Sinne der Verordnung wird.

Es ist daher ein wenig verkürzend, wenn in Artikel 57 Abs. 2 EnFV nur von einer rechtskräftigen Baubewilligung gesprochen wird. Es müssten auch die wassernutzungsrechtlichen bzw. konzessionsrechtlichen Grundlagen für die beabsichtigten Massnahmen als Voraussetzung angeführt werden. Erst im Anhang 2.2 der EnFV ist vom „Nachweis über die Gültigkeit des Wassernutzungsrechts“ die Rede. Fraglich ist allerdings, warum ein Gesuch nicht schon parallel bspw. mit einem entsprechenden Baugesuch gestellt werden kann, was unnötige Verfahrensverzögerungen verhindern helfe. Ausserdem: Ist für ein Vorhaben bspw. auch eine Zusatzkonzession nötig, fallen in der Regel nicht unerhebliche Verfahrenskosten, zusammen mit dem Verfahren für das Bauprojekt, an, ohne dass noch eine Finanzierungszusage vorliegt. Dieses Vorgehen ist nicht förderlich für die Förderung solcher Projekte.

Insgesamt begrüsst der Staatsrats die Anmerkung im erläuternden Bericht, dass bei der Berechnung der Mehrproduktion Produktionsverluste aufgrund von behördlichen Auflagen (z.B. Restwasserabgaben oder Sanierung Wasserkraft) von der notwendigen Mehrproduktion abgezogen werden und nicht durch eine Mehrproduktion kompensiert werden müssen. Zur Rechtssicherheit sollte dieser Aspekt noch in die Verordnung aufgenommen werden.

Antrag 13:

Seitens des Verordnungsgebers möge geprüft wird, ob die genannten begrifflichen Unterschiedlichkeiten mit allen Konsequenzen durchdacht sind, und dass allenfalls der erläuternden Bericht mit entsprechenden Klarstellungen ergänzt wird.

Antrag 14:

Artikel 51 Abs. 1 Bst. e) der EnFV wird ergänzt mit folgendem Satz:

„Bei der Berechnung der Mehrproduktion bleiben Produktionsverluste aufgrund von behördlichen Auflagen (z.B. Restwasserabgaben oder Sanierung Wasserkraft) unberücksichtigt.“

Antrag 15:

Artikel 57 Abs. 2 entfällt entweder ganz, allenfalls lautet er wie folgt:

„Das BFE gibt die Zusicherung gemäss Art. 58 möglichst zeitgleich mit der Erteilung der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen und, insofern ein Projekt keiner nutzungsrechtlichen Grundlage und/oder Baubewilligung bedarf, mit Vorliegen der Baureife ab.“

e) Art. 24 ff EnG – Art. 51 ff EnFV: Investitionsfreibetrag – Festlegung im Einzelfall

Art. 26 EnG legt das Maximum für diese Förderung (maximaler Prozentsatz an den Investitionskosten) fest. Man fragt sich, wie bei der Einzelfallprüfung gemäss Art. 26 leg. cit. konkret bestimmt wird, bis zu welchem Grad dieses Maximum unter Berücksichtigung von Artikel 29 Abs. 2 EnG (amortisierbare Mehrkosten) jeweils ausgeschöpft wird. Die anwendende Behörde hat hier einen nicht weiter determinierten Spielraum. Es ist fraglich, ob eine solche offene Delegation der Legislative an die Exekutive den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Anforderungen Stand halten kann. Gewiss ist die Regelungsmaterie komplex.

Sehr offen ist auch die Formulierung der Bemessungskriterien in Artikel 65 leg. cit. wenn es heisst, dass Kosten anrechenbar sind, wenn sie *angemessen* sind. Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „angemessen“ wie in Art. 65 sollten eigentlich dem Gesetzgeber vorbehalten sein, der Verordnungsgeber ist dann dazu aufgerufen, entsprechende Präzisierungen zu machen.

Antrag 16:

a) Die EnFV sei im Sinne der vorgenannten Ausführungen entsprechend anzupassen.

b) Artikel 65 Abs. 1 Bst. c) entfällt oder wird entsprechend präzisiert.

f) Art. 24 ff EnG – Art. 51 ff EnFV: Investitionsfreibetrag – Fokus auf grosse bzw. bestehende Infrastruktur

Grundsätzlich begrüssen wird, dass nur Neuanlagen ab einer bestimmten Grösse in den Genuss eines Investitionsfreibetrags kommen können. Dies entspricht der ökologischen Grundausrichtung der Energiestrategie und der Überlegung der grösstmöglichen Schonung der relativ gesehen nur mehr wenigen, noch nicht verbauten Gewässerstrecken in der Schweiz. Sie sollten, vorbehaltlich aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, für relativ geringe Potenziale tendenziell nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Sinne dieser Stossrichtung sollte auch zumindest eine Gleichbehandlung von erheblichen Erneuerungen und Erweiterungen erfolgen. Auch sollten in diesem Sinne erhebliche Erweiterungen bzw. Erneuerungen von grossen Anlagen (Leistung mehr als 10 MW) mit den gleich hohen maximalen Prozentsätzen bedacht werden wie das der vorliegende Entwurf für solche bei Kleinwasserkraftanlagen unter 10 MW vorsieht. Auch sollten im Sinne der ökologischen Ausrichtung der Energiestrategie erhebliche Erneuerungen wie Neuanlagen behandelt werden können.

Antrag 17:

Art 52 EnFV sei im Sinne der vorgenannten Ausführungen entsprechend anzupassen.

g) Art. 30 f EnG – Art. 71 EnFV: Investitionsfreibetrag – verbleibende Nutzungsdauer

Die hier angeführte Nutzungsdauertabelle berücksichtigt nicht, dass allenfalls die Dauer einer Konzession vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer eines eingebauten Bestandteils einer Wasserkraftanlage ausläuft. In Fällen, in denen ein Heimfallrecht besteht, geht (zumindest) der „nasse Teil“ einer Anlage gratis an das verleihende Gemeinwesen über, weshalb bei einer solchen Konstellation diese Teile rechtlich gesehen jährlich höhere „Gestehungskosten“ verursachen als bei einer rein technischen Betrachtung nach der Nutzungsdauertabelle. „Gestehungskosten“ im Sinne des vorliegenden Entwurfs sind im Übrigen als absolute Beträge der tatsächlich anfallenden Kosten (und nicht pro kWh) zu verstehen.

Antrag 18:

Art 71 EnFV sei im Sinne der vorgenannten Ausführungen entsprechend anzupassen.

h) Art. 30 f EnG – Art. 93 ff EnFV: Markprämie - Anlagenbegriff“ im Sinne der EnFV

Der Anlagenbegriff aus wasserrechtlicher Sicht bestimmt sich nach dem Konzessionsdossier bzw. auch nach dem Konzessionsinhalt und dem verliehenen Wassernutzungsrecht. Wenn eine Wasserrechtskonzession ein Nutzungsrecht für zwei, wenn auch hydraulische nicht-verknüpfte Stufen (zwei Zentralen) einer im Rahmen einer einzigen Wasserrechtskonzession geregelten Anlage erteilt, liegt diesbezüglich eine einzige Wasserkraftanlage vor, die auch bei einem allfälligen Heimfall eine Einheit bilden würde. Aus Art. 49 Abs. 4 WRG-VS ergibt sich bspw., dass für Wasserkraftanlagen mit mehreren Zentralen stufenweise Inbetriebsetzungen festgelegt werden können. Dass weiter in einem Wasserkraftwerk mehrere Gewässerstrecken ausgenützt werden können, ergibt sich indirekt schon aus Artikel 6 WRG. Auch kann gemäss Art. 12 WRG-VS eine „Anlage“ aus mehreren Zentralen, ob hydraulisch verknüpft oder nicht, bestehen.

Anders nun die EnFV, welche von einer „(Gross-)Wasserkraftanlage“ im Sinne eines Anlagenverbunds nur dann spricht, wenn die Einzelanlagen („einzelne Kraftwerke“ im Sinne von Zentralen) hydraulisch verknüpft sind. Liegt somit ein mit einer einheitlichen Wasserrechtskonzession verliehene Kaskadennutzung mit jeweils Rückgabe der turbinieren Wassermenge der oberen Stufe in das Gewässer vor, bevor für die nächst untere Stufe (Zentrale) Wasser wiederum aus diesem Gewässer entnommen wird, stellt diese Kaskadennutzung nach EnFV mangels hydraulischer Verknüpfung der Stufen keine einheitliche Wasserkraftanlage dar, was für die Berechnung der 10 MW-Schwelle ausschlaggebend sein kann.

Demgegenüber heisst es bezogen auf das Einspeisevergütungssystem in Punkt 1.1 des Anhangs 1.1 dieser Verordnung, dass eine Wasserkraftanlage eine selbstständige technische Einrichtung ist, die das Potenzial einer Druckstufe nutzt, offensichtlich unabhängig davon, ob im Falle mehrere Druckstufen diese auch hydraulische verknüpft sind oder nicht.

Wir stellen daher unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Wasserkraft-Anlage“ fest, je nachdem, ob man sich im wasserrechtlichen/konzessionsrechtlichen Kontext, im Kontext der Markprämie oder im Kontext der Einspeisevergütung befindet. Dieser Befund sollte allenfalls im erläuternden Bericht Niederschlag finden, weil er von praktischer Bedeutung ist und zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Ansätze, auch in Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz beitragen kann.

Antrag 19:

Sofern die unterschiedlichen Begrifflichkeiten nach Überprüfung als sachlich gerechtfertigt bzw. durch die jeweilige Regelungsmaterie bedingt erachtet werden und somit beibehalten werden sollen, möge auf diese Problematik zumindest im definitiven erläuternden Bericht in passendem Umfang eingegangen werden.

i) Art. 30 ff EnG – Art. 93 EnFV: Marktprämie - Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung

Gemäss Art. 93 Absätze 2 und 3 EnFV sollen gewisse Verträge zur Risikotragung bzw. -verlagerung nicht anerkannt werden. Im erläuternden Bericht wird dennoch angedeutet, dass mit den Einschränkungen nach den Absätzen 2 und 3 für die entsprechende Produktion eines Kraftwerks die Marktprämie indes nicht per se ausgeschlossen sei und beim Betreiber oder Eigner, also jeweils im höheren Glied, die Voraussetzungen für die Prämie durchaus gegeben sein könnten. Dies ist jedoch nur schwer vorstellbar. Wenn bspw. ein Energiebezugsvertrag mit weniger als drei Jahren Laufzeit zwischen einem Betreiber und einem EVU vorliegt, wird diese Risikoverlagerung prämiensbezogen gemäss Art. 93 Abs. 2 EnFV nicht anerkannt; aber dies ändert nichts am (zivil-)rechtlichen Bestand dieses Vertrags, weshalb der Betreiber weiterhin seine vollen Gestehungskosten der Produktion auf das EVU überwälzen kann. Dann ist ersterer jedoch auch nicht prämiensberechtig, weil er „nicht am Markt unter den Gestehungskosten“ verkaufen muss (siehe Art. 30 Abs. 1 EnG).

Es stellt sich daher die Frage, was genau mit der vorliegenden Regelung bezweckt werden soll, bzw. mangelt es ihr im Verbund mit den angeführten Ausführungen im erläuternden Bericht an entsprechender Nachvollziehbarkeit.

Antrag 20:

Diese Regelung möge nochmals auf ihren Mechanismus und ihre Wirkung untersucht werden. Es möge im definitiven Erläuterungsbericht ein Bestehenlassen dieser Regelung verständlich begründet werden, vor allem was ihre tatsächliche Möglichkeit des allfälligen Rückgriffs auf die Vorderen in der Kaskade betrifft.

j) Art. 30 f EnG – Art. 95 EnFV: Marktprämie – Richtlinie des BFE

Nicht klar ist, welche Rechtsnatur der Richtlinie im Sinne von Art. 95 Abs. 3 EnFV zukommen soll. In dieser können Kosten als Gestehungskosten zugelassen werden mit Auswirkungen auf die Bestimmung der Höhe der Marktprämie. Es dürfte sich daher nicht bloss um eine interne Verwaltungsverordnung handeln, welche im Gegensatz zu einer Rechtsverordnung einem anderen Entstehungsprozedere unterliegt. Diese Delegation des Verordnungsgeber an ein Bundesamt ist ausserdem sehr weit und relativ indeterminiert, was offensichtlich dem äusserst technisch geprägten Regelungsbereich geschuldet und daher auch einiger Massen verständlich ist. Immerhin sind die Verfügungen betreffend die Abweisung oder Zuerkennung einer Marktprämie des BFE gerichtlich anfechtbar.

Antrag 21:

Es sollte für den definitiven Erläuterungsbericht nachgeprüft werden, dass aus verfassungsrechtlicher kein Zweifel besteht, dass diese Delegation rechtskonform ist.

k) Art. 37 EnFV – Wartungspflicht – Frage der Überbindung an einen neuen Konzessionär

Diesbezüglich soll nur angemerkt werden, dass bspw. bei Wasserkraftanlagen eine noch ausstehende Konzessionsdauer auch weniger als 15 Jahre betragen kann. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung Ausreichendes dafür vorsieht, dass ein allfälliger neuer Inhaber einer erneuerten Konzession ebenso an die in Art. 37 geforderte Wartungspflicht gebunden ist.

Antrag 22:

Es sollte zumindest im definitiven Erläuterungsbericht klärend auf diesen Punkt eingegangen werden, allenfalls hat eine Klarstellung in der Verordnung zu erfolgen.

l) Art. 38 Abs. 3 EnFV – „übermässige Rentabilität“

Der Begriff „übermässig“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Es wäre auf Gesetzesebene zu erwarten, auf Verordnungsebene sollten ihn geeignete Kriterien konkretisieren. Zumindest sollte im definitiven Erläuterungsbericht dargelegt werden, unter welchen Bedingungen eine übermässige Rentabilität anzunehmen ist, um so das Verwaltungshandeln wenigstens in einem Mindestmass zu determinieren und um gerichtlichen Streitfällen vorzubeugen.

Antrag 23:

Es sollte zumindest im definitiven Erläuterungsbericht klärend auf diesen Punkt eingegangen werden, allenfalls hat eine Klarstellung in der Verordnung zu erfolgen.

m) Art. 12 ff EnFV samt dazugehöriger Anlage 1.5

Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Produktion von Strom, welcher aus von ins Erdgasnetz eingespiessenem Biogas erzeugt wird, vergütet wird. Im Sinne der Förderung der Unabhängigkeit der Energieversorgung sowie angesichts von Tausenden von autochthonen Anlagen auf der Warteliste schlagen wir vor, diese Möglichkeit der Vergütung auf jenes Biogas zu beschränken, welches auf nationalem Gebiet hergestellt worden ist.

Antrag 23:

**Im Anhang 1.5, Punkt 4.2 der EnFV ist folgender Bst. d) anzufügen:
„Das biogene Gas muss nationalen Ursprungs sein.“**

IV. Zur Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (VKSWk)

Antrag 24:

In der gesamten Verordnung ist der Begriff „anrechenbare Kosten“ mit der Wendung „Kosten im Sinne von Artikel 34 Energiegesetz“ im Sinne der obigen Ausführungen zu Punkt II Bst. c) zu ersetzen (siehe auch Anträge 8 bis 11).

V. Wahl des Modells gemäss Varianten in Art. 21 Abs. 2 EnFV:

Gemäss Art. 21 EnFV (betreffend den Abbau der Warteliste im Einspeisevergütungssystem) legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können, wenn wieder Mittel zur Verfügung stehen. Im Sinne der Einladung zur Vernehmlassung, sich für ein der beiden Varianten auszusprechen, befürwortet die Variante A, weil sie den bereits realisierten Anlagen den Vorzug gibt.

VI. Abweichungen von der Stellungnahme der EnDK

- a) Es steht den Kantonen frei, Fördermassnahmen betreffend Aufbau von Beratungsangeboten und Durchführung von Beratungen sowie Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen in Anspruch zu nehmen. Die angeführten Punkte sind daher nicht, wie die EnDK beantragt, aus der Verordnung zu streichen bzw. in Wiedererwägung zu ziehen.
- b) Nach unserer Ansicht bedarf es des zusätzlichen Kriteriums des „Windpotenzials eines Standorts“ für die Bestimmung des nationalen Interesses bei Windkraftanlagen nicht. Wie vorgeschlagen knüpft Art. 9 EnV an die Produktion an. Somit besteht kein Anreiz, ein geringes Windpotenzial durch möglichst grosse Anlagen auszugleichen, sondern ist vielmehr ein impliziter Anreiz dahingehend gegeben, eben nur in Standorten mit ausreichendem Windpotenzial Anlagen zu errichten.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel
Office fédéral de l'énergie OFEN
Section Droit de l'énergie
3003 Berne

Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 : procédure de consultation sur les modifications à l'échelon de l'ordonnance

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative à la mise en œuvre à l'échelon de l'ordonnance du premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050.

Le Conseil d'État vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis avec cette consultation couvrant une très vaste thématique, dont les modifications de lois, approuvées par le Parlement le 30 septembre 2016 et qui devront encore être confirmées par un vote populaire le 21 mai 2017, impliquent les adaptations totales ou partielles de 7 ordonnances, dont la révision totale de l'ordonnance sur l'énergie qui est scindée en 3 nouvelles ordonnances.

En préambule, nous rappelons que le Conseil d'État soutient les objectifs de la politique fédérale en matière énergétique et climatique mise en œuvre avec ce premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050, en particulier la promotion de l'utilisation économe et rationnelle de l'énergie, le soutien aux énergies renouvelables et la sortie du nucléaire par étapes.

Le 24 janvier dernier, le Grand Conseil a approuvé un décret sur une nouvelle conception directrice de l'énergie pour le canton de Neuchâtel, qui est compatible avec les objectifs de consommation et de production d'énergies renouvelables de la Confédération. De plus, dans le cadre de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), le canton de Neuchâtel s'appuie sur les modèles et les principes directeurs de l'EnDK. Il les met en œuvre au niveau cantonal dans un souci d'harmonisation et de complémentarité avec les mesures proposées au niveau fédéral, comme, par exemple, avec la reprise du Modèle d'encouragement harmonisé (ModEnHa 2015) pour son programme de subvention lancé début 2017 dans le cadre du Programme Bâtiments et la prochaine révision de la loi cantonale sur l'énergie qui prendra en compte les modifications induites par la révision du modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC 2014).

NE

Vu la masse d'articles et d'ordonnances revus et soumis à notre préavis, nous vous indiquons soutenir dans ses grandes lignes la prise de position de l'EnDK du 10 mars 2017. Néanmoins, nous souhaitons attirer votre attention ci-après sur quelques éléments qui nous semblent particulièrement importants ou pour lesquels notre avis diverge de la prise de position commune de l'EnDK.

Ordonnance sur l'énergie

Concernant l'article 7, alinéa 1, nous sommes favorables à la création d'un guichet unique pour la coordination des procédures d'autorisation. Mais vu la complexité des pesées d'intérêt, nous sommes d'avis que la coordination trouverait judicieusement sa place auprès de l'office fédéral du développement territorial (ARE).

Concernant l'article 9 et l'intérêt national des éoliennes, le principe de la concentration a été retenu dans le cadre du développement de la conception directrice de l'énergie de notre canton pour éviter un mitage du territoire et des atteintes disproportionnées au paysage. C'est sous cet angle que nous avons analysé l'article 9. Concernant l'alinéa 1 de cet article, la notion de parc éolien ainsi formulée est susceptible d'interprétations. Le rapport à l'appui n'apporte pas plus d'éclaircissement sur le seuil à atteindre pour que plusieurs installations puissent acquérir le statut d'importance nationale. Un critère de proximité devrait être précisé dans l'article lui-même afin de ne pas devoir s'en remettre ultérieurement à la jurisprudence. D'autres critères liés à la proximité pourraient être envisagés, comme par exemple un point unique d'injection dans le réseau électrique existant. Concernant l'alinéa 2 de l'article 9, en nous référant au projet de la Montagne de Buttes, les 19 éoliennes planifiées produiraient selon les promoteurs, en moyenne annuelle presque 100 gigawattheures (GWh) d'électricité. La production de 2 éoliennes atteint donc déjà les 10 GWh prévues par l'ordonnance. Cette valeur est donc manifestement trop basse et ne permet pas d'envisager une réelle planification sur la base de critères objectifs qui permettent de maintenir des secteurs paysagers intacts. L'alinéa 3 de l'article 9 est également susceptible de poser des problèmes. Il pourrait pousser à un « *saucissonnage* » des planifications. Il serait, à titre d'exemple, imaginable de mettre en place une éolienne à proximité d'un site d'importance nationale, puis de prévoir d'en implanter une seconde dans le site d'importance nationale, l'addition de la production de ces deux éoliennes conduisant à lui faire acquérir le statut « *d'importance nationale* ». Le cumul de ces trois alinéas, tels que trop vaguement formulés, peut conduire à un mitage du territoire, liés en plus avec le développement d'infrastructures de reprise du courant et d'accès à ces infrastructures, qui serait dommageable au paysage ainsi qu'à la biodiversité suisse.

À l'article 60, alinéa 3, lettre a), le seuil de subvention de 10'000 francs nécessitant un CECB Plus mérite d'être revu. Avec un ModEnHa 2015 qui fixait un montant minimum de 40 francs par m² pour les travaux d'isolation, la surface à isoler devait dépasser 250 m² pour qu'un CECB Plus soit nécessaire. Or, avec les budgets actuellement à disposition et sachant que le canton de Neuchâtel a fixé le taux à 60 francs le m² d'isolation à l'image de bien d'autres cantons, déjà des petits projets d'isolation impliquent de fournir un CECB Plus. Ceci n'est pas sans poser de vrais problèmes de disponibilité auprès des experts en charge d'établir les CECB. Nous constatons dans notre canton que les experts sont totalement surchargés par des demandes, aussi car nos citoyens font appel à eux pour répondre à une obligation découlant de la loi cantonale sur l'énergie. Il est fâcheux que des personnes intéressées à assainir leur bâtiment soient freinées dans leur élan par l'établissement d'un CECB Plus, ce d'autant plus qu'un risque existe que les montants issus de la taxe sur le CO₂ et mis annuellement à disposition par la Confédération pour le Programme Bâtiments ne puissent pas être totalement utilisés. Nous proposons donc de doubler la valeur du seuil de subventions à partir duquel un CECB Plus doit être joint à la demande pour l'établir à 20'000 francs.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Concernant les articles 93 à 100, nous approuvons les mesures proposées visant à un soulagement des grandes installations hydroélectriques et leur protection contre les répercussions problématiques de la politique énergétique dans les pays voisins mais sommes réservé quant à l'introduction d'autres mesures de subventionnement urgentes de l'industrie hydraulique suisse.

À cette occasion, nous souhaitons remercier la Confédération pour le soutien qu'elle apporte au canton, en particulier pour le centre de compétence suisse de photovoltaïque au CSEM, son soutien dans la recherche via l'antenne neuchâteloise de l'École polytechnique fédérale de Lausanne à Microcity ainsi que ses aides financières concrétisés par les contributions globales sans lesquelles les citoyennes et citoyens, les collectivités publiques ainsi que les entreprises privées et publiques de notre canton ne pourraient pas profiter d'un programme de subventions dans le domaine de l'énergie aussi attractif et généreux.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 3 mai 2017



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

A blue ink signature of J.-N. Karakash, consisting of stylized, flowing letters.

La chancelière,
S. DESPLAND

A blue ink signature of S. Despland, featuring a more formal and structured cursive style.

**Le Conseil d'Etat**

2080-2017

Madame Doris LEUTHARD
Présidente de la Confédération
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 : consultation sur les modifications à l'échelon de l'ordonnance

Madame la Présidente de la Confédération,

En date du 1^{er} février 2017, vous avez prié notre Conseil de vous transmettre son avis sur le projet mentionné en marge, et nous vous en remercions.

En préambule, notre Conseil souhaite rappeler qu'il soutient la stratégie énergétique 2050 de la Confédération. Ainsi, il salue la volonté du Conseil fédéral de prendre toutes les dispositions nécessaires pour qu'elle puisse entrer en vigueur dans les meilleurs délais. Notre Conseil relève également que le paquet de mesures faisant l'objet de la consultation permet d'avoir une bonne vision d'ensemble des changements à venir qui reposent, pour l'essentiel, sur des dispositions également préconisées par notre canton.

Nous souhaitons toutefois que certaines modifications soient apportées aux diverses ordonnances concernant les thématiques suivantes:

Géothermie

Le canton de Genève apprécie particulièrement les mesures permettant de soutenir le développement de la géothermie. A cet égard, exiger qu'une demande de contribution ne puisse être déposée qu'une fois les autorisations et concessions entrées en force risque de retarder inutilement les projets. Les demandes devraient pouvoir être déposées et gérées simultanément. Dès lors, nous proposons que l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂) soit modifiée de la manière suivante:

Ordonnance sur le CO₂, art. 113, al. 2: "Les demandes ne peuvent être déposées qu'une fois que les demandes d'autorisations et les de concessions nécessaires à la réalisation du projet ont été déposées auprès du canton sont entrées en force et que le financement du projet est garanti."

Concernant le groupe d'experts, il est souhaitable que les cantons concernés par un projet de géothermie sur leur territoire puissent y être représentés selon la proposition suivante:

Ordonnance sur le CO₂, art. 113, al.3: "Pour examiner les demandes [...] à d'autres spécialistes. A leur demande, les cantons concernés par le projet peuvent être représentés dans le groupe d'experts."

Lorsque qu'une installation génère des gains importants, la subvention peut faire l'objet d'une demande de restitution. Pour des raisons de sécurité de droit, il convient de fixer un délai à cette éventuelle restitution en ajoutant la formulation suivante:

Ordonnance sur le CO₂, art. 113b, al. 1: " Les art. 28 à 30 de la loi[...] n'étaient pas nécessaires. La demande de restitution doit être faite au plus tard xxx années après l'octroi de la contribution."

Lorsque qu'un projet n'est pas poursuivi, il est prévu que le contrat règle la transmission de l'installation à titre gratuit à la Confédération. Cette disposition peut poser problème en regard des dispositions cantonales en matière de propriété et d'utilisation des ressources naturelles du sous-sol et il est proposé de la compléter en conséquence:

Ordonnance sur le CO₂, annexe 12, art. 3.4 let. d " la transmission à titre gratuit [...] l'objet d'une autre utilisation; les monopoles cantonaux demeurent réservés."

Les géodonnées récoltées lors d'une prospection ayant obtenu un soutien financier doivent être mises à disposition du public. Toutefois, le démarrage d'un projet d'exploitation et son montage financier peuvent prendre du temps, notamment lorsque le projet est porté par un établissement de droit public dont les budgets d'investissement doivent être avalisés par les autorités. Dans ces conditions, il est judicieux de différer la publication des données et nous proposons la modification du délai suivante:

Ordonnance sur le CO₂, annexe 12, art.5, let. c "swisstopo met les géodonnées primaires et les géodonnées primaires traitées à la disposition du public ~~au plus tard douze mois après l'achèvement du puits d'exploration~~ dès qu'une autorisation ou une concession d'exploitation a été octroyée, mais au plus tard 5 ans après l'achèvement du puits d'exploration."

Electricité issue d'énergies renouvelables

Le nouveau système de rémunération proposé pour le soutien au photovoltaïque semble extrêmement complexe et peu transparent. En particulier, il est regrettable que le fonctionnement du système d'injection de même que les dispositions transitoires relatives aux installations photovoltaïques n'aient pas été expliquées de manière plus claire. Dès lors, nous invitons la Confédération à accompagner la mise en œuvre de ces dispositions par un effort important de communication et de vulgarisation.

Concernant l'ordre de prise en compte des projets sur liste d'attente nous sommes favorables à la variante A proposée à l'art. 21, al. 2 de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) qui donne la priorité aux installations déjà réalisées.

Il est désormais prévu de rétribuer de l'électricité produite à partir de gaz biogène injecté dans le réseau de gaz naturel. Dans un contexte où il y a des milliers d'installations autochtones sur liste d'attente, nous proposons de limiter cette possibilité de rétribution au seul gaz biogène produit sur le territoire national:

OEneR, annexe 1.5, art 4.2, let d "Le gaz biogène doit être d'origine nationale".

Regroupement dans le cadre de la consommation propre

Le regroupement de plusieurs consommateurs finaux, voisins d'une installation de production, a pour objectif de permettre une utilisation plus efficace de l'électricité produite de manière décentralisée. Dans le même temps, ce regroupement donne accès au marché de l'électricité à des consommateurs qui, à titre individuel, demeureraient captifs. Pour autant, les conditions du regroupement ne doivent pas servir d'alibi pour accéder au marché mais bien favoriser un développement conséquent de la consommation propre d'électricité renouvelable. Dès lors, nous proposons la modification suivante dans l'ordonnance sur l'énergie (OEne) :

OEne, art 16: " Le regroupement dans le cadre [...] au moins de ~~10~~ 20 % de la capacité maximale de raccordement au réseau."

Il conviendrait également de préciser l'étendue du lieu de production, afin que le gestionnaire du réseau de distribution garde la maîtrise de la sécurité du réseau sur le domaine public. Dans ce sens, nous proposons la modification suivante:

OEne, art 15: " Le lieu de la production correspond à la propriété sur laquelle se situe l'installation de production. Les terrains ~~environnants~~ voisins sont également considérés [...]"

Appels d'offre pour les mesures d'efficacité

Il existe de fortes disparités entre cantons concernant les possibilités d'accès aux appels d'offre en raison, notamment, de la nature des projets et des capacités des porteurs de projets. De par leur proximité des acteurs économiques, les cantons sont à même de déterminer les mesures les plus appropriées à encourager. Ainsi, il est souhaitable que les cantons soient consultés sur les conditions de participation à la procédure d'appels d'offre, selon la proposition suivante :

OEne, art 21, al. 1: "L'OFEN fixe chaque année les conditions de participation à la procédure d'appel d'offres, après consultation des cantons. Il fixe ... "

Tarifs d'utilisation du réseau

Le gestionnaire du réseau doit fixer un tarif d'utilisation du réseau spécifique pour un groupe de consommateurs ayant un profil de consommation similaire. Le projet de modification de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) exige de regrouper tous les consommateurs dont la puissance de raccordement est inférieure ou égale à 15 kVA. Ce seuil est inapplicable dans le canton de Genève où les appartements et villas sont systématiquement raccordés à une puissance supérieure. Nous proposons de supprimer cette disposition:

OApEI, art 18, al. 1_{bis}: "~~Au sein d'un niveau de tension [...] un groupe de clients. Seul un groupe de clients est autorisé pour les consommateurs finaux dont les installations ont une puissance de raccordement inférieure ou égale à 15 kVA~~"

Finalement, nous vous signalons deux erreurs de traduction.

A l'article art. 60, al. 3, let. d de l'OEne le terme de "*Wohnungslüftungen*" doit être traduit par "*systèmes d'aération des logements*" au lieu de "*systèmes de climatisation pour logement*".

Enfin, le titre 4 de l'annexe 1.5 de OEneR "*Verstromung von biogenem Gas aus dem Erdgasnetz*" trouve son équivalent français dans "*Production d'électricité à partir de gaz biogène issu du réseau de gaz naturel*" et non pas dans "*Production de gaz biogène à partir du réseau de gaz naturel*".

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication
Madame Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
3003 Berne

Delémont, le 25 avril 2017

Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la stratégie énergétique 2050 : réponse à la consultation sur les modifications à l'échelon de l'ordonnance

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du dossier mentionné en rubrique et vous remercie de l'avoir consulté.

De manière générale, le Gouvernement salue la répartition de l'actuelle ordonnance sur l'énergie en trois ordonnances séparées. Nous estimons également que le paquet de mesures mis en consultation permet d'avoir une bonne vision d'ensemble des changements à venir. Un effort de communication et de vulgarisation devra toutefois encore être fait en vue de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions, en particulier en ce qui concerne le nouveau système de rémunération proposé pour l'injection d'électricité renouvelable dans le réseau.

L'analyse des documents mis en consultation appelle de notre part les commentaires ci-dessous, regroupés par thèmes.

Géothermie

- De manière générale
Le Gouvernement apporte son soutien au paquet de mesures en faveur du développement de la géothermie profonde. En particulier, le bonus accordé à la technologie pétrothermale est une excellente nouvelle pour le projet pilote planifié à Haute-Sorne.
- OEne, art. 25, al. 3 (conditions d'octroi et demandes)
La demande doit pouvoir être faite avant que les autorisations et permis soient octroyés par les cantons, en parallèle à la procédure d'autorisation, faute de quoi les projets risquent d'être retardés inutilement. Nous proposons donc de supprimer la deuxième phrase de l'alinéa 3.

- OENE, art. 26 (examen de la demande de décision)
En ce qui concerne le groupe d'experts, il est souhaitable que les cantons concernés par un projet de géothermie sur leur territoire puissent avoir la possibilité d'être représentés dans le groupe d'experts. Nous proposons que l'alinéa 2 soit complété par la phrase : *S'il en fait la demande à l'OFEN, le canton concerné par le projet peut être représenté dans le groupe d'experts.*
- OENE, Annexe 2 (garanties pour la géothermie)
Les études sismiques devraient également pouvoir bénéficier de la garantie. Nous proposons d'ajouter une lettre à l'article 2.1 : *j. des études sismiques.*
- OCO2, art. 113, al. 2 (demande pour le soutien aux projets géothermiques pour la production de chaleur)
Les conditions posées pour le dépôt d'une demande de contribution sont trop contraignantes. Si elles peuvent être admissibles pour des projets relativement simples comme des projets solaires, il n'en va pas de même pour des projets géothermiques qui nécessitent des investissements très importants avant que les autorisations et les concessions ne puissent être obtenues. Nous demandons de remplacer l'alinéa 2 par la formulation suivante : *Les demandes doivent être accompagnées d'un préavis du canton.*
- OCO2, art. 113b (restitution)
Un délai doit être fixé pour une éventuelle restitution des contributions. Ce délai ne peut en effet être illimité. Nous proposons d'indiquer à l'alinéa 1 les éléments suivants : *un délai maximum pour la demande de restitution est fixé d'entente entre l'OFEN et le requérant au moment de la demande de contribution. Ce délai ne peut pas excéder 20 ans.*

Energie éolienne

- OENE, art. 7 (guichet unique de la Confédération pour l'éolien)
Nous sommes très favorables à l'introduction d'un guichet unique qui devrait faciliter les démarches des cantons dès lors qu'il dispose d'un seul interlocuteur. Nous accueillons également très favorablement le choix de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) pour gérer ce guichet unique.

Le principe du délai de deux mois qui est proposé est à saluer. Nous insistons cependant sur le fait que des préavis solides et complets doivent être remis aux cantons par l'ensemble des offices concernés, y compris l'OFAC et les services du DDPS.

La limitation du service de coordination aux projets éoliens est contestable, dans la mesure où les difficultés liées à la présence d'un trop grand nombre de répondants au sein des autorités fédérales et la nécessité d'une coordination des prises de position sont également bien réelles pour les autres projets listés à l'article 19, alinéa 1, LENE.

- OENE, art. 8 à 10 (intérêt national)
La mise sur un pied d'égalité prévue à l'article 12, alinéa 1, LENE constitue une avancée incontestable dans le cadre de la pesée d'intérêts. De notre point de vue, le statut d'importance nationale doit toutefois être réservé aux parcs éoliens comptant plusieurs installations.

Appels d'offres publics pour les mesures d'efficacité

- OENE, art. 20 (appels d'offres)

Il existe de fortes disparités entre cantons concernant les possibilités d'accès aux appels d'offres. Cela tient notamment à la nature des projets soutenus ainsi qu'aux capacités des porteurs de projets qui, d'un canton à l'autre, n'ont pas les mêmes qualifications, compétences et ressources à mobiliser pour monter des projets compatibles avec les exigences des appels d'offres de l'OFEN. Or, les cantons, de par leur proximité des acteurs économiques, sont plus à même de déterminer les mesures les plus appropriées à encourager les économies d'électricité. Dès lors, il serait souhaitable que les conditions générales régissant l'accès aux appels d'offres soient coordonnées avant leur lancement avec les cantons et, pourquoi pas, que les programmes d'économies d'électricité organisés par les cantons fassent également l'objet de contributions de la Confédération, comme c'est le cas aujourd'hui pour le domaine de la thermique.

Par ailleurs, le terme temporaire est à supprimer, car il risque de créer des confusions.

Nous proposons donc à l'alinéa 1, de supprimer le terme *temporaire* et compléter par : // [l'OFEN] se coordonne avec les mesures prises par les cantons.

De plus, *l'amélioration de la production d'énergie des installations* doit être ajoutée à la liste des mesures énoncées à l'alinéa 2.

Contributions globales, bâtiments

- OENE, art. 58 (contributions globales aux programmes cantonaux d'information et de conseil ainsi que de formation et de formation continue)

Dans le domaine du conseil, les audits et les études d'opportunité/faisabilité sont des outils importants qui permettent notamment de déclencher la réalisation de projets et d'en favoriser une réalisation soignée. Par souci de clarification, nous proposons d'ajouter les lettres suivantes à la liste de l'article 58 : *f. les audits* et *g. les études de faisabilité*.

- OENE, art. 61 (rapport des cantons à la Confédération)

A l'alinéa 3, lettre c, nous proposons de supprimer la fin de la phrase. Les effets d'aubaine sont en effet particulièrement difficiles à quantifier.

Grands consommateurs et efficacité énergétique

- OENE, art. 53 (consommation énergétique des entreprises)

Le canton du Jura mettra prochainement en œuvre les obligations concernant les gros consommateurs (selon MoPEC). En prévision, nous estimons important qu'une coordination existe entre les cantons et la Confédération. Ainsi, les cantons doivent rester impliqués dans le processus d'élaboration des conventions d'objectifs fédérales, comme c'est le cas actuellement avec l'Agence de l'énergie pour l'économie (AEnEC) et l'Agence Cleantech Suisse (act), lesquelles consultent les cantons en amont de la remise des conventions à l'OFEN. Nous proposons que l'alinéa 2 soit complété avec la phrase : *Les cantons sont consultés lors de l'élaboration des conventions*.

Injection d'électricité renouvelable dans le réseau

- OENE, art. 12 (énergie à reprendre et à rétribuer)
Le stockage d'énergie peut être intéressant également pour décaler les périodes d'injection dans le réseau. Afin de favoriser le développement des installations de stockage, nous proposons une lettre c à l'alinéa 1, avec la formulation suivante : *La production issue d'une installation de production et stockée temporairement en vue de décaler son injection dans le réseau.*
- OENE, art. 14 (puissance de l'installation)
Pour les installations photovoltaïques (alinéa 1), il nous paraîtrait plus cohérent de calculer la puissance après transformation en courant alternatif, par analogie aux autres technologies.
- OENE, art. 10 (exception à la limite inférieure pour les installations hydroélectriques)
Nous saluons l'ouverture des exceptions à la limite inférieure à d'autres catégories, notamment dans le cadre de projets de renaturation, si cela améliore la situation par rapport à l'état existant.
- OENE, art. 15 (commercialisation directe)
Nous craignons que l'accès au marché pour des particuliers reste relativement difficile. La plupart vont devoir essayer de revendre leur production à des entreprises électriques qui ont souvent également des activités dans le domaine de la production. Nous souhaitons que l'OFEN apporte un soutien sous forme de conseils ou de mise à disposition d'adresses d'entreprises ou d'organismes qui peuvent aider à commercialiser l'énergie produite. Ainsi, nous proposons de compléter l'alinéa 1 avec la phrase suivante : *L'OFEN met en place un système d'information destiné à aider tous les exploitants d'installation dans leurs démarches pour la commercialisation directe de leur production.*

Concernant l'alinéa 2, une modification des règles en cours de route pour les projets au bénéfice d'une décision positive ne nous semble pas opportune. Nous proposons de supprimer cet alinéa ou de le modifier afin de ne pas péjorer les porteurs de projets qui ont entamé des travaux sur la base du droit existant.

- OENE, annexe 1.5, chiffre 4 (production d'électricité à partir de gaz biogène)
Il est désormais prévu de rétribuer de l'électricité produite à partir de gaz biogène injecté dans le réseau de gaz naturel. Dans un contexte où il y a des milliers d'installations autochtones sur liste d'attente, cette possibilité de rétribution doit être limitée au seul gaz biogène produit sur le territoire national. Nous proposons ainsi d'ajouter au chiffre la lettre d suivante : *Le gaz biogène doit être d'origine nationale.*

A noter que la traduction du titre de cette disposition n'est pas correcte dans la version française.

- OENE, art. 21 (réduction de la liste d'attente)
Nous nous prononçons en faveur de la variante A. En effet, les porteurs de projets jusqu'à fin 2013 pouvaient espérer toucher la RPC en quelques années selon les informations disponibles à l'époque et ils ont décidé d'anticiper la réalisation de leur installations. Ils ne doivent par conséquent pas être pénalisés pour cela. Cependant, afin de ménager les disponibilités financières de la RPC, nous souhaitons que les installations de moins de 100 kWp soient rémunérées par une rétribution unique en priorité.

- OEnER, art. 57 et 79 (procédures de demande pour l'hydroélectricité et la biomasse)
La procédure avec un dépôt après l'obtention d'un permis de construire nous semble judicieuse, car elle permet de ne pas bloquer des moyens avec des projets qui ont peu de chance de se réaliser. Cependant nous attirons l'attention sur le fait que cela présente un léger risque pour les porteurs de projets qui devront investir parfois des montants significatifs pour la phase d'étude de leur projet sans garantie de pouvoir bénéficier d'une rétribution, notamment s'il s'avère que les moyens disponibles ne sont pas suffisants.
- OEnER, art. 108 (dispositions transitoires relatives aux installations photovoltaïques)
Au vu des changements et de la complexité du système, il nous semble essentiel qu'une information adaptée soit fournie aux exploitants. Nous insistons donc pour que l'OFEN se charge d'informer de manière complète les exploitants.
- OEnER, Annexe 1.2, art. 108 (dispositions transitoires relatives aux installations photovoltaïques)
Nous constatons que les taux de rétribution pour une mise en service durant les années 2013, 2014 et 2015 ont été modifiés par rapport aux taux définis dans les ordonnances actuelles. De nombreux projets déjà mis en service voient leur rentabilité financière se péjorer fortement. Nous demandons donc que les taux initialement annoncés soient maintenus.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, le Gouvernement vous prie d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État